

Beteiligungsangebot

Bürgerwindpark Medelby 2

GmbH & Co. KG



HINWEIS gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Leerseite

Foto Titelseite: SENVION

Bei allen im Prospekt abgedruckten Bildern handelt es sich um beispielhafte Darstellungen bzgl. der Anlageobjekte und alle stehen in unmittelbarem Zusammenhang zur Anlagestrategie der Vermögensanlage.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
1. ERKLÄRUNG DER ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHEN	5
2. BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK	6
2.1 KURZÜBERSICHT	6
2.2 KURZBESCHREIBUNG	7
3. DIE WESENTLICHEN TATSÄCHLICHEN UND RECHTLICHEN RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE	9
3.1 ALLGEMEIN	9
3.2 RISIKOKATEGORIEN	9
3.2.1 Prognosegefährdende Risiken	9
3.2.2 Anlagegefährdende Risiken	10
3.2.3 Anlegergefährdende Risiken	10
3.2.4 Übersicht über die Risikokategorien	10
3.3 WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN	11
3.3.1 Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko	11
3.3.2 Vertragserfüllungsrisiko	11
3.3.3 Prognoserisiken	12
3.3.4 Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz	12
3.3.5 Investitionskostenrisiko	12
3.3.6 Fremdfinanzierungsrisiken	13
3.3.7 Energieertragsrisiko	14
3.3.8 Instandhaltungs-/Betriebskosten und Versicherungen	16
3.3.9 Liquiditätsrisiken	17
3.3.10 Liquiditätsreserve	17
3.3.11 Rückbaukosten	18
3.3.12 Anteilsfinanzierung	18
3.3.13 Preissteigerungsrate	18
3.3.14 Höhe des Eigenkapitals	18
3.4 RECHTLICHE RISIKEN	19
3.4.1 Genehmigungsrisiko	19
3.4.2 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	19
3.4.3 Rückabwicklungsrisiko	20
3.4.4 Rechtliche und steuerliche Risiken	20
3.4.5 Veräußerungsrisiko	22
3.4.6 Abgaben-, Steuer- und Kostenbelastung	22
3.4.7 Anlegerhaftung/Rückzahlungspflicht	23
3.5 WEITERE RISIKEN	23
3.5.1 Technische Risiken	23
3.5.2 Interessenkonflikte	24
3.5.3 Risiko der verringerten Förderung bei negativen Preisen laut §51 EEG	24
3.5.4 Das den Anleger treffende maximale Risiko	25
4. DIE VERMÖGENSANLAGE	26
4.1 ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE	26
4.1.1 Erwerbspreis für die Vermögensanlage	26
4.1.2 Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind	26
4.1.3 Gesamthöhe der Provisionen	27
4.1.4 Weitere Leistungen/Haftung/Zahlungen	27
4.1.5 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	27
4.1.6 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen	29
4.1.7 Angaben über Treuhänder und Mittelverwendungskontrolle	35
4.2 ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE	35
4.3 HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER (RECHTE UND PFLICHTEN DES ANLEGER)	36
4.4 ÜBERTRAGUNG UND HANDELBARKEIT DER ANTEILE	40
4.5 ZEICHNUNG UND ZAHLUNG	41
4.5.1 Zeichnungsmodalitäten	41
4.5.2 Entgegennahme der Zeichnungserklärungen	41
4.5.3 Zahlstelle oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen	41
4.5.4 Zahlstelle oder andere Stellen, an denen der Vermögensanlagen-Verkaufprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und der letzte veröffentlichte Jahresabschluss zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden	41

4.5.5 Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises	42
4.5.6 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung, Teilbeträge	42
4.5.7 Laufzeit der Vermögensanlage sowie die Kündigungsfrist der Vermögensanlage	42
5. EMITTENTIN: BÜRGERWINDPARK MEDELBY 2 GMBH & CO. KG	44
5.1 ÜBERSICHT	44
5.1.1 Angaben über die Emittentin und über das Kapital der Emittentin	44
5.1.2 Angaben zur Komplementärin (Anbieterin und Prospektverantwortliche)	45
5.2 DER WICHTIGSTE TÄTIGKEITSBEREICH DER EMITTENTIN	46
5.3 ANGABEN ÜBER DIE ABHÄNGIGKEIT DER EMITTENTIN VON PATENTEN, LIZENZEN, VERTRÄGEN ODER NEUEN HERSTELLUNGSVERFAHREN, WENN SIE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG FÜR DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT ODER DIE ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN SIND.	46
5.4 GESELLSCHAFTERSTRUKTUR	48
5.5 STIMMRECHTSVERHÄLTNISSE / BESCHLUSSFASSUNG	49
6. ANGABEN ÜBER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN UND ÜBER DIE GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG	50
6.1 Gründungsgesellschafter der Emittentin.	50
6.2 Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.	53
7. PROJEKT	58
7.1 ANLAGEZIEL, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE	58
7.1.1 Angaben über das Anlageziel, die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage ...	58
7.1.2 Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften	59
7.1.3 Tatsächliche und rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte ..	59
7.1.4 Dingliche Belastungen	60
7.2 ANLAGEOBJEKTE	60
7.2.1 Überblick	60
7.2.2 Windenergieanlagen: Senvion 3.6M114NES & 3.6M140EBC	60
7.2.3 Standort	62
7.2.4 Bewertungsgutachten, Windverhältnisse und Energieertrag	63
7.2.5 Baurechtliche Situation	64
7.2.6 Erforderliche behördliche Genehmigungen	65
8. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	66
8.1 JAHRESABSCHLUSS	66
8.1.1 Jahresabschluss (Emittentin)	66
8.1.2 Zwischenübersicht im Sinne des §10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV (Emittentin)	70
8.2 INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN (<u>PROGNOSE</u>)	72
8.2.1 Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (<u>Prognose</u>)	72
8.2.2 Hebeleffekt + Fremdkapitalquote der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (<u>Prognose</u>)	73
8.2.3 Darlehensübersicht (<u>Prognose</u>)	73
8.3 ERGEBNIS <u>PROGNOSEN</u> FÜR DIE JAHRE 2019 BIS 2040	74
8.3.1 Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (<u>Prognose</u>) in Euro	74
8.4 LIQUIDITÄTS- UND AUSSCHÜTTUNGS <u>PROGNOSEN</u> FÜR DIE JAHRE 2019 BIS 2040	78
8.4.1 Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (<u>Prognose</u>) in Euro	78
8.5 WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DER BETEILIGUNG (<u>PROGNOSE</u>) FÜR DIE JAHRE 2019 bis 2040	80
8.6 <u>PROGNOSE</u> DER VORAUSSICHTLICHEN VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE FÜR DAS	82
LAUFENDE UND DAS FOLGENDE GESCHÄFTSJAHR	82
8.6.1 Voraussichtliche Vermögenslage (<u>Prognose</u>)	82
8.6.2 Voraussichtliche Finanzlage (<u>Prognose</u>)	83
8.6.3 Voraussichtliche Ertragslage (<u>Prognose</u>)	83
9. ANGABEN ÜBER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG ODER DES VORSTANDS, AUFSICHTSGREMIEN UND BEIRÄTE DER EMITTENTIN, TREUHÄNDER UND SONSTIGE PERSONEN	84
9.1 Angaben über Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin	84
9.2 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	84
9.3 Angaben über die Anbieterin, die Prospektverantwortliche, die Treuhänder und sonstige Personen ..	86
10. WICHTIGE VERTRÄGE UND VERTRAGSPARTNER	87
10.1 VERTRÄGE	87
10.1.1 Gesellschaftsvertrag	87
10.1.2 Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH	94
10.1.3 Weitere Vertragspartner	97
10.2 ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE DER EMITTENTIN	97
11. DIE WESENTLICHEN GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION DER VERMÖGENSANLAGE	98
11.1 ALLGEMEINES	98
11.2 BESTEUERUNG DER EMITTENTIN UND DES ANLEGERS	98
12. ANHANG	107
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	109
ZEICHNUNGSSCHEIN	111
HANDELSREGISTERVOLLMACHT	115

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

1. Erklärung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Anbieterin, Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, mit Sorgfalt zusammengestellt.

Für den Inhalt des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Prospekt“) sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die individuelle Beratung durch einen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt wird empfohlen.

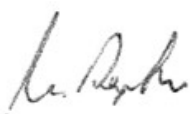
Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Medelby, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Werner Dopatka, Herrn Marcus Hartmund und Herrn Thomas Jessen, übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erklärt, dass die genannten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse richtig und vollständig wiedergegeben wurden, und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung:
18 November 2019

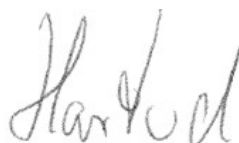
Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebots:

Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Werner Dopatka, Herrn Marcus Hartmund und Herrn Thomas Jessen
Hauptstraße 45
24994 Medelby

Unterschriften:



Werner Dopatka



Marcus Hartmund



Thomas Jessen

Geschäftsführer der
Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH

2. Beteiligungsangebot im Überblick

2.1 Kurzübersicht

Art der Vermögensanlage	Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG
Emittentin der Kommanditanteile	Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG, nachfolgend auch Beteiligungsgesellschaft, Betreibergesellschaft, Unternehmen, Gesellschaft oder Emittentin genannt
Anbieterin und Prospektverantwortliche	Die Komplementärin der Emittentin, die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH
Anlegergruppe	Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Dabei handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlageform, die nur stark eingeschränkt handelbar ist. Die Anlageform ist somit ausdrücklich nicht geeignet für Anleger, die die Vermögensanlage kurzfristig veräußern möchten und/oder ihr Kapital nur kurzfristig anlegen möchten. Die Vermögensanlage zielt auf natürliche Personen als Privatkunden ab (§ 67 Abs. 3 WpHG). Kenntnisse und/ oder Erfahrungen des Anlegers im Bereich Vermögensanlagen sind erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass der Kommanditeil langfristig über 20 Jahre im Privatvermögen des Anlegers gehalten wird und der Kommanditist bereit ist, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken bis hin zum maximalen Risiko (s. Seite 25) zu tragen. Da das maximale Risiko für den Anleger über den Totalverlust der Beteiligung an der Emittentin (100%) hinaus in der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz besteht, sollte die Kommanditbeteiligung an der Emittentin nur einen so großen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen, dass der mögliche Totalverlust wirtschaftlich ausgeglichen werden kann. Anlageberechtigt sind nur solche Personen, a) welche vor dem 01. Februar 2017 ihren ersten Wohnsitz beziehungsweise ihren Firmensitz in der Gemeinde Holt, Medelby, Osterby oder Jarde Lund hatten und – bei natürlichen Personen – am Tage ihres Beitrittsangebots das 18. Lebensjahr vollendet hatten und/oder b) welche der Gesellschaft für die Errichtung des neuen Windparks Grundbesitz vertraglich zur Nutzung zur Verfügung stellen und/oder c) welche am 01. Oktober 2015 Kommanditist der Bürgerwindpark im Kirchspiel Medelby GmbH & Co. KG („Alt-Kommanditist“) waren Das Kommanditkapital soll sich zu 50 Prozent aus Kommanditeinlagen der Personen im Sinne der Buchst. a) und b) sowie zu 50 Prozent aus Kommanditeinlagen der Personen im Sinne des Buchst. c) zusammensetzen. Ein abweichender Verteilungsschlüssel ist zulässig, wenn es andernfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gelingt, hinreichend Einlagen der einzelnen Personengruppen für das Vermögen der Betreibergesellschaft einzuwerben.
Anlageobjekte	Anlageobjekte der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG sind fünf noch zu errichtende Windenergieanlagen (WEA), 3 WEA des Typs 3.6 M114 NH 119, 1 WEA des Typs 3.6 M114 NH 93 und 1 WEA des Typs 3.6 M140 NH 110 des Windenergieanlagenherstellers Senvion zzgl. der zum Betrieb der WEA erforderlichen Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz). Die Windenergieanlagen haben jeweils eine Nennleistung in Höhe von 3,6 MW und einen Rotordurchmesser von 114 bzw. 140 Metern. Eine WEA weist eine Nabenhöhe von 93 Metern auf, eine WEA weist eine Nabenhöhe von 110 Metern auf und drei WEA eine Nabenhöhe von 119 m. Eine detaillierte Beschreibung der Anlageobjekte befindet sich im gesonderten Abschnitt „Projekt“ ab Seite 58.
Art der Beteiligung	Anleger können sich an der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditisten beteiligen.
Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht begrenzt. Eine detaillierte Beschreibung befindet sich im Abschnitt 4.5.7 auf Seite 42.
Gesamtinvestitionsvolumen	Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 18,9 Mio. Euro.
Mittelherkunft	Das Kapital der Beteiligungsgesellschaft soll sich zusammensetzen aus: Eigenkapital der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG in Höhe von 3,213 Mio. Euro und Fremdkapital 15,687 Mio. Euro.

Mittelverwendung	Eine detaillierte Aufgliederung sowie Beschreibung des Investitionsvolumens befindet sich im gesonderten Abschnitt „Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ auf Seite 72.
Pflichteinlage/Erwerbspreis für die Vermögensanlage	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 3.195.000,00 Euro. Das Kommanditkapital ist in Einheiten zu je 1.000,00 Euro eingeteilt. Jede Einheit muss durch 1.000,00 teilbar sein. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 Euro. Insgesamt werden maximal 3.195 Anteile (3.195 Anteile x 1.000,00 Euro = 3.195.000,00 Euro) ausgegeben. Keiner der Kommanditisten darf insgesamt mehr als 5% des Gesamtkommanditkapitals der Gesellschaft als Kommanditbeteiligung halten.
Liquiditätsausschüttung über 20 Jahre Laufzeit (Prognose)	237,71%
Währung	Alle Angaben im Prospekt sind in Euro (€).
Steuerliche Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG.
Zeichnungsfrist	Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit der Vollplatzierung des Angebots, spätestens ein Jahr nach Billigung des Prospektes. Die Möglichkeit, gezeichnete Kommanditanteile zu kürzen, besteht insoweit, als dem Anleger auch eine niedrigere als die von ihm gezeichnete Kommanditeinlage zugewiesen werden kann, oder in dem Fall, wenn der Anleger die fällige Einzahlung der Kommanditeinlage ganz oder teilweise nicht fristgerecht erbringt. Eine detaillierte Beschreibung befindet sich unter Abschnitt 4.5.6 auf Seite 42.
Rechte und Pflichten des Anlegers	Die Rechte und Pflichten des Anlegers richten sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Eine detaillierte Beschreibung der Anlegerrechte befindet sich im gesonderten Abschnitt „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (Rechte und Pflichten des Anlegers)“ ab Seite 36.
Haftung des Anlegers	Der Anleger haftet mit seiner Kommanditeinlage. Eine über die Kommanditeinlage hinausgehende, in das Handelsregister einzutragende, Haftsumme ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Ausführungen unter 3.4.7 im gesonderten Risikoabschnitt „Anlegerhaftung / Rückzahlungspflicht“ (Seite 23) verwiesen.

2.2 Kurzbeschreibung

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine weitgehend konjunkturunabhängige indirekte Investition in Sachwerte.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen in den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jardelund, das Betreiben dieser Anlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.

Die Gesellschaft kann auch alle mit dem vorgenannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit tätigen soweit diese eine untergeordnete (Hilf-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen. Sie kann insbesondere auch die Beteiligung an der Komplementärin erwerben und halten, wobei die Beteiligungen nur eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstands der Gesellschaft (§2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages) führen dürfen.

Die Gesellschaft kann unter ihrer oder anderer Firma im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ist die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Medelby.

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, in fünf Windenergieanlagen (WEA) in den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jardelund zu investieren, die sich im zivilrechtlichen Eigentum der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG befinden werden. Es wird sich um vier WEA des Herstellers Senvion vom Typ 3.6 M114NES, 3,6 MW, davon 1 WEA NH 93 m, 3 WEA 119m NH und eine WEA des Herstellers Senvion vom Typ 3.6 M140EBC, 3,6 MW mit NH 110m handeln. Die Gemeinden Holt, Osterby und Medelby wurden noch nicht als Standort für die Errichtung der Windenergieanlagen festgelegt. Die Festlegung wird erst nach rechtskräftiger Aufstellung der Regionalpläne erfolgen.

3. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage

3.1 Allgemein

Eine Beteiligung an der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG stellt für den Anleger ein langfristiges Engagement mit allen damit verbundenen unternehmerischen Risiken dar. Die Entnahmen bzw. Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft resultieren aus den Stromerträgen der Windenergieanlagen.

Die Entwicklung der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher und steuerlicher Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Die künftige Entwicklung dieser Rahmenbedingungen ist wie bei jeder unternehmerischen Tätigkeit nur eingeschränkt absehbar. Es kann daher seitens der Anbieterin keine Gewährleistung über die prognostizierten Ergebnisse abgegeben werden. **Der Anleger trägt als Gesellschafter der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG – wie ein Unternehmer – alle mit dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen unternehmerischen Risiken.** Wenn sich die Rahmenbedingungen anders entwickeln, kann dies die angestrebten Ergebnisse nachteilig beeinflussen.

Der Anleger sollte daher bereit und in der Lage sein, alle mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und bei negativer Entwicklung auch einen Totalverlust seiner Einlage hinzunehmen.

Ein Totalverlust tritt ein, wenn die Rückflüsse aus der Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie ganz oder teilweise ausbleiben oder nicht ausreichen, um die Betriebsausgaben und Steuern auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft zu decken. Im Falle einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger kann es darüber hinaus auch zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen und somit zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die folgende Darstellung beschreibt die nach Auffassung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wesentlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten, wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und steuerlichen Risiken einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Es wird daher ausdrücklich empfohlen, dass der Anleger das Beteiligungsangebot und die damit verbundenen Risiken eingehend prüft und, soweit erforderlich, sich dazu fachkundiger Berater bedient.

Die nachfolgend dargestellten Risiken können sowohl als Einzelrisiko als auch bei der Kumulation von Risiken negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Anleger haben. Das maximale Risiko wird auf Seite 25 beschrieben.

3.2 Risikokategorien

3.2.1 Prognosegefährdende Risiken

Die in Kapitel 3 beschriebenen Risiken sind teilweise prognosegefährdend („**prognosegefährdendes Risiko**“). Prognosegefährdend sind Risiken, bei deren Eintritt es zu schlechteren wirtschaftlichen Ergebnissen kommt als erwartet. Prognosegefährdende Risiken können dazu führen, dass die prognostizierten Einnahmen/ Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen.

3.2.2 Anlagegefährdende Risiken

Teilweise sind die Risiken auch anlagegefährdend („anlagegefährdendes Risiko“). Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die Vermögensanlage gefährden und damit einen teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Pflichteinlagen des Anlegers verursachen.

3.2.3 Anlegergefährdende Risiken

Bestimmte Risiken können eine Gefährdung des übrigen Vermögens des Anlegers – über den Totalverlust der Einlage hinaus – auslösen und damit das maximale Risiko des Anlegers („anlegergefährdendes Risiko“) aus dieser Vermögensanlage herbeiführen. Das maximale Risiko besteht über den Totalverlust der Pflichteinlage hinaus in der Gefährdung des weiteren, von der Beteiligung an der Emittentin unabhängige, Vermögen des Anlegers und kann somit zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das maximale Risiko kann ausgelöst werden durch etwaige Anteilsfinanzierungen, Steuerzahlungen, Rückzahlungspflichten oder Untersagung der Anteilsveräußerung.

3.2.4 Übersicht über die Risikokategorien

Sollten mehrere der im Folgenden genannten Risiken gehäuft auftreten, können sie sich zudem gegenseitig verstärken.

Risikokategorie	Anleger- gefährdend	Anlage- gefährdend	Prognose- gefährdend
3.3.1 Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko		X	X
3.3.2 Vertragserfüllungsrisiko		X	X
3.3.3 Prognoserisiken		X	X
3.3.4 Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz		X	X
3.3.5 Investitionskostenrisiko		X	X
3.3.6 Fremdfinanzierungsrisiken		X	X
3.3.7 Energieertragsrisiko		X	X
3.3.8 Instandhaltungs-/Betriebskosten und Versicherungen		X	X
3.3.9 Liquiditätsrisiken		X	X
3.3.10 Liquiditätsreserve			X
3.3.11 Rückbaukosten			X
3.3.12 Anteilsfinanzierung	X		
3.3.13 Preissteigerungsrate			X
3.3.14 Höhe des Eigenkapitals			X
3.4.1 Genehmigungsrisiko		X	
3.4.2 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen		X	X
3.4.3 Rückabwicklungsrisiko		X	
3.4.4 Rechtliche und steuerliche Risiken	X	X	X
3.4.5 Veräußerungsrisiko	X		
3.4.6 Abgaben-, Steuer- und Kostenbelastung			X
3.4.7 Anlegerhaftung/Rückzahlungspflicht	X		
3.5.1 Technische Risiken		X	X
3.5.2 Interessenkonflikte		X	X
3.5.3 Risiko der verringerten Förderung bei negativen Preisen laut §51 EEG			X
3.5.4 Maximales Risiko	X	X	X

3.3 Wirtschaftliche Risiken

3.3.1 Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Die Beteiligungsgesellschaft plant, ein Kommanditkapital von insgesamt 3.213.000 Euro (3.195.000 Euro noch einzuwerbendes Kapital zuzüglich bereits eingezahlter 18.000 Euro) zu erreichen. Sofern es der Emittentin nicht gelingt, das avisierte Kommanditkapital zu erreichen, wird die Emittentin versuchen, fehlendes Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen. Gelingt es nicht, Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen, führt dieses dazu, dass angestrebte Beteiligungen ganz oder teilweise nicht eingegangen werden können, da weniger Mittel zur Investition zur Verfügung stehen. In diesem Fall kann das gesamte Investitionsvorhaben gefährdet sein. Können die prognostizierten Investitionen nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, können sich die Entnahmen/Ausschüttungen an die Gesellschafter verringern oder vollständig ausfallen.

Wird das Investitionsvorhaben nicht erfolgreich abgeschlossen, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Beteiligungsgesellschaft zu beschließen. Die Anleger können durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Im Fall der Rückabwicklung der Beteiligungsgesellschaft erhalten die Anleger den aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens – nach Begleichung der gegenüber Dritten bestehenden Verbindlichkeiten – erzielten Erlös im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten ausbezahlt. Bereits geleistete Zahlungen und offene Zahlungsverbindlichkeiten seitens der Beteiligungsgesellschaft können sich aus den zur Verwirklichung der Investition eingegangenen Verträgen ergeben. Insofern hat der Anleger keinen Anspruch auf vollständige Rückzahlung seiner erbrachten Pflichteinlage. Reichen die finanziellen Mittel der Emittentin nicht aus, um die offenen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, kann es zum Totalverlust der Einlage des Anlegers kommen.

3.3.2 Vertragserfüllungsrisiko

Können Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommen bzw. diese nicht oder nur teilweise umsetzen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen führen; notwendige Dienstleistungen können evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden, was zu einer Verringerung der Entnahmen/Ausschüttungen an die Gesellschafter führen kann.

Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden. So hängt die Entwicklung der Beteiligung von der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen bzw. dem Marktzugang der verantwortlichen Personen ab. Generell sind auch operative Risiken, z.B. Ertragseinbußen aufgrund von Stillstandszeiten der Windenergieanlagen, gegeben. Infolgedessen könnten sich aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen die Entnahmen/Ausschüttungen an die Gesellschafter verringern oder ganz ausfallen.

Generell besteht das Risiko, dass sich die Bonität wesentlicher Vertragspartner (Versicherungsgesellschaft, Anlagenhersteller/-wartungsunternehmen, Schuldner von Gewährleistungsansprüchen) während der Laufzeit der Vermögensanlage verschlechtert, diese insolvent werden und daher ihren Verpflichtungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft nicht mehr nachkommen können. Infolge des vorgenannten Risikos können sich die Entnahmen/Ausschüttungen an die Gesellschafter verringern. Es kann zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers kommen.

3.3.3 Prognoserisiken

Die Prognosen und Kalkulationen des Prospekts basieren auf derzeit geltendem Recht, zeitlichen und quantitativen Annahmen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie auf Annahmen und Aussagen Dritter. Es ist mit tatsächlichen Abweichungen, Irrtümern sowie subjektiven Einschätzungen und Wertungen Dritter zu rechnen, die sich als unzutreffend herausstellen können. Wenn sich die Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG angesichts abweichender, tatsächlicher Gegebenheiten als geringer als prognostiziert herausstellen, besteht das Risiko, dass Abweichungen bei den Einnahmen bzw. Ausgaben/Kosten die Beteiligung an der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG nachteilig beeinflussen. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Sofern die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann, besteht das Risiko, dass die Emittentin liquidiert wird, was zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen kann.

3.3.4 Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz

Die geplante Einspeisung des von den WEA produzierten Stroms in das Netz des Netzbetreibers basiert auf den noch abzuschließenden Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber (TenneT TSO GmbH) und der Emittentin und auf dem noch abzuschließenden Stromliefervertrag zwischen dem Direktvermarktungsunternehmen und der Emittentin. Können diese Vereinbarungen/Verträge nicht durchgeführt werden, besteht das Risiko, dass der produzierte Strom ganz oder teilweise nicht in das Netz eingespeist werden kann. Dies würde dazu führen, dass die Erträge niedriger ausfallen können als prognostiziert. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Sofern die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann, besteht das Risiko, dass die Emittentin liquidiert wird, was zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen kann.

3.3.5 Investitionskostenrisiko

Die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG trägt die mit der Errichtung der WEA verbundenen Bauherrenrisiken. Die Kosten für die Errichtung der Windenergieanlagen beruhen zwar voraussichtlich ebenso wie die wesentlichen Vorlaufkosten auf Verträgen mit teilweisen Festpreisvereinbarungen; sollten jedoch Zusatzleistungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in der Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme erforderlich sein, die über den im Vertrag mit der Senvion GmbH über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Betreibergesellschaft finanziert werden müssen. Dieses kann zur Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft führen bzw. zu Mehrbelastungen durch zusätzlichen Finanzierungsaufwand. Als Bauherr besteht bei einer Insolvenz eines Generalunternehmers die Gefahr, dass zugesagte Leistungen nicht oder nur zum Teil erbracht werden, was unter 3.3.2 beschrieben wurde. Bei Insolvenz des Windanlagenherstellers in der Bauphase bzw. vor Eigentumsübertragung auf die Betreibergesellschaft besteht das Risiko, dass geleistete Anzahlungen nicht zurückfließen. Das Bauherrenrisiko kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Sofern die Emittentin ihren

Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann, besteht das Risiko, dass die Emittentin liquidiert wird, was zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen kann. Dasselbe gilt für Kostenüberschreitungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Windparkinfrastruktur und Nebenkosten (Kabeltrassen, Wegebau, Genehmigungen, Finanzierungskosten). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch nicht mit allen Landeigentümern entsprechende Verträge über die Verlegung der Kabel abgeschlossen. Das gleiche gilt für die Eintragung von Dienstbarkeiten und Baulasten. Aus einem sich zusätzlich ergebenden Finanzierungsbedarf können sich finanzielle Mehrbelastungen bzw. höhere Eigenkapitalanforderungen ergeben. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Sofern die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann, besteht das Risiko, dass die Emittentin liquidiert wird, was zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen kann.

3.3.6 Fremdfinanzierungsrisiken

Auf Ebene der Betreibergesellschaft ist die Aufnahme von Fremdmitteln vorgesehen, für die Zinsbindungsfristen vereinbart werden, die kürzer als die Darlehenslaufzeiten sind. Nach Ablauf der Zinsbindungsfristen werden für die verbleibenden Fremdmittel die Zinssätze neu festgelegt. Den finanzierenden Kreditinstituten werden zur Absicherung Sicherheiten bestellt. In diesem Zusammenhang können die Kreditinstitute ihre Finanzierungszusagen aufgrund von Kündigungsmöglichkeiten zurückziehen bzw. zu einem höheren Zinssatz als prognostiziert eine Anschlussfinanzierung vornehmen. Dadurch ergeben sich für die Betreibergesellschaft höhere Kosten. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen.

Weiterhin besteht das Risiko, dass vereinbarte Darlehensbeträge nicht oder nicht planmäßig zur Auszahlung kommen, weil die Auszahlungsbedingungen seitens der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder die Auszahlungsvoraussetzungen seitens der finanzierenden Kreditinstitute nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt ein Finanzierungsangebot seitens der Kreditinstitute vor, die Finanzierung wird aber die Erfüllung von wesentlichen Bedingungen vorsehen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfüllt sind. Insofern besteht für den Anleger ein anlagegefährdendes Risiko, da es möglich ist, dass Bedingungen nicht erfüllt werden können und damit die Kredite nicht ausgezahlt werden, was zur Abwicklung der Emittentin führen würde und einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge hätte. Können die vereinbarten Darlehensbeträge nicht rechtzeitig ausgezahlt werden, verzögert sich der Bau und dadurch auch die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen. Des Weiteren sind die Zinssätze noch nicht festgeschrieben, da teilweise noch Zusagen der finanzierenden Banken fehlen. Es ist möglich, dass die Kreditmittel nur zu höheren, als denen der Prognose zugrunde liegenden Zinssätzen, verbindlich zugesagt werden. Insofern besteht für den Anleger ein prognosegefährdendes Risiko. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass die jeweils finanzierenden Kreditinstitute die Betreibergesellschaft auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nehmen, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. In diesem Fall können die Darlehensgeber

die gewährten Darlehensmittel durch vorzeitige Kündigung der Verträge fällig stellen. Gleiches gilt, sofern der Wert der zugrundeliegenden Sicherheiten unter den Beleihungswert sinkt. In der Folge kann die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG gezwungen sein, die Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu erfüllen. Im Zuge eines solchen Rückgriffs kann es seitens der Banken auch zur Verwertung der zur Kreditsicherheit bestellten Sicherheiten in Form eines zwangsweisen Verkaufs der Windenergieanlagen kommen, was zu einer Liquidation der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG führen kann. Bei negativem Verlauf reicht der erzielte (Verwertungs-)Erlös nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderung (einschl. Zinsen und Kosten) aus. In diesem Fall können die Anleger ihre eingesetzte Pflichteinlage teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust). Ferner sehen die Darlehensverträge mehrfach Kündigungsrechte für die finanzierenden Kreditinstitute vor; etwa dann, wenn sich die Bonität des Darlehensnehmers oder die allgemeine Marktsituation verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, ist die Insolvenz der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG möglich. Im Falle der Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Zinsbindungsfristen bei den Darlehen besteht das Risiko, dass bei steigenden Zinsen höhere Zinsaufwendungen als prognostiziert anfallen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Liquidität der Betreibergesellschaft; im Ergebnis können die Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger sich verringern bzw. ganz ausfallen. Die Anbieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die Aufnahme von Fremdmitteln bei der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG das Risiko insgesamt erhöht, da zunächst die Zinsaufwendungen und Tilgungen (zzgl. Kosten) erwirtschaftet werden müssen, bevor die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ausgezahlt werden können. Etwaige variable Darlehenszinsen unterliegen den Schwankungen des Kapitalmarkts; auf die Entwicklung der Zinskonditionen für die aufgenommenen Darlehen hat die Geschäftsführung keinen Einfluss. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen.

3.3.7 Energieertragsrisiko

Den Ertragsprognosen liegt ein Windgutachten der Firma GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (DNV GL) zugrunde. Das Windgutachten der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH wurde am 26.08.2016 erstellt. Das Windenergiepotential am Standort der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Winddaten von bereits in der Nähe bestehenden Windenergieanlagen plausibilisiert (5 WEA Vestas V80 (69 m NH), 3 WEA Micon 1500 (52 m NH), 1 WEA NEG Micon NM43-500 (46m NH), 5 WEA Enercon E-82 E2 (108m NH), 5 WEA Vestas V66 (67m NH)). Bei der Plausibilisierung der Windverhältnisse ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichswindenergieanlagen teils deutlich geringere Nabenhöhen aufweisen und mehrere Kilometer vom geplanten Standort entfernt sind. Es ist mit tatsächlichen Abweichungen der jährlichen Windverhältnisse zu rechnen, so dass die prognostizierte jährliche Windernte von der tatsächlich erzielten Windernte abweichen kann. Windgutachten ermitteln grundsätzlich nur das mittel- bis langfristig zu realisierende Windpotential. Die jährlichen Erträge der Windenergieanlagen differieren nach dem Jahreswindaufkommen. Hier sind negative Abweichungen von 20% und mehr zu einem durchschnittlichen Windjahr möglich. Hervorzuheben ist, dass für die angebotene Beteiligung lediglich ein Windgutachten erstellt wurde. Diese Vorgehensweise ist unüblich und birgt Risiken in sich. Um Fehler eines einzelnen Windgutachters auszuschließen, werden üblicherweise mindestens zwei Windgutachten erstellt. Wenn die Differenz zwischen den beiden Windgutachten

signifikant ist, wird oft zusätzlich ein drittes Windgutachten in Auftrag gegeben. Diese Vorgehensweise kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen, kann dieses zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen.

Globale Klimaänderungen können ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Demzufolge kann es sein, dass in einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren der geplante langjährige mittlere Nettoertrag nicht erreicht wird. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung des Standorts zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig auf die Energieausbeute auswirken. Zu denken ist an einen Zubau weiterer Windenergieanlagen. Die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG trägt durch die Vereinnahmung der Einspeisevergütung das Windrisiko der fünf im Windpark zu errichtenden einzelnen Windenergieanlagen. Schwankungen der Windverhältnisse oder Veränderungen der Landschaft (durch Zubau weiterer Windenergieanlagen) können über verschlechterte Windverhältnisse zu einer Verminderung bzw. zu einem Ausfall von Entnahmen/Ausschüttungen an den Anleger bzw. zur Rückzahlung von erhaltenen Entnahmen/Ausschüttungen durch den Anleger an die Gesellschaft führen. Schlechtere Windverhältnisse können zur Insolvenz der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG und schließlich zum vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen.

Bei einer Auslastung der Netzkapazität können die WEA durch den Netzbetreiber zeitweilig gedrosselt oder komplett abgeschaltet werden, um eine Netzüberlastung zu vermeiden („Einspeisemanagement“ oder kurz „EinsMan“). Das aktuelle EEG sieht Teil-Kompensierungen dieser Abschaltungen vor. Die WEA-Betreiber müssen die nicht eingespeiste Strommenge ermitteln und Entschädigungszahlungen bei den Netzbetreibern abrufen. Für die Ermittlung von Entschädigungszahlungen aufgrund von Stillstandzeiten durch EinsMan lässt die Bundesnetzagentur zwei Verfahren (pauschales Verfahren, Spitzabrechnungsverfahren) zu, die zu Unterschieden in der Ertragsausfallermittlung führen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft die gesetzlich garantierten Einspeisevergütungen und Entschädigungszahlungen vollständig oder teilweise gekürzt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Netzbetreiber gegen die im EEG geregelte Zahlung von Ausfallentschädigungen wegen Netzüberlastungen rechtlich vorgeht. Durch verzögerte oder vollständig ausbleibende Auszahlungen seitens des Netzbetreibers kann es zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Emittentin kommen, was ein prognosegefährdendes Risiko darstellt. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kommt die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nach, kann es zur Abwicklung der Emittentin kommen, was zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen kann.

Der am 19.05.2017 erteilte Zuschlag der Bundesnetzagentur im Ausschreibungsverfahren zum Gebotstermin 01.05.2017 läuft 54 Monate nach Erteilung des Zuschlags zum 01.11.2021 aus. Falls bis zu dem Zeitpunkt keine Inbetriebnahme erfolgt ist, verfällt der Zuschlag und es wird nicht die bezuschlagte EEG-Vergütung gezahlt, sondern nur der durch die Vermarktung an der Börse erzielte Verkaufserlös für den produzierten Strom. Dieser kann niedriger ausfallen. Durch niedrigere Einnahmen können die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. kann die

Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen. Kommt die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nach, kann es zur Abwicklung der Emittentin kommen, was zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen kann.

Des Weiteren sind für die Erlangung der BImSchG-Genehmigung gegebenenfalls Auflagen bezüglich der Schallleistungspegel sowie der Schattenwurfzeiten einzuhalten. Bei Überschreitung der Richtwerte müssen die Windenergieanlagen in einem gedrosselten Betrieb gefahren oder zeitweise abgeschaltet werden. Dieses kann dazu führen, dass sich die Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger verringern oder vollständig ausfallen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch Auflagen in der angestrebten Genehmigung nach BImSchG zu einem schallreduzierten Nachtbetrieb von mindestens einer der fünf betriebenen Windenergieanlagen kommen muss. Es kann sein, dass bei der späteren Schallvermessung höhere Werte als angenommen gemessen werden, so dass der Energieertrag dieser WEA aufgrund dieser Auflage dauerhaft geringer ist als prognostiziert. Bei geringerem Energieertrag können sich die Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger verringern oder vollständig ausfallen.

Ein Schattenwurfgutachten liegt bisher nicht vor. Es kann zu Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer an einigen Immissionsorten kommen. Eine Berechnung der möglichen Ertragsminderung durch etwaige Genehmigungsaufgaben liegt nicht vor und ist in der Prognoserechnung nicht berücksichtigt worden. Durch diese beschriebenen Umstände können die prognostizierten Windenergieerträge – auch dauerhaft – niedriger ausfallen. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Einnahmen geringer ausfallen und die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann bzw. die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Abwicklung der Emittentin führen, was einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

3.3.8 Instandhaltungs-/Betriebskosten und Versicherungen

Die Betreibergesellschaft hat im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb der Windenergieanlagen einen langfristigen Wartungsvertrag über einen Zeitraum von 10 Jahren zzgl. zwei Optionen auf je weitere 5 Jahre mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossen. Die vereinbarten Entgelte sind teilweise von der Menge des erzeugten Stroms abhängig. Die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG trägt das Risiko höherer Kosten und das Risiko, dass der Vertragspartner des Wartungsvertrags innerhalb der 10 Jahre in die Insolvenz geraten und das Instandhaltungsrisiko komplett eigenverantwortlich tragen müssen, ohne dass entsprechende Rücklagen geschaffen wurden. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Abwicklung der Emittentin führen, was einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

Die tatsächlich anfallenden Instandhaltungskosten können deutlich höher ausfallen, als die kalkulierten Instandhaltungskosten. Entsprechendes gilt für weitere Ausgaben der Beteiligungsgesellschaft, die unabhängig von der Vergütung des erzeugten

und eingespeisten Stroms und damit auch bei evtl. fehlenden Einnahmen zu leisten sind. Ferner besteht das Risiko, dass kalkulierte Kosten- und Preissteigerungen bzw. indexierte Vergütungen nicht durch entsprechende Einnahmen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen kompensiert werden können und die für Entnahmen/Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität verringert wird. Sollten etwaige Wartungs- und Überholungsarbeiten an den Windenergieanlagen länger als geplant dauern und dadurch die Stromeinspeisung eingeschränkt sein, werden sich – soweit die Verzögerungen seitens des Dienstleisters nicht verschuldet sind – für die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG geringere Einnahmen als prognostiziert ergeben, was dazu führen kann, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Abwicklung der Emittentin führen, was einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

Weiterhin trägt die Betreibergesellschaft die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung und des langfristigen Nutzungsausschlusses der Windenergieanlagen. Es ist geplant, die Windenergieanlagen im marktüblichen Umfang gegen Risiken aus dem Besitz und Betrieb der Windenergieanlagen zu versichern. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass solche Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind. Zu beachten ist, dass im Regelfall auch ein Selbstbehalt seitens der Betreibergesellschaft jeweils zu tragen ist. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz vorliegen und nicht versicherbare Schadensfälle können den Beteiligungswert nachteilig beeinflussen und dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Abwicklung der Emittentin führen, was einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

3.3.9 Liquiditätsrisiken

Die Liquidität der Gesellschaft soll nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch Verkäufe des erzeugten elektrischen Stroms aufgebaut werden. Die Liquidität ist somit abhängig von dem natürlichen Energieangebot durch Wind, der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen und den anfallenden Betriebskosten. Das Liquiditätsrisiko durch ein zu geringes oder zu stark schwankendes Energieangebot durch Wind trägt die Gesellschaft alleine. Ein von dem Windgutachten abweichendes Wind- und damit Energieangebot kann zur Insolvenz der Gesellschaft führen. Die Folgen für den Anleger können eine Verminderung oder ein Ausfall der geplanten Entnahmen/Ausschüttungen oder ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers sein, falls die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder gar nicht nachkommen kann.

3.3.10 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve wird verzinslich angelegt. Es besteht das Risiko, dass sich die tatsächlich erzielte Verzinsung gegenüber dem Zeitpunkt der Prospektaufstellung bzw. gegenüber dem Zeitpunkt der Anlageentscheidung des Anlegers verschlechtert, was zu geringeren

Einnahmen für die Emittentin führt. Darüber hinaus kann seitens der Kreditinstitute eine höhere Liquiditätsreserve gefordert werden und dadurch weniger Ausschüttungs-/Entnahmepotential zur Verfügung stehen. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen.

3.3.11 Rückbaukosten

Die Anleger tragen das Risiko steigender Rückbaukosten. Für den Rückbau der Windenergieanlagen wird bei der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ratierlich eine steuerwirksame Rückbaurückstellung gebildet. Die für den Rückbau erforderliche Liquidität soll über die Laufzeit der Vermögensanlage liquiditätsmäßig angespart werden. Da der Rückbau erst bei Beendigung des Betriebs der Windenergieanlagen in voraussichtlich circa 20 Jahren erfolgt, können die tatsächlich anfallenden Rückbaukosten nur geschätzt werden und den zum Investitionszeitpunkt kalkulierten Betrag übersteigen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als die Rückbaurücklage, wird sich die Liquidität in der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG reduzieren. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen.

3.3.12 Anteilsfinanzierung

Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des Erwerbs einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erhöht das Risiko des Anlegers. Für den Fall, dass der Anleger keine oder nur geringere als prognostizierte Entnahmen/Ausschüttungen aus der Beteiligungsgesellschaft erhält, bleibt der Anleger dennoch verpflichtet, das entsprechende Darlehen sowie die aufgelaufenen Zinsen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzuzahlen, was bis zur Privatinsolvenz führen kann. Mithin ist insoweit ein anlegergefährdendes Risiko gegeben. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung der Beteiligung (Anteilsfinanzierung) wird nicht angeboten und von der Anbieterin nicht empfohlen.

3.3.13 Preissteigerungsrate

Die variablen Betriebskosten sind zum Teil mit einer jährlichen Preissteigerungsrate indiziert worden, um die Inflation zu berücksichtigen. Es ist möglich, dass die Preissteigerungsrate dauerhaft höher ausfällt als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwartet, was zu höheren Aufwendungen der Emittentin führt. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger teilweise oder ganz ausfallen.

3.3.14 Höhe des Eigenkapitals

Im Falle einer Erhöhung des Eigenkapitalanteils werden die Ausschüttungen geringer ausfallen als prognostiziert, da dieses Eigenkapital die Ausschüttung pro Eigenkapitalanteil reduziert, da die gleiche Liquidität auf eine größere Anzahl von Anteilen verteilt werden muss. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen.

3.4 Rechtliche Risiken

3.4.1 Genehmigungsrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt keine BImSchG-Genehmigung vor. Die Realisierung des Projektes hängt von der positiven Bescheidung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ab. Kann diese positive Bescheidung nicht herbeigeführt werden, wird die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ggf. abgewickelt. Der Anleger erhält seinen kapitalmäßigen Anteil am Liquidationserlös. Da mit dem Bau der Infrastruktur, der Fundamente und dem Netzanschluss teilweise schon vor der Vorlage der endgültigen BImSchG-Genehmigung begonnen wird, können bereits angefallene Kosten bzw. in Auftrag gegebenen Kosten dazu führen, dass der anteilige Liquidationserlös unter dem gezeichneten Anlagebetrag liegt, wenn die endgültigen Genehmigungen versagt werden. Dasselbe gilt für weitere erforderliche Genehmigungen und Verträge. Reicht ein Liquidationserlös nicht aus, um offene Zahlungsverpflichtungen zu decken, kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren.

3.4.2 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Prognoserechnung geht davon aus, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sowie während der Laufzeit der Vermögensanlage uneingeschränkt in der derzeitigen Fassung Anwendung findet. Wenn das EEG – ganz oder teilweise – außer Kraft tritt, der Netznutzungs- bzw. Einspeisevertrag endet oder sofern die Vergütungssätze des EEG – auch mit Rückwirkung – unter die bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gültigen Vergütungssätze gesenkt werden, ist es möglich, dass sich die Einspeisevergütungen und damit die Erträge unter Umständen derart verringern, dass eine Insolvenz der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG eintreten kann. Geringere Vergütungssätze können dazu führen, dass die Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger geringer bzw. vollständig ausfallen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden die aktuell geltenden Regionalpläne überarbeitet. Die Planung wurde auf Gebieten vorgenommen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Status „Windeignungsgebiet“ nicht rechtlich gesichert haben. Von dieser Einteilung ist jedoch die Umsetzung des Projektes abhängig. Wird der geplante Windenergiestandort in den Regionalplänen nicht als Windeignungsgebiet freigegeben, können die Windenergieanlagen nicht an dem geplanten Standort oder ggf. gar nicht errichtet werden. Können die Windenergieanlagen nicht errichtet werden, kann der Gesellschaftszweck nicht erreicht werden und die Gesellschaft muss aufgelöst werden und der Anleger kann seine Einlage vollständig verlieren.

Da es sich um neue Windenergieanlagen handelt, ist der verwendete Referenzertrag unter Vorbehalt. Es handelt sich bei dem verwendeten Referenzertrag lediglich um eine Abschätzung des WEA-Herstellers Senvion GmbH. Ein falscher Referenzertrag kann zu niedrigeren Einnahmen führen. Dieses kann zu niedrigeren Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger führen. Kommt es zu einer Insolvenz der Emittentin, kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren.

Es ist möglich, dass Änderungen des EEG auch auf bestehende Winenergieanlagen bzw. rückwirkend Anwendung finden. Es besteht daher das Risiko, dass die Betreibergesellschaft aufgrund von Nichtanwendbarkeit, Aufhebung, Änderung oder anderer Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Investitionszeitpunkt angenommen oder gar nicht verkaufen können. Dieses kann zu niedrigeren Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger führen.

Sollte die Betreibergesellschaft in Zukunft verpflichtet werden, entgegen der konzeptionsgemäß unterstellten Annahmen, den Strom am freien Markt zu niedrigeren Preisen (ungünstigeren Konditionen) zu veräußern, besteht das Risiko, dass die Einnahmen geringer als prognostiziert ausfallen, was dazu führen kann, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Abwicklung der Emittentin führen, was einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

3.4.3 Rückabwicklungsrisiko

Bei der Emittentin handelt es sich um ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Daher gilt die Emittentin nicht als Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 KAGB und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des KAGB. Sollten sich die Vertrags- oder Anlagebedingungen so verändern oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändern, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen. Nach der Rückabwicklung erhält der Anleger seinen kapitalmäßigen Anteil am Liquidationserlös. Da Projektierungs- bzw. Planungsaufgaben schon vorgenommen wurden, können bereits angefallene Kosten bzw. in Auftrag gegebene Kosten dazu führen, dass der anteilige Liquidationserlös unter dem gezeichneten Anlagebetrag liegt. Reicht ein Liquidationserlös nicht aus, um offene Zahlungsverpflichtungen zu decken, kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren.

3.4.4 Rechtliche und steuerliche Risiken

Die Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG beruht auf dem Stand des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechts sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis. Das Risiko einer Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Vermögensanlage kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ausgeschlossen werden. Die Anleger der Beteiligungsgesellschaft tragen ebenfalls das Risiko, dass gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften oder ihre Anwendung und Auslegung rückwirkend geändert werden und dies negative Auswirkungen auf die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft hat. Es ist möglich, dass die Aufsichtsbehörden die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft sowie der beteiligten Partner zeitweise oder dauerhaft untersagen bzw. nur unter Auflagen oder bestimmten Voraussetzungen genehmigen und es insoweit zu Nachteilen für die Anleger kommt. Die Nachteile können sein, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann bzw. dass bei einer dauerhaften Untersagung die Beteiligungsgesellschaft abgewickelt werden muss. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Abwicklung der Emittentin führen, was einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts

geltenden Steuergesetze und -verordnungen sowie die Finanzrechtsprechung und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Soweit die Finanzbehörden oder Finanzgerichte der steuerlichen Auffassung der Beteiligungsgesellschaft nicht oder nur teilweise folgen, kann die Besteuerung der Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft nachteilig von der Darstellung in diesem Verkaufsprospekt abweichen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Auswirkungen erfolgt erst durch die vorbehaltlose Veranlagung nach einer steuerlichen Außenprüfung. Bei einer abweichenden steuerlichen Beurteilung können sich für den Anleger höhere Steuerzahlungen ergeben.

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft anfallende Gewerbesteuer kann nicht in jedem Fall durch die Anrechnung gemäß § 35 EStG bei der Einkommensteuer des Anlegers kompensiert werden. Eine vollständige Anrechnung ist von der persönlichen Situation des Anlegers bzw. von seinen übrigen gewerblichen Einkünften abhängig. Sie kann ausscheiden, wenn der Anleger aus anderen Tätigkeiten negative Einkünfte erzielt, wodurch sich für den Anleger höhere Steuerzahlungen ergeben können.

Im Falle der Fremdfinanzierung der Einlage durch einen Anleger besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht beim jeweiligen Anleger nicht anerkennt. Die steuerlichen Angaben in diesem Verkaufsprospekt stellen keinen steuerlichen Rat dar und ersetzen keine steuerliche Beratung im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation. Daher wird jedem Anleger empfohlen, die Steuerfolgen einer Beteiligung an der Gesellschaft mit seinem persönlichen Steuerberater zu prüfen. Wird die Gewinnerzielungsabsicht beim jeweiligen Anleger von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, kann es zu höheren Steuerzahlungen für den Anleger kommen.

Mit Urteil vom 14.04.2011 (IV R 46/09) hat der BFH entschieden, dass jede Windenergieanlage, die in einem Windpark betrieben wird, ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut darstellt. Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Für die Abschreibungen von Windenergieanlagen ist eine Nutzungsdauer von 16 Jahren, nach Maßgabe der zurzeit gültigen amtlichen AfA-Tabelle, vorgesehen. Die Nutzungsdauer für die Kabeltrasse und die Zuwegungen ist ebenfalls mit 16 Jahren vorgesehen. Verändert sich aufgrund einer Änderung der Gesetzgebung der prospektierte Abschreibungsverlauf der Windenergieanlagen, so würden sich steuerliche Anlaufverluste insgesamt reduzieren, auf einen längeren Zeitraum verteilen und zu einer Ergebnisverschiebung für die Emittentin und die Anleger führen. Hierauf ist als Risiko hinzuweisen, da dadurch auf der Ebene der Gesellschaft und auf der Ebene des Anlegers höhere Steuerzahlungen anfallen können.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Finanzamt eine von der Beteiligungsquote des einzelnen Gesellschafters nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Gewinn- und Verlustabrede abweichende steuerliche Ergebnisverteilung beim einzelnen Kommanditisten vornimmt. Entsprechend würde sich das steuerliche Ergebnis beim einzelnen Kommanditisten negativ ändern, was zu höheren persönlichen Steuerzahlungen führen kann.

Als Grundlage für die Prospektkalkulation ist man von dem aktuellen Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinden Holt, Jarde Lund und Osterby von 380% ausgegangen. Der Gewerbesteuerhebesatz kann steigen. Durch eine höhere Gewerbesteuerlast auf Ebene der Emittentin können sich die Entnahmen/Ausschüttungen an den Anleger reduzieren bzw. ganz ausfallen.

Entstehen gewerbesteuerliche Verluste, bevor die Anschaffung der Windenergieanlagen stattgefunden hat, muss die Finanzverwaltung die Verluste nicht anerkennen. Die Anerkennung von gewerbesteuerlichen Verlusten setzt eine Betriebseröffnung im Sinne des Gewerbesteuergesetzes voraus. Entscheidend hierbei ist nicht eine formale Eröffnung, sondern der Beginn der gewerblichen Arbeitsleistung. Wenn die Windenergieanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft werden, werden sich die prognostizierten gewerbesteuerlichen Verlustvorträge reduzieren und die Gewerbesteuerpflicht wird früher einsetzen. Damit wird sich die Gewerbesteuerlast insgesamt erhöhen und die Entnahmen/Ausschüttungen an den Anleger können sich reduzieren bzw. ganz ausfallen.

Bei Überschreitung der Grenzen des steuerlichen Existenzminimums durch die Zuweisung von positiven Einkünften aus der Gesellschaft können auch bislang nicht zur Einkommenssteuer veranlagte Personen, wie Rentner oder Studierende, in die Steuerpflicht kommen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Beratung durch den persönlichen Steuerberater des Anlegers empfehlenswert. Dieses kann dazu führen, dass das übrige Vermögen des Anlegers nicht ausreicht, um die persönlichen Steuerzahlungen des Anlegers zu decken, was zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann (siehe Abschnitt 3.2.3 auf Seite 10).

Es ist möglich, dass die Vermögensteuer in Zukunft wieder eingeführt werden könnte. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer wirkt sich negativ auf die Beteiligung aus, da der Anleger mit nicht kalkulierten Steuerzahlungen belastet wird. Dieses kann dazu führen, dass das übrige Vermögen des Anlegers nicht ausreicht, um die persönlichen Steuerzahlungen des Anlegers zu decken, was zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann (siehe Abschnitt 3.2.3 auf Seite 10).

3.4.5 Veräußerungsrisiko

Die Beteiligung an der Emittentin ist als ein langfristiges Engagement zu betrachten, das mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2036 gekündigt werden kann. Entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist eine Veräußerung der Beteiligung nur zulässig, wenn die Geschäftsführung zustimmt. Es besteht das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden wird, keine Zustimmung erteilt wird oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann. Untersagt die Geschäftsführung eine Anteilsveräußerung des Anlegers kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn die geplanten Einnahmen aus der Veräußerung des Anteils an der Emittentin zur Vermeidung der Privatinsolvenz erforderlich wären.

3.4.6 Abgaben-, Steuer- und Kostenbelastung

Belastungen der Beteiligungsgesellschaft mit Abgaben und anderen Kosten, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Gesellschafters beruhen (durch seinen Ausschluss) oder durch seine Person als solche (Rechtspersönlichkeit/Rechtsform) bedingt sind, können dem jeweiligen Gesellschafter und einem etwaigen Rechtsnachfolger weiterbelastet werden. Insoweit tragen die Anleger das Risiko einer Ersatzpflicht gegenüber der Beteiligungsgesellschaft. Soweit der entsprechende Betrag vom Anleger nicht beibringbar sein sollte, ist die Beteiligungsgesellschaft mit den entsprechenden Abgaben und Kosten belastet. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen.

3.4.7 Anlegerhaftung/Rückzahlungspflicht

Der Anleger haftet als Kommanditist der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage. Soweit allerdings seine Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter diesen Betrag sinkt, kann die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben. Dies kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht und damit sein übriges Vermögen gefährdet ist. Es kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters haftet dieser für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin bis zu 5 Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister in Höhe der Haftsumme nach. Dieses kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren. Der Anleger kann im Falle der gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital in die Gesellschaft einzuzahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.5 Weitere Risiken

3.5.1 Technische Risiken

Wesentliche technische Parameter von Windenergieanlagen, die Einfluss auf den Ertrag haben, sind die Verfügbarkeit und die Leistungskennlinie. Beide Produktmerkmale können geringer sein als vom Hersteller angegeben. Die Richtigkeit der Leistungskennlinie der WEA können weder von den Windgutachtern noch von der Prospektverantwortlichen oder der Emittentin abschließend beurteilt werden.

Der Vertragspartner Senvion GmbH garantiert eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit für die Windenergieanlagen. Es ist möglich, dass die Garantien aufgrund von technischen oder finanziellen Problemen des Vertragspartners nicht eingehalten werden. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann, was zur Abwicklung der Emittentin führen kann und einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

Die Stromerträge der Windenergieanlagen hängen unmittelbar von der Leistungskennlinie der WEA ab. Wird die angenommene Verfügbarkeit oder die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG langfristig unterschritten, besteht das Risiko, dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG in dem betreffenden Zeitraum weniger Einnahmen als kalkuliert erzielt. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann, was zur

Abwicklung der Emittentin führen kann und einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

Es wird seitens der Betreibergesellschaft von einer Betriebsdauer der WEA von 20 Jahren ausgegangen. Erhöhter Verschleiß an der WEA oder Materialermüdung können die Nutzungsdauer der WEA verringern, so dass der tatsächliche Zeitraum der Nutzungsmöglichkeit nicht dem angenommenen Zeitraum der Nutzungsmöglichkeit entspricht, was sich negativ auf die Vermögensanlage auswirkt. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. dass die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann, was zur Abwicklung der Emittentin führen kann und einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

3.5.2 Interessenkonflikte

Zwischen der Komplementärin (Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH), der Emittentin, der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG, und den Organen und leitenden Mitarbeitern dieser Gesellschaften bestehen kapitalmäßige bzw. personelle Verflechtungen. Aufgrund der personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen, die für die Anleger zu nachteiligen Entscheidungen führen können. Daraus könnten negative Auswirkungen auf die Beteiligungsgesellschaft resultieren. Interessenkonflikte können auch hinsichtlich unterschiedlicher Forderungen der Parteien nach Entnahmen/Ausschüttungen oder unterschiedlicher Ansichten über die Höhe der Vergütung der Geschäftsführer bzw. Vertragspartner oder Gesellschafter vorliegen. Dieses alles kann dazu führen, dass die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen. Kommt es zu einer Abwicklung der Emittentin, kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren.

3.5.3 Risiko der verringerten Förderung bei negativen Preisen laut § 51 EEG

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin laut § 51 EEG 2017 für einen Teil des produzierten und eingespeisten Stroms keine Einspeiseerlöse erhält, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (Verringerung der Förderung bei negativen Preisen). Das erstellte Windgutachten berücksichtigt die damit verbundenen eventuellen Erlösminderungen nicht. In der Prognoserechnung sind diese eventuellen Erlösminderungen bisher nicht berücksichtigt. Die tatsächlichen Erlösminderungen können höher ausfallen, so dass die Einnahmen der Emittentin dauerhaft geringer wären als prognostiziert. Die Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger können sich daher verringern oder vollständig ausfallen.

3.5.4 Das den Anleger treffende maximale Risiko

Das maximale Risiko für den Anleger besteht über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz. Das weitere Vermögen des Anlegers kann durch die Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage, erhöhte Steuerlasten, das Wiederaufleben der Haftung, die Pflicht zur Rückzahlung seiner Einlage im Fall der gesetzlichen Nachhaftung oder eine Untersagung der Anteilsveräußerung gefährdet sein. Das maximale Risiko für den Anleger besteht daher über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz (**maximales Risiko**).

Außer den in diesem Kapitel erläuterten Risiken sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bekannt.

4. Die Vermögensanlage

4.1 Angaben über die Vermögensanlage

4.1.1 Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 3.195.000,00 Euro. Das Kommanditkapital ist in Einheiten zu je 1.000,00 Euro eingeteilt. Jede Einheit muss durch 1.000,00 teilbar sein. Der Erwerbspreis beträgt mindestens 1.000,00 Euro. Je nach individueller Zeichnungssumme des einzelnen Anlegers kann der Erwerbspreis höher ausfallen.

4.1.2 Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind

Zur Eintragung in das Handelsregister fallen Kosten in gesetzlicher Höhe (nach der Kostenordnung der Registergerichte) für die notwendige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, für die Anmeldung zum Handelsregister sowie für die Handelsregistereintragung an. Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung des Kommanditanteils. Im Falle nicht rechtzeitiger Vollmachtsvorlage können aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe durch die Gesellschaft dem Kommanditisten in Rechnung gestellt werden. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab.

Unterlässt der Anleger im Falle der Änderung seiner personenbezogenen, für die Verwaltung seines Kommanditanteils benötigten Daten eine Mitteilung an die Komplementärin, können u.U. Verwaltungskosten entstehen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Kündigung oder Übertragung der Gesellschaftsanteile und dem Ausscheiden eines Gesellschafters ggf. anfallen, hat der Anleger zu tragen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab.

Im Falle einer Finanzierung der Beteiligung können Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung entstehen, z.B. Darlehenszinsen. Diese Sonderbetriebsausgaben sind unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Komplementärin, spätestens aber bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist die Komplementärin befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen.

Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen z. B. nach §§ 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

Weitere Kosten können beim Geldverkehr, beispielsweise bei der Überweisung der Pflichteinlage, entstehen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisekosten) oder Kontrollrechte gegenüber der Komplementärin ausübt (Porto, Reisekosten, Kosten eines Sachverständigen) oder Weisungen hierzu erteilt.

Besteht im Fall der Kündigung oder des Ausschlusses Streit über die Höhe des dem Anleger zustehenden Auseinandersetzungsguthabens, wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung beauftragt, dessen Kosten von der Gesellschaft und dem betroffenen Gesellschafter anteilig getragen werden.

Sämtliche Kosten des Ausschlusses hat der ausgeschlossene Kommanditist zu tragen.

Für jeden Fall einer Rechtsnachfolge fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des der Gesellschaft tatsächlich entstehenden Aufwandes an, mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten der Anmeldung und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die an die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

Eigene Kosten für z.B. Telefon, Internet, Porto, Eintragung der Kommanditistenstellung in das Handelsregister etc. hat der Anleger selbst zu tragen.

Da die oben aufgeführten Kosten abhängig vom Einzelfall der Anleger sind, kann die jeweilige Höhe der Kosten nicht genannt werden.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

4.1.3 Gesamthöhe der Provisionen

Es fallen keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen an. Die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen beträgt 0,00 Euro.

4.1.4 Weitere Leistungen/Haftung/Zahlungen

Die Anleger haften maximal bis zur Höhe ihrer Einlage. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, sobald die übernommene Einlage, die auch der Haftsumme entspricht, geleistet und nicht an die Anleger zurückgezahlt wurde. Sie lebt bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, sofern die Haftsumme durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen im Sinne von §§ 171, 172 Abs. 4 HGB zurückgeführt wurde. Eine Nachschussverpflichtung besteht nicht.

Die Kommanditisten haften gemäß §§ 161 Abs. 2, 160 Abs. 1 HGB nach ihrem Ausscheiden aus der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG bis zur Höhe ihrer (zurückgezahlten) Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig werden und rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder auf andere Weise vollstreckbar sind oder für die eine Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Dem steht es gemäß § 160 Abs. 2 HGB gleich, wenn der Kommanditist den Anspruch schriftlich anerkannt hat. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Wird die Gesellschaft aufgelöst, verjähren die Ansprüche von Gesellschaftsgläubigern gegen die Kommanditisten gemäß § 161 Abs. 2, § 159 HGB spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligwerden der Ansprüche.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Umstände unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere, unter denen er haftet und es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

4.1.5 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Bei dieser Beteiligung ist keine feste Verzinsung vorgesehen, sondern die Anleger haben Anspruch auf Beteiligung am Unternehmensergebnis und auf die Ausschüttung dieses Ergebnisses. Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft haben die Gesellschafter einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos des Kapitalkontos, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf dem Verrech-

nungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen einerseits und der quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG).

Grundlagen für die Errichtung und die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb des Windparks sind die notwendigen gesetzlichen Genehmigungen wie die Baugenehmigung gem. BImSchG, die Finanzierung der gesamten Investitionskosten und die Einhaltung der Verträge im Zusammenhang mit dem Kauf der Windenergieanlagen und der Sicherung der Standortfläche (Kaufvertrag und Pachtverträge). Diese Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit der Betrieb der Windenergieanlagen möglich wird. Können die Bedingungen und Grundlagen nicht eingehalten werden, können die WEA nicht errichtet werden und der Betrieb der WEA wird nicht möglich, wodurch der Gesellschaftszweck der Emittentin nicht erreicht werden kann und die Emittentin aufgelöst werden kann (S. 19 3.4.1 Genehmigungsrisiko, S. 13 f. 3.3.6 Fremdfinanzierungsrisiken, S. 11 3.3.2 Vertragserfüllungsrisiko).

Um die prognostizierten Einnahmen zu erzielen, ist das Erreichen der prognostizierten Winderträge durch das Windangebot und das Fehlen von Auflagen durch die gesetzlichen Genehmigungen und die Einspeisung des erzeugten Stroms, die Höhe der dafür gezahlten Einspeisevergütung und die Höhe der Strompreise am Strommarkt sowie die Einhaltung der geplanten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen über mindestens 20 Jahre mit der angenommenen Verfügbarkeit wesentliche Grundlagen und Bedingungen. Bei geringeren erzielten Einnahmen können die Ausschüttungen nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden (S. 14 ff. 3.3.7 Energieertragsrisiko, S. 19 f. 3.4.2 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, S. 24 3.5.3 Risiko der verringerten Förderung bei negativen Preisen laut § 51 EEG, S. 23 f. 3.5.1 Technische Risiken).

Für die Einhaltung der kalkulierten Kosten ist die Höhe der geplanten Investitionskosten, die Einhaltung der laufenden Betriebskosten, die Höhe der Zinssätze für die notwendigen Darlehen und die Einhaltung der von der Emittentin abzuschließenden Verträge, z.B. Versicherungs- und Wartungsverträge, wesentliche Grundlage und Bedingung. Bei höheren anfallenden Kosten können die Ausschüttungen nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden (S. 12 f. 3.3.5 Investitionskostenrisiko, S. 16 f. 3.3.8 Instandhaltungs- / Betriebskosten und Versicherungen, S. 13 f. 3.3.6 Fremdfinanzierungsrisiken, S. 11 3.3.2 Vertragserfüllungsrisiko).

Die vorgenannten Grundlagen und Bedingungen sind für die Verzinsung und die Rückzahlung wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen, die prognostizierten Einnahmen erzielen sowie die Höhe der kalkulierten Kosten einhalten kann. Kann die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen nicht aufnehmen, können keine Einnahmen erzielt werden. Bei geringeren erzielten Einnahmen oder höheren angefallenen Kosten können die Ausschüttungen an die Anleger nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierten Gewinnausschüttungen zu leisten.

Bei Nichteinhaltung der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung kann die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen möglicherweise nicht aufnehmen bzw. bei geringeren als den prognostizierten Einnahmen oder bei höheren als den prognostizierten Kosten können die Ausschüttungen nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden. Die durch den Betrieb der WEA erwirtschafteten Erträge werden nicht für Anschluss-Investitionen verwendet, sondern stehen nach Leistung des vereinbarten Kapitaldienstes (Tilgung) für die an die Anleger zu leistenden Ausschüttungen zur Verfügung.

4.1.6 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Darstellung Vermögenslage (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)	31.12.2019 TEUR	31.12.2020 TEUR	31.12.2021 TEUR	31.12.2022 TEUR	31.12.2040 TEUR
AKTIVA					
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen	0	18.750	17.578	16.406	0
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.013	-251	846	1.128	0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	135	120	105	0
Summe AKTIVA	3.013	18.634	18.544	17.639	0
PASSIVA					
I. Kapitalanteile Kommanditisten					
1. Kommanditkapital	3.213	3.213	3.213	3.213	3.213
2. Verlustausgleich	-150	-200	-395	-59	0
3. Gewinnvortrag	0	0	0	0	-3.851
II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-)	-50	-66	464	435	638
B. Rückbaurückstellungen	0	0	38	75	0
C. Verbindlichkeiten	0	15.687	15.224	13.975	0
Summe PASSIVA	3.013	18.634	18.544	17.639	0

Die voraussichtliche Vermögenslage ist in den Plan-Bilanzen abgebildet. Bei den Plan-Bilanzen wurde keine kumulierte Darstellung über die prognostizierte angenommene Laufzeit der Vermögensanlage vorgenommen, da die Stichtagswerte nicht kumuliert dargestellt werden können, aber es wurde das letzte Geschäftsjahr abgebildet.

In den Plan-Bilanzen sind bei den Aktiva der Buchwert der Windenergieanlagen, laufende Forderungen und Bankguthaben sowie als Rechnungsabgrenzungsposten der Buchwert des Strukturierungsentgelts abgebildet. Die Windenergieanlagen werden über 16 Jahre linear abgeschrieben. Ab dem 01.01.2036 werden die Windenergieanlagen mit 1 Euro bilanziert sein. Verändert sich die Abschreibungsdauer der Anlageobjekte, verringern sich die steuerlichen Anlaufverluste und es kann auf Ebene der Emittentin zu höheren Steuerzahlungen kommen. Dadurch könnten die Ausschüttungen nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden. Ein niedrigeres Bankguthaben bedeutet weniger Liquidität, die für die Ausschüttungen an die Anleger zur Verfügung steht. Dem stehen bei den Passiva das Kommanditkapital, der Gewinn- und Verlustvortrag, der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Rückbaurückstellungen, die für den Rückbau der Windenergieanlagen gebildet werden, und Verbindlichkeiten gegenüber. Eine Abweichung des Kommanditkapitals nach oben oder unten würde eine höhere bzw. geringere Eigenkapitalquote als geplant ausdrücken. Höhere Rückbaurückstellungen verringern die für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin. Höhere Beträge bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten würden einen höheren Schuldenstand der Emittentin darstellen. Alle diese Abweichungen könnten die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Ausschüttungen beeinträchtigen.

Darstellung Ertragslage (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)	01.01. – 31.12.2019 TEUR	01.01. – 31.12.2020 TEUR	01.01. – 31.12.2021 TEUR	01.01. – 31.12.2022 TEUR	Kumuliert 2023 – 2040 TEUR
1. Umsatzerlöse	0	0	2.370	2.370	40.291
2. Gesamtleistung	0	0	2.370	2.370	40.291
3. Abschreibungen	0	0	1.172	1.172	16.406
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	39	39	416	422	17.310
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11	27	292	278	2.416
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-50	-66	490	498	4.159
7. Steuern vom Ein- kommen und Ertrag	0	0	26	63	506
8. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag(-)	-50	-66	464	435	3.653

Die voraussichtliche Ertragslage ist in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet. Das Jahresergebnis der Emittentin ergibt sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hinzu kommen Zinsaufwendungen für die Aufnahme des Fremdkapitals. Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag handelt es sich um die Gewerbesteuerzahlungen. Veränderungen der Ertragslage beeinflussen das Jahresergebnis der Emittentin und dadurch auch die Liquidität der Emittentin. Durch geringere Erträge oder höhere Aufwendungen kann sich die Liquidität verringern und geplante Ausschüttungen können nicht vollständig oder überhaupt nicht ausgezahlt werden.

Darstellung Finanzlage (Prognose)

	01.01.-31.12.2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	Kumuliert 2023-2040
Plan-Cash-Flow-Rechnung (Prognose)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
[1] Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-50	-66	464	435	3.654
[2] +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	0	0	1.172	1.172	16.406
[3] +/- Zunahme/Abnahme der Rückbaurückstellungen	0	0	38	38	638
[4] +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	-135	15	15	105
[5] +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0	0	0	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-50	-201	1.688	1.659	20.802
[6] - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-18.750	0	0	0
[7] - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	0
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	0	-18.750	0	0	0
[8] + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	3.195	0	0	0	0
[9] - Auszahlungen an Gesellschafter	0	0	-129	-129	-6.426
[10] + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	15.687	0	0	0
[11] - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	0	0	-462	-1.249	-13.976
[12] +/- Ein-/Auszahlungen aus der Aufnahme/Tilgung sonstiger (Finanz-)Kredite	0	0	0	0	0
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	3.195	15.687	-591	-1.378	-20.402
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cash-Flows)	3.145	-3.264	1.097	282	401
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-132	3.013	-251	846	28.374
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.013	-251	846	1.128	28.775
[13] progn. Ausschüttung	0	0	129	129	6.426
[14] progn. Ausschüttung in %	0%	0%	4%	4%	200%
Kapitaldienstreserve (30% vom ersten vollen Jahr Kapitaldienst)	0	218	450	444	4.397

Die voraussichtliche Finanzlage ist in der Plan-Cash-Flow-Rechnung (Prognose) abgebildet. Voraussetzung für die Ausschüttungen des Betriebsergebnisses an die Anleger ist eine ausreichende Liquidität der Emittentin, die in der prognostizierten Cash-Flow-Rechnung für das laufende Jahr und die drei Folgejahre sowie kumuliert über die geplante Restlaufzeit der Vermögensanlage dargestellt wurde. Die Liquidität am Ende der Periode ergibt sich aus der Liquidität am Anfang der Periode zuzüglich des Betriebsergebnisses und der Kosten, die keine Auswirkungen auf die Liquidität haben und abzüglich der aufzubauenden Liquiditätsrücklagen. Diese Liquidität steht für Ausschüttungen im Folgejahr zur Verfügung. Wenn die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen nicht vollständig oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Die nach Ausschüttung verbleibende Liquidität wird für den Aufbau von einer Liquiditätsreserve verwendet und als Reserve für den laufenden Betrieb der Emittentin.

Sensitivitätsanalysen – Abweichungen von den Prognosen

Einflussfaktoren allgemein

Der wirtschaftliche Erfolg dieses Beteiligungsangebots hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Die Entwicklung dieser Faktoren im Laufe der nächsten Jahre kann heute nur schwer abgeschätzt werden. Der tatsächliche Erfolg einer Beteiligung kann deshalb von den in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose auf den Seiten 74 bis 79 dargestellten Werten u.U. erheblich nach oben oder unten abweichen. Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots sind wesentliche Abweichungen von den prognostizierten Werten zurückzuführen auf:

1. Die Über- oder Unterschreitung der tatsächlich erzielten Einspeiseerlöse aufgrund einer höheren oder geringeren Stromproduktion als prognostiziert (Jahresenergieertrag).
2. Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen
3. Kombination beider Szenarien

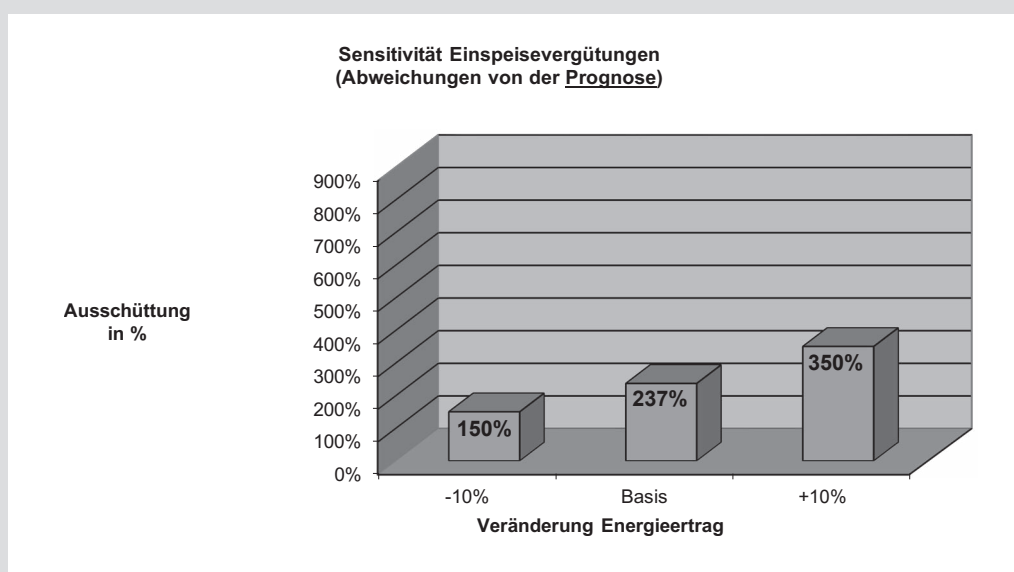
Wirtschaftliche Auswirkungen dieser wesentlichen Einflussfaktoren werden in diesem Kapitel ausführlich dargestellt.

Einspeisevergütungen

Im folgenden Schaubild werden die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Unter- bzw. Überschreitung der in den Prognosen zugrunde gelegten Einspeisevergütungen dargestellt. Im Falle einer Unterschreitung des prognostizierten Jahresenergieertrags reduziert sich die jährliche Summe der monatlichen Zahlungen des Netzbetreibers und des Direktvermarktungsunternehmens an die Betreibergesellschaft.

Entsprechend dem folgenden Schaubild verringert bzw. erhöht sich die Gesamtausschüttung bei einer Unter- bzw. Überschreitung der prognostizierten Jahresenergieerträge um jeweils 10% auf 90% bzw. 110%.

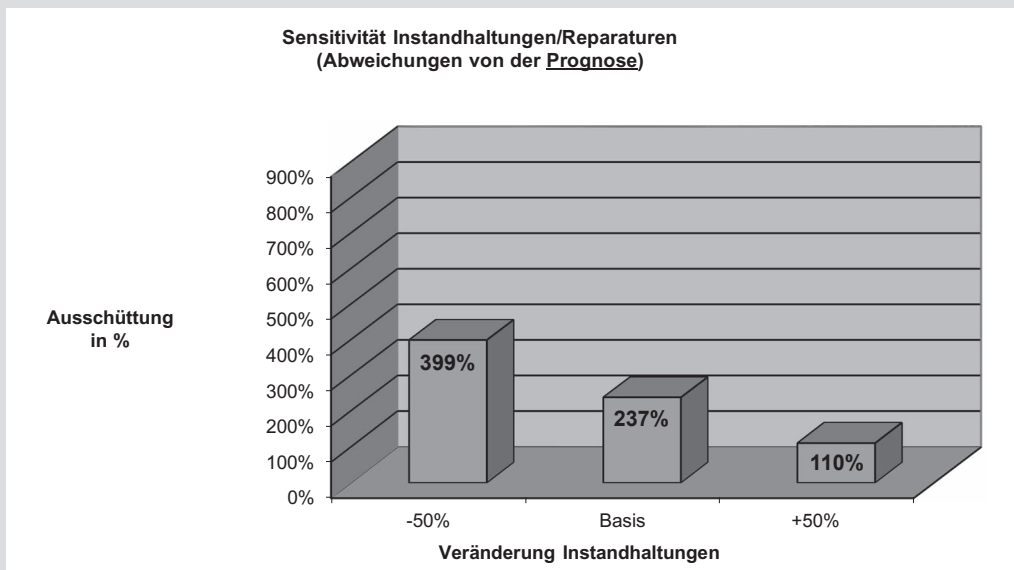
Bei einer Überschreitung der Jahresenergieerträge um 10% würden die Ausschüttungen voraussichtlich 350% betragen. Bei einer Unterschreitung des Jahresenergieertrages um 10% sinken die kumulierten Ausschüttungen voraussichtlich auf 150%.



Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen

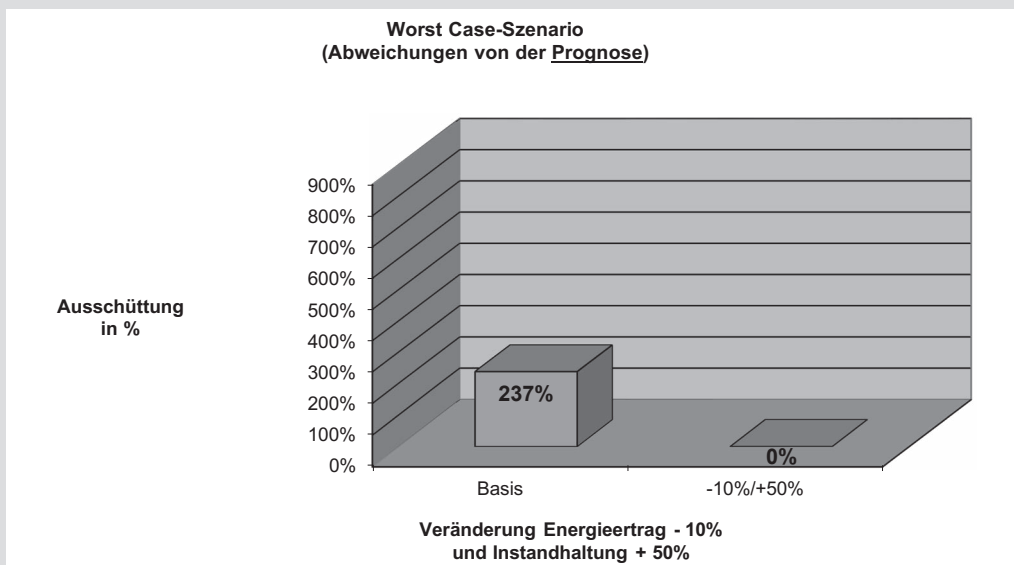
In der Ergebnis- und Liquiditätsprognose auf den Seiten 74 bis 79 für den Bereich Instandhaltung/Wartung/Reparaturen sind Aufwendungen in Höhe von 12,464 Mio. Euro berücksichtigt. Es wurde berücksichtigt, dass mit dem Windenergieanlagenhersteller Senvion GmbH ein Vollwartungsvertrag (ISP) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren abgeschlossen wird.

Da grundsätzlich das Insolvenzrisiko eines jeden Windenergieherstellers besteht, wurden im untenstehenden Schaubild Abweichungen der Vollwartungskosten vom ersten Jahr an in Höhe von 50% dargestellt. Bei einem Anstieg der Kosten von 50% ergibt sich eine kumulierte Ausschüttung in Höhe von 110%. Bei einem Absinken der Kosten um 50% ergibt sich eine kumulierte Ausschüttung in Höhe von 399%.



Kombination beider Szenarien

Das Schaubild zeigt eine Kumulation von eintretenden Risiken. Es wird ausgegangen von einem Absinken des Jahresenergieertrags in Höhe von 10% sowie von gestiegenen Aufwendungen für Reparaturen und Wartung in Höhe von 50%. Bei der beschriebenen Kumulation von Risiken sinkt die kumulierte Ausschüttung auf 0%.



Die Markt- und Branchenaussichten in Deutschland sind geprägt durch den stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit der Energiewende und dem Atomausstieg. Auch in Zukunft ist hier mit einem weiteren Ausbau zu rechnen um die geplanten Klimaziele zu erreichen. Grundlage für den Ausbau ist das EEG 2017, von dem der planungsgemäße Verlauf der Vermögensanlage abhängt. Das EEG beinhaltet einen umfassenden Fördermechanismus für aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG ein rechtlich strikt regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten und zu befolgen haben. Aus Sicht der Emittentin sind die Regelungen hinsichtlich der Anschluss- und Abnahmepflicht der Netzbetreiber von durch Windenergieanlagen regenerativ erzeugten Stroms die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung. Der planmäßige Verlauf der Geschäftsaussichten hängt damit im Wesentlichen von den Entwicklungen der allgemeinen Marktparameter für Energieerzeugungsanlagen (z.B. Entwicklung des Energiebedarfs und der regenerativ erzeugten Energien, zukünftige technische Entwicklungen, gesetzliche Grundlagen für die Vergütungssicherheit) sowie der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage ab. Geplant ist eine Inbetriebnahme der WEA im vierten Quartal 2020 und eine Vergütung des erzeugten Stroms von 5,58 Cent pro kWh. Verzögert sich die Inbetriebnahme über den 54. Monat nach Ausschreibungszuschlag, also über den 01.11.2021 hinaus, verringert sich die prognostizierte Einspeisevergütung und die Ausschüttungen an die Anleger können nicht in geplanter Höhe vorgenommen werden.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Über das einzuwerbende Eigenkapital in Höhe von 3.195.000 Euro hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Emissionen geplant.

Über die Investition in die Windenergieanlagen hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Investitionen geplant. Die Investition soll im Jahr 2020 abgeschlossen werden.

Nach Veröffentlichung der Regionalpläne ist die Einwerbung und Einzahlung des Kommanditkapitals bis Ende Herbst 2019 geplant. Der Start für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist nach Eintritt der Rechtskraft für die Regionalpläne in 2019 vorgesehen. Die Investition in die Windenergieanlagen und deren Bau soll bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein. Mit der Inbetriebnahme ist der Betrieb der Windenergieanlagen ab dem 31.12.2020 geplant.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen Grundlagen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des EEG. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen Einflussgrößen verändert werden. Dies sind insbesondere der Windenergieertrag, die Vergütungshöhe und die Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen. Die Geschäftsaussichten der Emittentin können ebenfalls durch Änderungen der steuerlichen Vorschriften beeinflusst werden, beispielsweise durch Änderungen der gewerbesteuerlichen Vorschriften in Form der Erhöhung der Hebesätze.

Die Höhe der Einspeisevergütung wird durch das gesetzliche Ausschreibungsverfahren festgelegt. Da die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG einen Zuschlag erhalten hat, steht die Höhe der Förderung fest.

Eine Änderung der jährlichen Windenergieerträge am Standort der WEA wirkt sich auf die Höhe der Einnahmen der Emittentin in der laufenden Betriebsphase aus. Eine

Unterbrechung der Stromproduktion würde ebenfalls zu Einnahmeausfällen führen. Die Windverhältnisse am Standort wurden durch ein Windgutachten eingeschätzt und in den Prognoserechnungen unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen für die allgemeine Unsicherheit von Gutachten berücksichtigt. Bei geringeren als prognostizierten Winderträgen verringern sich die Einnahmen der Emittentin, wodurch die Ausschüttungen an die Anleger nicht in der geplanten Höhe ausbezahlt werden können.

Eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Hebesätze hätte höhere Gewerbesteuerzahlungen zur Folge. Bei höheren Gewerbesteuerzahlungen steigen die Ausgaben der Emittentin, wodurch die Ausschüttungen an die Anleger nicht in der geplanten Höhe ausbezahlt werden können.

Eine Verzögerung bei der Platzierung des Eigenkapitals und ein späterer Abruf des Fremdkapitals würden höhere Bereitstellungszinsen und damit höheren Kosten verursachen. Sofern die prognostizierte Eigenkapitaleinwerbung erfolgt und die Kommanditisten ihre Kommanditeinlagen bis zum frühesten ordentlichen Kündigungstermin zum 31.12.2036 behalten, geht die Emittentin davon aus, dass die Anleger ihre Einlage zzgl. der prognostizierten Ausschüttungen erhalten. Dieses Vorhaben kann durch die spätere Einzahlung des Kommanditkapitals negativ beeinflusst werden.

Es wurde eine Planungsrechnung über 20 Jahre erstellt. Ob die Windenergieanlagen darüber hinaus weiter betrieben werden können, kann nicht prognostiziert werden. Es wird mit Rückbaukosten in Höhe von 750.000 Euro gerechnet, wobei diese Kosten insgesamt höher ausfallen können. Dies kann negativen Einfluss auf die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger haben.

Bei positiven Änderungen der vorstehend beschriebenen Geschäftsaussichten kann die Emittentin die Ausschüttungen an die Anleger wie geplant auszahlen. Verzögert sich die Platzierung des Kommanditkapitals oder die Auszahlung des Fremdkapitals, können die WEA erst später gekauft werden. Bei einem verzögerten Kauf der WEA kann der Betrieb erst verzögert aufgenommen werden, wodurch sich die prognostizierten Einnahmen verringern und die Emittentin die geplanten Ausschüttungen an die Anleger nicht vollständig oder überhaupt nicht auszahlen kann.

4.1.7 Angaben über Treuhänder und Mittelverwendungskontrolle

Es existiert kein Treuhandvermögen. Daher wurde kein Treuhänder bestellt und kein Treuhandvertrag abgeschlossen.

Es wurde kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen und es existieren keine Mittelverwendungskontrolleure.

4.2 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Es wird eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG angeboten. Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist.

Die Vermögensanlage ist als geschlossene Vermögensanlage konzipiert. Das bedeutet, dass in einem festgelegten Zeichnungszeitraum eine Beteiligung gezeichnet werden kann. Ist der Zeichnungszeitraum abgelaufen, wird das Angebot geschlossen. Ein späterer Beitritt ist nicht mehr möglich.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um **Kommanditanteile**.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 3.195.000,00 Euro. Das Kommanditkapital ist in Einheiten zu je 1.000,00 Euro eingeteilt. Jede Einheit muss durch

1.000,00 teilbar sein. Die Mindesteinlage beträgt 1.000,00 Euro. Insgesamt werden maximal 3.195 Anteile ($3.195 \text{ Anteile} \times 1.000,00 \text{ Euro} = 3.195.000,00 \text{ Euro}$) ausgegeben.

Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital durch Aufnahme neuer Kommanditisten auf bis zu EUR 25 Millionen zu erhöhen und entsprechende Beitrittsverträge im Namen aller Mitgesellschafter abzuschließen. Eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals kann darüber hinaus mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen auf Antrag der Komplementärin beschlossen werden. Zur Beteiligung an einer beschlossenen Kapitalerhöhung ist der einzelne Gesellschafter ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet.

4.3 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (Rechte und Pflichten des Anlegers)

Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Anleger

- Anspruch auf Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft und Gewinnausschüttung entsprechend ihres Anteils an der Gesellschaft
- Teilnahme- und Stimmrecht bei der Gesellschafterversammlung. Bei der Gesellschafterversammlung haben die Kommanditisten je 1.000,00 Euro ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Der Kommanditist hat das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Gesellschafterversammlung. Der Kommanditist hat das Recht, sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Bevollmächtigte oder Beistand aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.
- Recht auf Einsicht in Bücher und Schriften der Emittentin
- Recht auf Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2036, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt
- Recht auf Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden aus der Gesellschaft
- Recht auf rechtsgeschäftliche Verfügungen über einen Kommanditanteil insgesamt oder in Teilen, etwa durch Verkauf, Überlassung, sonstige Übertragung, Abtretung, Verpfändung oder Sicherungsabtretung mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, für Verfügungen zugunsten von Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten oder für eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs des Kommanditanteils. Teilkommanditanteile können nur abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens 1.000,00 Euro verbunden und durch 1.000,00 Euro teilbar ist.
- Recht der übrigen Gesellschafter, im Fall der entgeltlichen Übertragung eines Kommanditanteils oder eines Teilkommanditanteils, den Kommanditanteil zum Verkehrswert käuflich zu erwerben (Vorerwerbsrecht), wobei ein Erwerb stets nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Gesellschaft für zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG2017 erfüllt
- Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die

- persönlich haftende Gesellschafterin einer Aufforderung von Kommanditisten, die mindestens 10% des Kommanditkapitals repräsentieren, zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachkommt
- Recht, Anträge zur Gesellschafterversammlung einzubringen. Die Anträge müssen der Geschäftsführung mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen
 - Recht auf Wahl eines Beirates
 - Recht, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit zu prüfen
 - Pflicht zum Aufwendungsersatz, wenn sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen z.B. nach §§ 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten ergibt. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.
 - Pflicht zur Gesellschaftstreue
 - Pflicht, die Einstufung der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu gefährden und im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung alle Schritte zu unternehmen, die bei einem drohenden Verlust der Einstufung als Bürgerenergiegesellschaft notwendig sind. Die Gesellschafter verpflichten sich insbesondere, dass die Voraussetzungen der Einstufung der jeweils in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagten Windenergieanlage für mindestens zwei Jahre nach deren Inbetriebnahme erfüllt bleiben
 - Pflicht, über alle im Zusammenhang mit der Stellung als Gesellschafter bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft und aller Gesellschafter Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht nachweislich ein Interesse an der Verschwiegenheit nicht besteht oder der betreffende Umstand ohne Verschulden des Verpflichteten offenkundig geworden ist. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt nach Beendigung der Gesellschaft oder nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
 - Pflicht zur Einzahlung der übernommenen Kommanditeinlage zu dem in der Beitritts-erklärung genannten Zeitpunkt auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto
 - Pflicht zur Erteilung einer notariell beglaubigten Handelsregister-Vollmacht an die Anbieterin
 - Pflicht zur Übernahme der Kosten, die bei Ausscheiden aus der Gesellschaft entstehen
 - Rückzahlungsverpflichtung bezüglich des Differenzbetrages zwischen der Ausschüttung (oder Vorab ausschüttung) und den anrechenbaren anteiligen Gewinnen der Gesellschaft, falls z.B. die Gesellschaft aufgelöst wird und die Ausschüttungen nicht durch Gewinne abgedeckt waren
 - Pflicht zur Mitteilung ihrer etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z. B. Darlehenszinsen) unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Komplementärin durch einfachen Brief, spätestens aber bis zum 30. März des Folgejahres
 - Pflicht zur Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Steuernummer, Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung und E-Mail-Adresse zur Führung eines Kommanditistenverzeichnisses und Pflicht zur Abgabe einer Einverständniserklärung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung dieser Daten
 - Pflicht, die Gesellschaft unverzüglich über eine Änderung der Daten zu informieren
- Regelungen hierzu befinden sich im Gesellschaftsvertrag (abgedruckt in Abschnitt 10.1.1 ab Seite 87).

Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Abweichend besitzt die Komplementärin das Recht auf Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Werner Dopatka, Herrn Marcus Hartmund und Herrn Thomas Jessen, die auch Kommanditisten der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG sind. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführungsbefugnis ist grundsätzlich auf die Komplementärin beschränkt. Die Kommanditisten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Emittentin sind daher nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Abweichend von den weiteren derzeitigen und zukünftigen Kommanditisten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Emittentin sind die Kommanditisten Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Komplementärin zur Geschäftsführung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sowie die Realisierung des Projektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, in diesem Rahmen sämtliche erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, unter anderem Verträge abzuschließen und durchzuführen sowie dingliche und sonstige Sicherheiten zu gewähren.

Die Komplementärin haftet mit ihrem gesamten Vermögen. Als Haftungsvergütung und für die laufende kaufmännische Geschäftsführung erhält sie jährlich 8% des Stammkapitals, mindestens aber einen Betrag von insgesamt 2.240,00 Euro jährlich. Die Komplementärin hat das Recht auf Ersatz aller Aufwendungen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführungstätigkeit entstehen und bei denen die betriebliche Veranlassung belegt oder offenkundig ist. Die Komplementärin ist zur Leistung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie verfügt über keine Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Die Komplementärin hat das Recht auf Zustimmung zur Übertragung eines Kommanditanteils.

Die Komplementärin hat das Recht auf Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten. Sie kann im Einzelfall den Beteiligungswunsch aus wichtigem Grund ablehnen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen, das Ausscheiden von Kommanditisten zu bewirken, Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und alle insoweit erforderlichen Erklärungen auch im Namen aller übrigen Gesellschafter abzugeben und entgegen zu nehmen, Beschlüsse zu fassen sowie rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen.

Die Komplementärin hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise eine ordnungsgemäße und effektive Geschäftsführung sowohl im kaufmännischen als auch im technischen Bereich gewährleistet ist.

Die Komplementärin hat das Recht, Gesellschafterversammlungen einzuberufen und zu leiten. Die Komplementärin kann auch einen Vertreter mit der Leitung beauftragen. Über die Gesellschafterbeschlüsse hat die Komplementärin ein Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern zu übermitteln oder in geeigneter Weise durch Veröffentlichung zu Kenntnis zu geben ist. Die Komplementärin ist befugt, zu den jeweiligen Beschlussgegenständen Stellung zu beziehen. Die Komplementärin ist verpflichtet, den Kommanditisten einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmun-

gen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, soweit die Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen prüfungspflichtig ist.

Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts ist die Komplementärin verpflichtet, sich von dem Bestehen eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung Gewissheit zu verschaffen.

Die Komplementärin hat das Recht, über die Zustimmung bei Abtretung von Kommanditanteilen zu entscheiden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Die Komplementärin ist bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Emittentin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Höhe der Kommanditbeteiligung des Ausscheidenden dafür zu sorgen, dass einer oder mehrere Kommanditisten aus der Gesellschaft den Kommanditanteil bzw. Teilkommanditanteile übernehmen. Ferner umfasst diese Vollmacht auch die Berechtigung, anstelle der Neuaufnahme entsprechende Darlehen für die Gesellschaft aufzunehmen, um das Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können.

Die Komplementärin hat die Pflicht, Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter bis zum 30. März des Folgejahres entgegenzunehmen. Nach Fristablauf ist die Komplementärin befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben das Recht, über einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen, dem die nach Beschluss beitretenden Gesellschafter mit Ihrem Beitritt zustimmen.

Darüber hinaus stimmen die Rechte und Pflichten (die Hauptmerkmale der Anteile) der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der zukünftig beitretenden Anleger überein.

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Ehemalige Gründungskommanditistin ist die Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt). Der Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zu. Es existieren keine weiteren ehemaligen Gesellschafter der Emittentin und somit stehen solchen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zu.

4.4 Übertragung und Handelbarkeit der Anteile

Die Übertragung der Anteile erfolgt im Wege der Abtretung (§ 398 BGB). Die Abtretung bedarf der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn noch nicht die gesamte Einlage auf den Kommanditanteil/Teilkommanditanteil eingezahlt ist, wenn sich gewerbesteuerliche Nachteile für die Gesellschaft ergeben, für die der Kommanditist nicht vorab Sicherheit leistet oder die Gesellschaft durch die Übertragung nicht die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG2017 für zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen erfüllt. Die Übertragung eines Kommanditanteils/Teilkommanditanteils ist ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung von Kommanditanteilen/Teilkommanditanteilen bedarf ausschließlich der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung zum Zweck der Finanzierung der Beteiligung an der Gesellschaft ist stets genehmigungsfrei zulässig, sofern hierdurch nicht die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG2017 vor Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen entfallen oder die Verpfändung oder Abtretung eine Vereinbarung nach § 15 a des Gesellschaftsvertrages darstellt. In einem solchen Fall ist die Übertragung zustimmungsbedürftig und kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin verweigert werden.

Bis zum 31.12.2022 dürfen Kommanditanteile nicht übertragen werden. Dies gilt nicht, soweit der Gesellschafter eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung nachweist und die persönlich haftende Gesellschafterin der Abtretung vorher zustimmt. Ausgenommen vom Abtretungsverbot ist die zustimmungsfreie Übertragung an Angehörige (§ 15 Abgabenordnung). Unzulässig ist die Abtretung an einen Angehörigen, wenn dieser dadurch über mehr als 5% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde oder dadurch die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG2017 nicht für zwei Jahre nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen gegeben sind.

Mit Ausnahme der zustimmungsfrei zulässigen Abtretung können die Kommanditanteile ab dem 01.01.2023 nur an Personen übertragen werden, die

- a) vor dem 01. Februar 2017 ihren ersten Wohnsitz beziehungsweise ihren Firmensitz in der Gemeinde Holt, Medelby, Osterby oder Jardelund hatten und – bei natürlichen Personen – am Tage ihres Beitrittsangebots das 18. Lebensjahr vollendet hatten und/oder
- b) die der Gesellschaft für die Errichtung des neuen Windparks Grundbesitz vertraglich zur Nutzung zur Verfügung stellen und/oder
- c) die am 01. Oktober 2015 Kommanditist der Bürgerwindpark im Kirchspiel Medelby GmbH & Co. KG („Alt-Kommanditist“) waren.

Kommanditanteile können grundsätzlich nur im Ganzen übertragen werden. Teilkommanditanteile können abweichend davon abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens Euro 1.000,00 verbunden und durch Euro 1.000,00 teilbar ist.

Unzulässig ist eine Abtretung stets dann, wenn infolge dessen ein Gesellschafter über mehr als 5,00% des Festkapitals der Gesellschaft verfügen würde.

Für Anteile an geschlossenen Vermögensanlagen existiert kein geregelter Zweitmarkt. Entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist die Vermögensanlage zwar grundsätzlich übertragbar, aber dabei Einschränkungen in ihrer freien Handelbarkeit unterworfen. Eine Veräußerung der Beteiligung ist nur zulässig, wenn die persönlich haftende

Gesellschafterin zustimmt; es sei denn, es handelt sich um Verfügungen/Übertragungen zugunsten von Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie oder deren Ehegatten. Es besteht die Möglichkeit, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden wird, keine Zustimmung erteilt wird oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann.

4.5 Zeichnung und Zahlung

4.5.1 Zeichnungsmodalitäten

Der Anleger löst die Zeichnungsunterlagen an den gekennzeichneten Stellen aus dem Verkaufsprospekt heraus, füllt diese aus und sendet die unterschriebenen Beitrittsunterlagen und ggf. die gesondert zu unterzeichnenden Informationen zu Fernabsatzgeschäften an die Komplementärin (Zeichnungsstelle). Nach Eingang der Zeichnungsdokumente erhält der Anleger eine Bestätigung seiner Beteiligung an der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG. Der Anleger stimmt mit seiner Unterschrift unter der Beitrittserklärung zu, dass seine Vertragsdaten in gemeinsamen Datenbanken geführt, und, soweit erforderlich, an die zuständigen Berater der Gesellschaft zur Speicherung weitergegeben werden. Die Daten werden nur zur Durchführung der für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Maßnahmen erhoben, verarbeitet und genutzt.

4.5.2 Entgegennahme der Zeichnungserklärungen

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt:

Zeichnungsstelle:

Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH (Komplementärin)
Hauptstraße 45
24994 Medelby

4.5.3 Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen

Zahlstelle ist die Stelle, die Auszahlungen an die Anleger aufgrund des Erwerbs eines Anteils durchführt bzw. veranlasst. Dabei kann es sich bspw. um Ausschüttungen/Entnahmen, Zahlungen bei Rückabwicklungen etc. handeln. Zahlstelle ist die Emittentin:

Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG
Hauptstraße 45
24994 Medelby

4.5.4 Zahlstelle oder andere Stellen, an denen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden

Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG
Hauptstraße 45
24994 Medelby

4.5.5 Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks ist beabsichtigt, ein Kommanditkapital in Höhe von voraussichtlich ca. 15,00 bis 20,00% der voraussichtlichen Investitionskosten der Windenergieanlagen zu erreichen. Die Erreichung des angestrebten Kommanditkapitals soll durch die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgen. Geplant ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Erhöhung des Kommanditkapitals auf insgesamt 3.213.000 Euro. Die Kommanditeinlage ist unter Angabe des Verwendungszwecks nach Anforderung durch die Komplementärin auf folgende Bankverbindung der Emittentin zu überweisen:

Kontoinhaberin: Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: Raiffeisenbank eG Handewitt

IBAN: DE72 2156 5316 0000 8341 90

BIC: GENODEF1HDW

Verwendungszweck „Vorname, Nachname, Geburtsdatum“

Die Überweisung der Kommanditeinlage ist in voller Höhe nach Anforderung durch die Komplementärin fällig. Bei verspätetem Zahlungseingang kommt die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nur zustande, wenn die Komplementärin ihre Zustimmung erklärt, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht. Eine Verweigerung der Aufnahme in die Gesellschaft oder der Ausschluss aus der Gesellschaft können die Folge sein.

4.5.6 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung, Teilbeträge

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit der Vollplatzierung des Angebots, spätestens ein Jahr nach Billigung des Prospektes.

Die Geschäftsführung hat das Recht, die Zeichnung nach eigenem Ermessen vorzeitig zu schließen. Die Möglichkeit, gezeichnete Kommanditanteile zu kürzen, besteht insoweit, als dem Anleger auch eine niedrigere als die von ihm gezeichnete Kommanditeinlage zugewiesen werden kann, oder in dem Fall, wenn der Anleger die fällige Einzahlung der Kommanditeinlage ganz oder teilweise nicht fristgerecht erbringt. Die Höhe der Zeichnungssumme pro Kommanditist ist auf 5,00% des Gesamtkommanditkapitals begrenzt. Sollte ein Anleger einen höheren Zeichnungswunsch äußern, wird die Zeichnungssumme gekürzt. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Das Angebot findet nur in Deutschland statt.

4.5.7 Laufzeit sowie die Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht beschränkt. Sie beträgt mindestens 24 Monate und beginnt kollektiv ab Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung kann erstmals zum 31.12.2036 gekündigt werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Ein Gesellschafter kann nur aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) und soweit er das Gesellschaftsverhältnis ordnungsgemäß kündigt
- b) über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Sequestrationsverfahren oder ein sonstiges Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt wird,
- c) der Gesellschaftsanteil, sein künftiges Auseinandersetzungsguthaben bzw. seine Ansprüche auf Ausschüttung von einem Privatgläubiger gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,
- d) der Gesellschafter nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft entsprechend § 161 i.V.m. § 131 Absatz 3 Nr. 5 HGB auch automatisch aus - ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf -, wenn

1. der Gesellschafter die bei Gesellschaftsbeitritt abgegebene Eigenerklärung bezüglich einer Doppelbeteiligung im Sinne der nachfolgenden Nr. 2 bis 4 wahrheitswidrig abgegeben hat;
2. der Gesellschafter oder eine Gesellschaft, an der er beteiligt ist, in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe der vorliegenden Gesellschaft vorangehen, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land nach dem EEG2017 erhalten hat;
3. der Gesellschafter im gleichen Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land nach dem EEG2017, an dem auch die vorliegende Gesellschaft teilnimmt, selbst oder mit einer anderen Gesellschaft teilnimmt;
4. der Gesellschafter im gleichen Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land nach dem EEG2017, an dem auch die vorliegende Gesellschaft teilnimmt, mit einer Bürgerenergiegesellschaft teilnimmt, wodurch die 18-MW-Grenze des § 36g Absatz 1 Satz 1 EEG2017 überschritten wird.

5. Emittentin: Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG

5.1 Übersicht

5.1.1 Angaben über die Emittentin und über das Kapital der Emittentin

Firma	Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG
Sitz	Medelby
Geschäftsanschrift der Emittentin	Hauptstraße 45, 24994 Medelby
Gründungsdatum	05.02.2016
Tag der Eintragung in das Handelsregister	21.03.2016
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die mit mindestens 75% aller Stimmanteile der Gesellschaft zustimmen müsste. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen ordentlichen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2036 (siehe § 16 des Gesellschaftsvertrages).
Rechtsordnung	Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform	Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG
Art der Anteile	Es handelt sich um <u>Kommanditanteile</u> .
Art der bisher gezeichneten Anteile	Es handelt sich um <u>Kommanditanteile</u> .
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen in den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jardelund, das Betreiben dieser Anlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie. Die Gesellschaft kann auch alle mit dem vorgenannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit tätigen soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen. Sie kann insbesondere auch die Beteiligung an der Komplementärin erwerben und halten, wobei die Beteiligungen nur eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstands der Gesellschaft (§2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages) führen dürfen. Die Gesellschaft kann unter ihrer oder anderer Firma im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.
Registergericht	Amtsgericht Flensburg, HRA 8859 FL
Konzernzugehörigkeit, Einordnung der Emittentin	Bei der Emittentin handelt es sich nicht um ein Konzernunternehmen und sie ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.
Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals oder der Kapitalanteile	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile der Kommanditisten insgesamt 18.000,00 Euro. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kapitalanteile der Kommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 18.000,00 Euro eingezahlt. Die Höhe der ausstehenden Einlagen der Kommanditisten auf das Kapital beträgt 0,00 Euro. Es wird angestrebt, die gezeichneten Kapitalanteile der Kommanditisten um 3.195.000,00 Euro auf 3.213.000,00 Euro zu erhöhen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile der Komplementärin insgesamt 0,00 Euro. Die Komplementärin ist am Kapital der Emittentin nicht beteiligt.
Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist	Bei der Art der Anteile handelt es sich um Kommanditanteile. Das Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 18.000,00 Euro. Der Kommanditanteil eines Gesellschafters muss durch 1.000,00 Euro teilbar sein. Je 1.000,00 Euro gezeichnetes Kommanditkapital gewährt dem Kommanditisten eine Stimme bei Gesellschafterbeschlüssen. Gemäß dem Anteil am gezeichneten Kommanditkapital stehen dem Kommanditisten anteilig die Vermögenswerte der Gesellschaft zu und er ist am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

	Die Komplementärin Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH hat kein Kapital eingebracht. Ihr steht am Vermögen der Gesellschaft kein Anteil zu, sie hat keine Rechte auf den Gewinn der Gesellschaft.
Höhe der ausstehende Einlagen auf das Kapital	Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung 18.000,00 Euro, davon sind 18.000,00 Euro eingezahlt.
Bisher ausgegebene Wert-papiere oder Vermögensanlagen	Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Bezug auf die Emittentin keine Wertpapiere oder Vermögens anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögens-anlagengesetzes ausgegeben worden.

Gewährleistete Vermögensanlage (§ 14 VermVerkProspV)

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

5.1.2 Angaben zur Komplementärin (Anbieterin und Prospektverantwortliche)

Firma	Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH
Sitz	Medelby
Inländische Geschäftsanschrift	Hauptstraße 45, 24994 Medelby
Gründungsdatum	05.02.2016
Tag der Eintragung in das Handelsregister	08.03.2016
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
Rechtsordnung	Die Komplementärin unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Haftung	Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und haftet daher nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
Angaben zum gezeichneten Kapital	Die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile beträgt 27.000,00 Euro. Davon sind 27.000,00 Euro eingezahlt. Die ausstehenden, nicht eingeforderten Einlagen, betragen 0,00 Euro.
Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung	Werner Dopatka, Marcus Hartmund, Thomas Jessen
Gesellschafter	Marcus Hartmund (9.000,00 Euro) Thomas Jessen (9.000,00 Euro) Werner Dopatka (9.000,00 Euro)
Registergericht	Amtsgericht Flensburg HRB 11610 FL

5.2 Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist der Kauf sowie der anschließende langfristige Betrieb von fünf Windenergieanlagen zur Erzeugung von Energie in den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jardelund. Es soll elektrischer Strom aus der regenerativen Energiequelle „Wind“ erzeugt und auf Grundlage der Vergütungsregelungen des EEG veräußert werden. Dazu wird die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG fünf Windenergieanlagen des Herstellers Senvion GmbH liefern und errichten lassen. Daneben wird die Emittentin in die zum Betrieb der WEA notwendigen Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz) investieren.

5.3 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind

Die Emittentin ist abhängig vom Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG, da der Gesellschaftsvertrag die rechtlichen Verhältnisse aller Gesellschafter untereinander festschreibt (z.B. Kündigungsfristen, Stimmrechte, etc.). Kann der Gesellschaftsvertrag nicht durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte verlieren. Die damit verbundenen Risiken sind in Abschnitt 3.4.3 „Rückabwicklungsrisiko“ auf Seite 20 und im Abschnitt 3.4.7 „Anlegerhaftung/ Rückzahlungspflicht“ auf Seite 23 beschrieben.

Die Emittentin ist darüber hinaus abhängig von der Durchführung des Vertrages mit dem Hersteller der WEA (Senvion GmbH) über die Lieferung und Errichtung der WEA. Kann der Vertrag nicht durchgeführt werden, müssen neue Vertragspartner gesucht werden. Der Vertrag kann dann möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden. Können keine neuen Vertragspartner gefunden werden, kann der Gesellschaftszweck nicht erreicht werden. Die Nichteinhaltung ist mit Risiken verbunden, die im gesonderten Risikoabschnitt unter 3.3.2 „Vertragserfüllungsrisiko“ (Seite 11) beschrieben wurden.

Für die Durchführung des Wartungsvertrages der WEA, der mit der Senvion GmbH abgeschlossen wurde, besteht eine Abhängigkeit der Emittentin. Kann der Wartungsvertrag nicht durchgeführt werden, müssen neue Vertragspartner gesucht werden. Der Wartungsvertrag kann dann möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden. Die Nichteinhaltung des Vertrags ist mit Risiken verbunden, die im gesonderten Risikoabschnitt unter 3.5.1 „Technische Risiken“ (Seite 23) beschrieben wurde.

Es bestehen Abhängigkeiten resultierend aus den abzuschließenden Darlehensverträgen der finanzierenden Kreditinstitute, die das für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendige Fremdkapital bereitstellen, da die Nettoeinnahmen allein nicht zur Verwirklichung der Investition ausreichen. Können die Darlehensverträge nicht durchgeführt werden, müssen neue Kreditinstitute gesucht werden. Die Darlehensverträge können dann möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden. Können keine neuen Kreditinstitute gefunden werden, kann der Gesellschaftszweck nicht erreicht werden. Das Risiko wurde im Risikoabschnitt unter 3.3.6 „Fremdfinanzierungsrisiken“ (Seite 13) beschrieben.

Die Emittentin ist abhängig von der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG. Kann diese positive Bescheidung nicht herbeigeführt werden, kann der Gesellschaftszweck nicht erreicht werden und die Gesellschaft muss abgewickelt werden. Das Risiko wurde im Risikoabschnitt unter 3.4.1 „Genehmigungsrisiko“ (Seite 19) beschrieben.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des abzuschließenden Einspeisevertrages mit der UW Jardelund GmbH, da auf Basis dieses Vertrages die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das Stromnetz rechtlich geregelt ist. Damit verbundene Risiken sind eine eventuell nicht mögliche Einspeisung des Strom in das Netz des Netzbetreibers (siehe Seite 12 in Abschnitt 3.3.4 „Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz“) oder eine Erhöhung der Investitionskosten (siehe Seite 12 in Abschnitt 3.3.5 „Investitionskostenrisiko“). Können diese Vereinbarungen/Verträge nicht durchgeführt werden, kann der von der Emittentin produzierte Strom nicht eingespeist und dadurch der Gesellschaftszweck nicht erreicht werden.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des abzuschließenden Stromliefervertrages mit dem Direktvermarktungsunternehmen, da auf Basis dieses Vertrages der Erhalt der Einspeisevergütung für den produzierten und an das Direktvermarktungsunternehmen gelieferten Strom rechtlich geregelt ist. Damit verbundene Risiken sind geringere Einnahmen oder gar keine Einnahmen aus der Lieferung des produzierten Stroms (siehe Seite 12 in Abschnitt 3.3.4 „Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz“). Kann der Stromliefervertrag nicht durchgeführt werden, erhält die Emittentin für den gelieferten Strom eine geringere oder gar keine Vergütung und der Gesellschaftszweck könnte in diesem Fall nicht erreicht werden.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge mit den Landeigentümern über die Landflächen auf denen die WEA errichtet werden und auf denen die Kabeltrasse und die Zuwegungen verlaufen sollen. Können die Verträge nicht durchgeführt werden, können die Windenergieanlagen nicht errichtet werden.

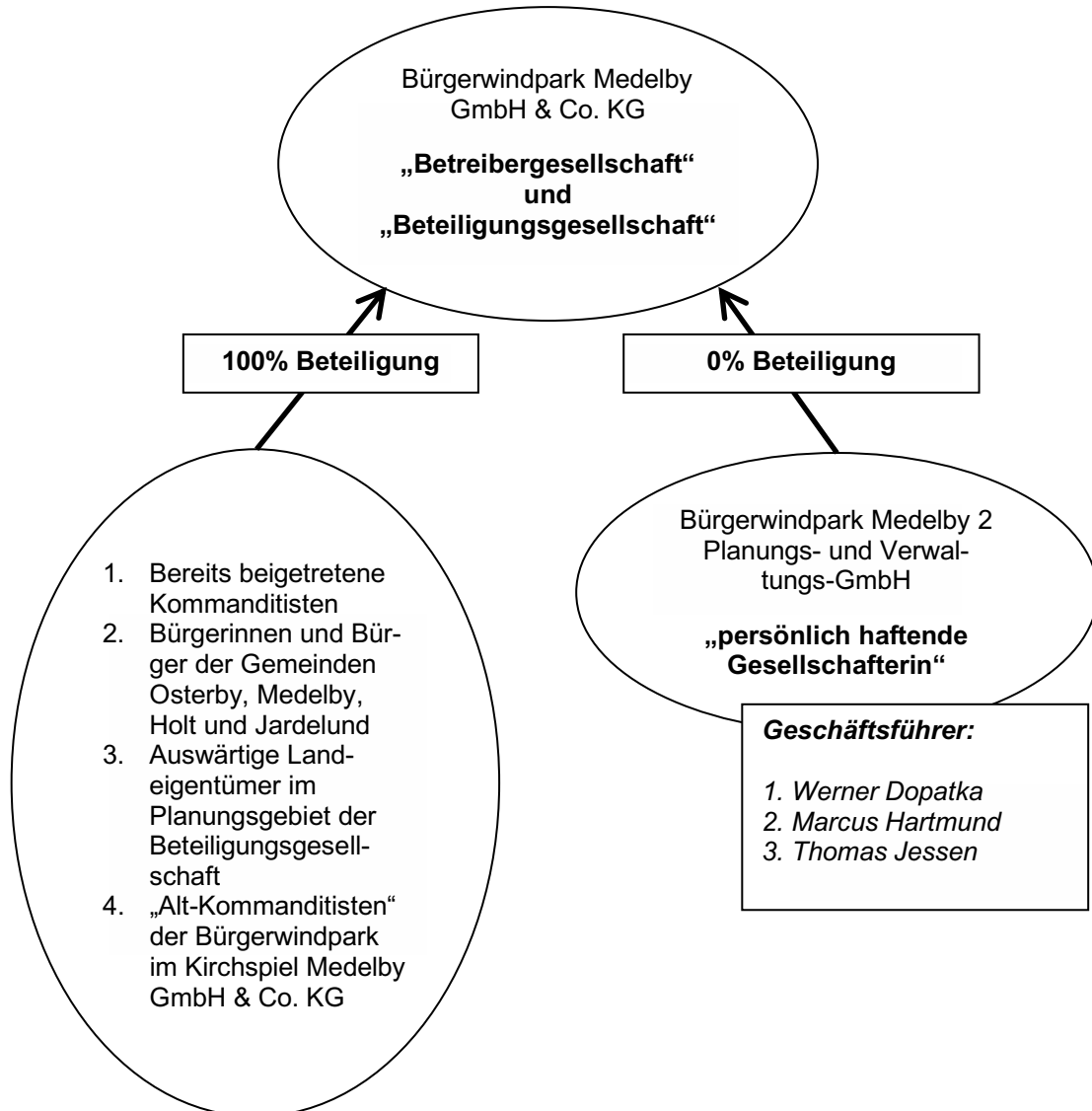
Darüber hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können, existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

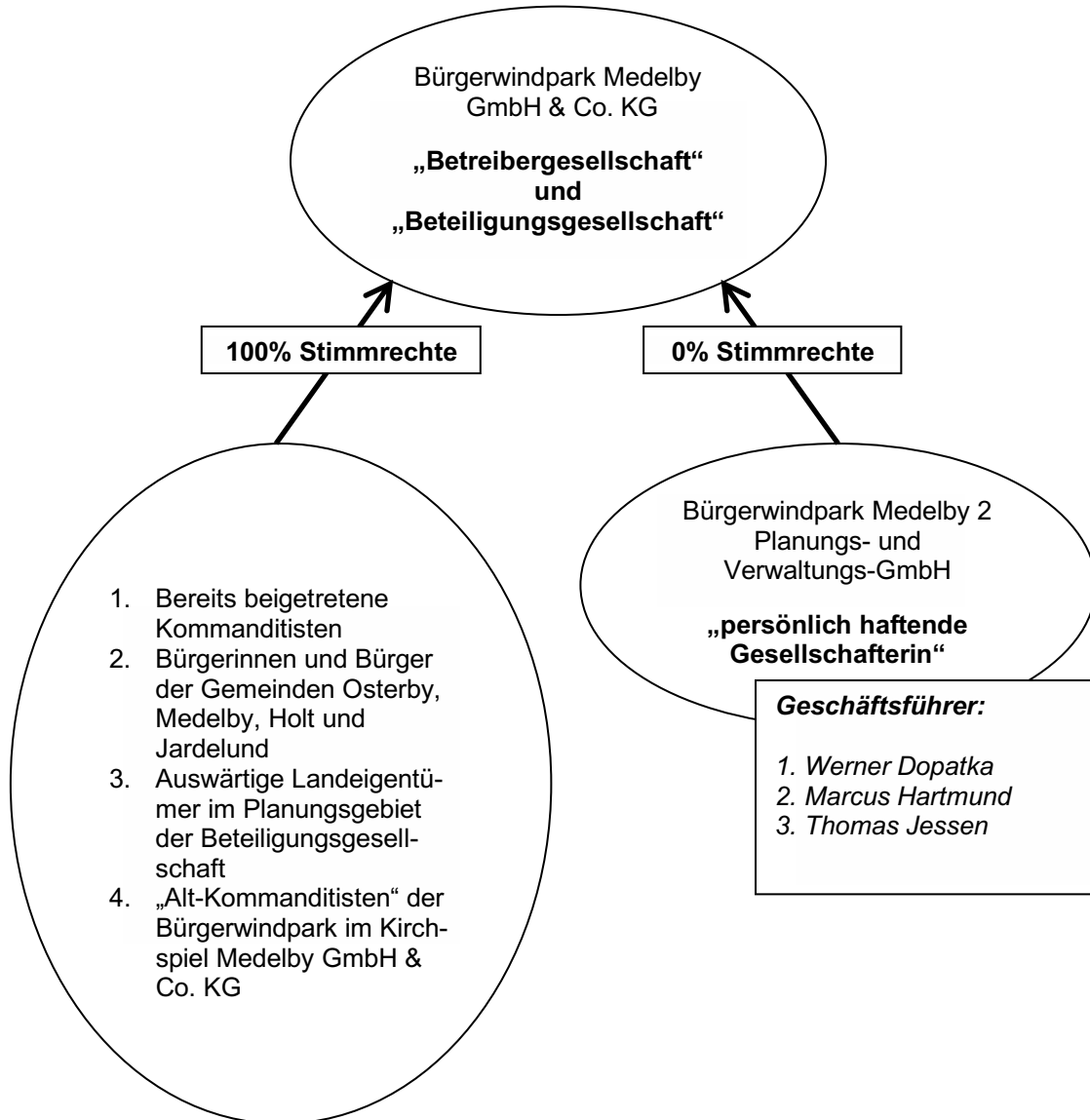
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden von der Emittentin laufende Investitionen für die Erstellung von Gutachten und Planungsleistungen in Höhe von insgesamt 607.301,34 Euro getätigt. Darüber hinaus werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen getätigt.

Die Tätigkeit der Emittentin wurde nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

5.4 Gesellschafterstruktur



5.5 Stimmrechtsverhältnisse/Beschlussfassung



6. Angaben über Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

6.1 Gründungsgesellschafter der Emittentin

Beteiligungsart	Name, Geschäftsanschrift bzw. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift	Kapitalanteile (davon eingezahlt) in Euro
Komplementärin	Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH Hauptstraße 45, 24994 Medelby	0,00 (0,00)
Kommanditist	Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) Hauptstraße 45, 24994 Medelby	3.000,00 (3.000,00)

Mit Handelsregister-Eintragung vom 07.04.2017 ist die Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) als Kommanditistin ausgeschieden. Gesellschafter der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH sind ab deren Errichtung zu gleichen Teilen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen.

Gesellschafter der Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) waren zu gleichen Teilen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung 3.000,00 Euro. Mit Ausscheiden der Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) sind die Anteile auf die neu eingetretenen Gesellschafter Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen zu je 1.000,00 Euro übertragen worden. Die Anteile sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei der Art der Anteile handelt es sich um Kommanditanteile.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Die Gründungsgesellschafterin Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH erhielt von der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG folgende Haftungsvergütungen:

für 2016	1.867,00 Euro
für 2017	2.240,00 Euro
für 2018	2.240,00 Euro

Sie erhält gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags für die Übernahme der Haftung und die laufende kaufmännische Geschäftsführung insgesamt eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 8,0% ihres Stammkapitals, mindestens aber einen Betrag von insgesamt 2.240,00 Euro p. a. Über die Laufzeit der Vermögensanlage ist eine Vergütung in Höhe von insgesamt 64.458,00 Euro prognostiziert.

Die Gründungsgesellschafterin Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH erbringt während der Laufzeit der Vermögensanlage für die Beteiligungsgesellschaft Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der kaufmännischen Geschäftsführung. Über die Laufzeit der Vermögensanlage erhält die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH dafür von der Beteiligungsgesellschaft Vergütungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt 1.659.234,00 Euro. Hierfür wird ein separater Geschäftsführungsvertrag geschlossen.

Der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs GmbH steht als Gründungsgesellschafterin der Emittentin an Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechten oder sonstigen Gesamtbezügen, insbesondere Gehältern, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelten, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art ein Gesamtbetrag laut Prognoserechnung über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von mindestens 1.723.692,00 Euro zu.

Es existieren darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs GmbH als Gründungsgesellschafterin der Emittentin insgesamt zustehen. Der Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) stehen als Gründungsgesellschafterin der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen und Insolvenzverfahren

Die Komplementärin ist eine juristische Person und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Da sie eine juristische Person ist, kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und als juristische Person kann für die Komplementärin kein Führungszeugnis erstellt werden. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor.

Die Gründungsgesellschafterin Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) ist eine juristische Person und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Da sie eine juristische Person ist, kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und als juristische Person kann für die Komplementärin kein Führungszeugnis erstellt werden. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafter der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Weitere Angaben

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter der Emittentin wurde keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH besorgt den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage selbst. Andere Unternehmen sind nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Die Komplementärin der Emittentin führt Informationsveranstaltungen über die geplanten Windenergieanlagen durch und versendet technische und kaufmännische Informationen. Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig oder unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital oder stellen es zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen die Gründungsgesellschafter der Emittentin keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

6.2 Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Beteiligungsart	Name, Geschäftsanschrift bzw. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift	Kapitalanteile (davon eingezahlt) in Euro
Komplementärin	Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, Hautstraße 45, 24994 Medelby	0,00 (0,00)
Kommanditist	Arno Asmus, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Klaus Aye, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Chris Clausen, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Werner Dopatka, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Erhard Erichsen, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Andreas Henning Hansen, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Wolfgang Hansen, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Gunter Hansen, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Marcus Hartmund, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Thomas Jessen, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Holger Johannsen, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Horst Klatt, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Karl Heinz Körner, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Peter Maaßen, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Helmut Neizel, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Dirk Sommer, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Peter Stodian, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Thomas Wulff, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	1.000,00 (1.000,00)

Mit Handelsregister-Eintragung vom 07.04.2017 ist die Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) als Kommanditistin ausgeschieden und deren drei Gesellschafter sowie weitere 15 natürliche Personen als neue Kommanditisten eingetreten. Mit Ausscheiden der Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt) wurde deren Kommanditanteil in Höhe von 3.000,00 Euro auf deren drei Gesellschafter Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen zu jeweils 1.000,00 Euro übertragen.

Die von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 18.000,00 Euro. Die ausstehenden Einlagen betragen 0,00 Euro. Bei der Art der Anteile handelt es sich um Kommanditanteile.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, erhält von der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG eine Haftungsvergütung und eine Vergütung für die laufende kaufmännische Geschäftsführung in Höhe von insgesamt 8% ihres Stammkapitals, mindestens aber einen Betrag von insgesamt 2.240,00 Euro jährlich. Über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage ergibt sich eine prognostizierte Haftungsvergütung in Höhe von rund 64.458,00 Euro.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind: Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen. Für die Übernahme der Geschäftsführung erhalten die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin von der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG sämtliche Ausgaben und Aufwendungen erstattet, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertretbar sind. Die Höhe des Aufwendungsersatzes kann nicht näher beziffert werden. Über die Laufzeit der Vermögensanlage sind Vergütungen an die Komplementärin für die kaufmännische Geschäftsführung in Höhe von 1.659.234 Euro geplant. Davon erhalten Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen als Geschäftsführer der Emittentin für die Geschäftsführung je ca. 553.078 Euro über die Laufzeit der Vermögensanlage, insgesamt also ca. 1.659.234 Euro. Hierfür wird ein separater Geschäftsführungsvertrag geschlossen. Die konkrete Höhe der Vergütung der Herren Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht endgültig fest.

Über die Laufzeit der Vermögensanlage sind Pachtzahlungen für die Gestattung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen an die Landeigentümer zu zahlen. Zu diesen Landeigentümern gehören auch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Holger Johannsen und Horst Klatt. Über die Laufzeit der Vermögensanlage erhalten Werner Dopatka, Holger Johannsen und Horst Klatt aus diesem Nutzungsvertrags-Verhältnis mit der Emittentin Pachtzahlungen in Höhe von voraussichtlich jeweils rund 367.180,00 Euro. Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben Anspruch auf die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttungen. Über die Laufzeit der Vermögensanlage sind Ausschüttungen in Höhe von 2.372,00 Euro je Gesellschafter der Emittentin bei einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 Euro prognostiziert. Für die 18 Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergibt sich insgesamt eine prognostizierte Ausschüttung über die Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von 42.696,00 Euro (18 x 2.372,00 Euro = 42.696,00 Euro).

Den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht an Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechten oder sonstigen Gesamtbezügen, insbesondere Gehältern, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelten, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art ein Gesamtbetrag laut Prognoserechnung über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von mindestens 2.867.928,00 Euro zu.

Es existieren darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen und Insolvenzverfahren

Die Komplementärin ist eine juristische Person und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Da sie eine juristische Person ist, kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und als juristische Person kann für die Komplementärin kein Führungszeugnis erstellt werden. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor.

Alle weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind deutsche Staatsangehörige. Es wurde von jedem dieser Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Führungszeugnis vorgelegt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter ist als sechs Monate. Im jeweiligen Führungszeugnis sind

keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, §119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten.

Über das jeweilige Vermögen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Weitere Angaben

In Bezug auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH besorgt den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage selbst. Andere Unternehmen sind nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Die Komplementärin der Emittentin führt Informationsveranstaltungen über die geplanten Windenergieanlagen durch und versendet technische und kaufmännische Informationen. Die weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Die weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Geschäftsführer der Komplementärin für ein Unternehmen, nämlich die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Die weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind unmittelbar an einem Unternehmen, nämlich der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH ist, beteiligt, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Die weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.

Es sind keine Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig oder unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital oder stellen es zur Verfügung.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die übrigen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Gesellschafter der Komplementärin, der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die übrigen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Personen, die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennen sind

Personen nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV sind die Anbieterin, die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter (Kommanditist und Komplementärin), die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen erbringen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin die Geschäftsführung der Emittentin.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH erbringt während der Laufzeit der Vermögensanlage für die Beteiligungsgesellschaft Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung.

Darüber hinaus erbringt keine dieser Personen Lieferungen und Leistungen. Es ist nicht geplant, dass diese Personen weitere Lieferungen und Leistungen erbringen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Emittentin anteilig das Eigentum an den Anlageobjekten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu. Den weiteren Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht anteilig das Eigentum an den Anlageobjekten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu. Keiner weiteren der Personen, die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennen sind, steht oder stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlicher Teile derselben zu oder steht aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Nach Beitritt weiterer Gesellschafter wird den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Emittentin und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Eigentum an den Anlageobjekten anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zustehen. Keiner weiteren der Personen, die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennen sind, wird das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlicher Teile derselben zu oder wird aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zustehen.

7. Projekt

7.1 Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage

7.1.1 Angaben über das Anlageziel, die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, Bürgerinnen und Bürgern den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jardelund eine Beteiligung an einem Unternehmen zu ermöglichen, das vor Ort unter Nutzung regenerativer Energiequellen attraktive Renditen erwirtschaftet.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist die Investition in vier noch zu errichtende Windenergieanlagen des Herstellers Senvion vom Typ 3.6M114NES mit einer Nennleistung von jeweils 3,6 MW und einer Nabenhöhe von 93 m bei einer WEA und 119m NH bei drei WEA und in eine noch zu errichtende Windenergieanlage des Herstellers Senvion vom Typ 3.6M140EBC mit einer Nennleistung von 3,6 MW und einer Nabenhöhe von 110 m auf dem Gebiet der Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jardelund. Weiterhin gehören hierzu die Rechte an der Nutzung der Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz) sowie die Rechte, die für den Betrieb erforderlich sind. Die Emittentin wird direkt in die Windenergieanlagen investieren und deren zivilrechtliche Eigentümerin sein.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, mit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Wind wirtschaftlich und möglichst über einen Zeitraum von 20 Jahren hinaus Erträge für den Anleger zu generieren.

Im Folgenden werden die unmittelbare Investition in die fünf Windenergieanlagen und die zum Betrieb notwendige Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz) zusammenfassend als „Projekt“ bezeichnet.

Das Projekt ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht realisiert.

Es wurde mit dem Bau noch nicht begonnen. Es wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Gutachten erstellt, das die Prognose zukünftiger Erträge zum Inhalt hat (Windgutachten), sowie ein Gutachten, das die Prognose der Schallemissionen zum Inhalt hat. Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für das vierte Quartal 2020 vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt ein Gutachten vor, das die Prognose zukünftiger Erträge zum Inhalt hat (Windgutachten), sowie ein Gutachten, das die Prognose der Schallemissionen zum Inhalt hat.

Die Nettoeinnahmen alleine reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage nicht aus. Daher ist auf Ebene der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich.

Auf der Ebene der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG werden Anschaffungskosten für den Kauf der WEA und für die Einräumung der Rechte an der Nutzung der Windparkinfrastruktur in Höhe von voraussichtlich 15.974.000,00 Euro anfallen. Auf der Ebene der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG werden Planungs- und Projektierungskosten in Höhe von etwa 2.926.000,00 Euro anfallen.

Die Nettoeinnahmen werden in voller Höhe für die Investition in die Anlageobjekte verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke verwendet. Eine detaillierte Übersicht über die Mittelverwendung befindet sich im Investitionsplan in Abschnitt 8.2.1 auf Seite 72.

7.1.2 Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Es besteht die Möglichkeit zur Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik gemäß § 6 Abs. 3 b des Gesellschaftsvertrages, nach dem die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75% der Stimmanteile aller Gesellschafter eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließen kann.

Es besteht keine Möglichkeit zum Einsatz von Derivaten und Termingeschäften.

7.1.3 Tatsächliche und rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor.

Zukünftig könnten sich rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage durch die folgenden Sachverhalte ergeben.

Rechtliche Beschränkungen:

Zur Ermittlung von Geräuschemissionen nach §§ 26,28 BImSchG wurde am 27.09.2016 ein schalltechnisches Gutachten von der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt. Die Berechnungen ergeben, dass keine Windenergieanlage schallreduziert betrieben werden muss. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die später tatsächlich vorliegende BImSchG-Genehmigung WEA schallreduziert betrieben werden müssen. In diesem Fall sind die Windenergieanlagen so zu drosseln, dass der vorgegebene Schallleistungspegel nicht überschritten wird. Die Abschaltung erfolgt in der Regel durch die Installation einer Abschaltautomatik. Die in diesem Fall eintretenden zusätzlichen Ertragsverluste wurden durch keine Abschläge berücksichtigt und stellen ein Risiko dar, das in der Prognose nicht berücksichtigt wurde. Damit einhergehende Risiken sind unter Abschnitt 3.3.7 (ab Seite 14) im Risikokapitel beschrieben. Insoweit wird eine rechtliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage in der Zukunft vorliegen können.

Ein Schattenwurfgutachten liegt bisher nicht vor. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die später vorliegende BImSchG-Genehmigung WEA zeitweise abgeschaltet werden müssen. Die Ertragsminderungen durch mögliche Abschaltungen wurden nicht berechnet. Im Übrigen bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage.

Tatsächliche Beschränkungen:

Laut Datenblatt der Senvion GmbH beträgt die Einschaltgeschwindigkeit der WEA des Typs Senvion 3.6M114NES - 3,6 MW ca. 3,0 m/s. Die Abschaltgeschwindigkeit beträgt ca. 22,0 m/s. Treten Windgeschwindigkeiten auf, die unter der Einschalt- bzw. über der Abschaltgeschwindigkeit liegen, können die WEA aufgrund ihrer technischen Auslegung keine Energie erzeugen. Insoweit liegt eine tatsächliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor.

Darüber hinaus bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage.

7.1.4 Dingliche Belastungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Zukünftig werden die Windenergieanlagen im Rahmen der Fremdfinanzierung an die finanzierenden Kreditinstitute sicherungsübereignet. Darüber hinaus werden die Ansprüche aus den Einspeisevergütungen sowie die Rechte aus allen sonstigen zum Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträgen an die finanzierenden Banken abgetreten.

Darüber hinaus werden keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte bestehen.

7.2 Anlageobjekte

7.2.1 Überblick

Anlageobjekte der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG sind vier noch zu errichtende Windenergieanlagen des Typs 3.6M114NES und eine noch zu errichtende Windenergieanlage des Typs 3.6M140EBC des Herstellers Senvion GmbH mit einer Leistung von jeweils 3,6 Megawatt sowie die zum Betrieb notwendige Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss). Das Projekt der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG wird in den folgenden Unterabschnitten detailliert beschrieben.

7.2.2 Windenergieanlagen: Senvion 3.6M114NES & 3.6M140EBC

Der Windenergieanlagenhersteller Senvion GmbH ist mit einem Marktanteil von 43,1% iDie Nennleistung der neuen Turbine 3.6M114 NES wurde gegenüber dem Vorgängermodell auf 3.600 Kilowatt erhöht. Dadurch fällt der jährliche Energieertrag um bis zu 2,4 Prozent höher aus.

Bereits das Vorgängermodell der 3.6M140EBC, die 3.4M140 Eco Blade Control (EBC) bot im Vergleich zu anderen Turbinen der 3-MW-Klasse über 20 Prozent mehr Ertrag. Durch die aktuelle Erhöhung der Nennleistung auf 3.600 Kilowatt ist eine Ertragssteigerung um weitere 3 Prozent möglich.

Technische Daten zur 3.6M114NES

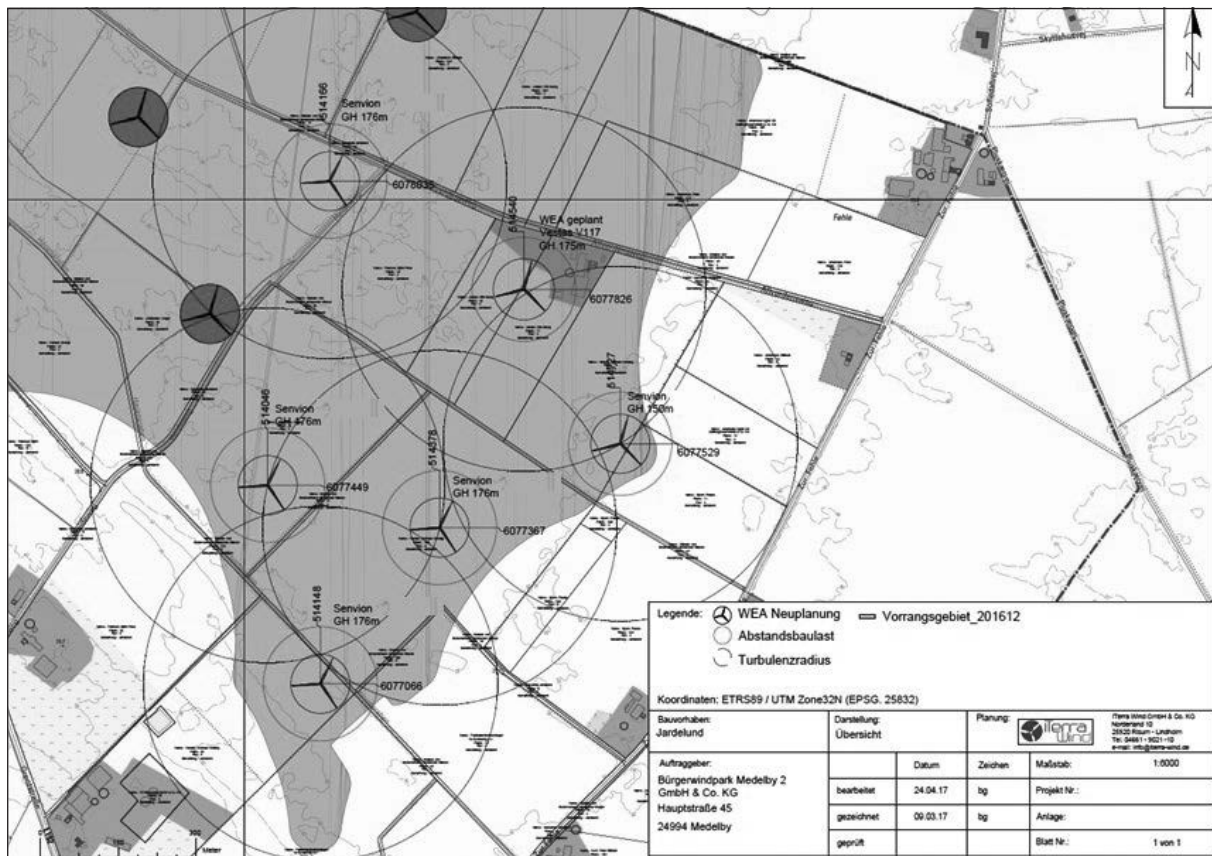
Leistungsregelung	Electrical Pitch system
Nennleistung	3.600 kW
Nennspannung	600V
Nennfrequenz	50 Hz
Generator	Induction generator (squirrel cage rotor)
Generatorschutzklasse	IP 54
Frequenzumrichter	Full converter with DC intermediate circuit
Transformator	Externes Transformatorsystem (ETS) Internes Transformatorsystem (ITS)
Einschaltwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltwindgeschwindigkeit	22 m/s
Betriebstemperaturbereich	-20°C bis +40°C
Windklasse	IEC S**, IEC IIA
Rotor	
Rotordurchmesser	114,0 m
Fläche	10.207 m²
Drehzahl	6,5 – 12,1 U/min
Rotorblatt	
Länge	55,8 m
Bauart	Glasfaserverstärkter Kunststoff
Max. Blatttiefe	4,0 m
Getriebe	
Bauart	Dreistufiges Planeten-Stirnradgetriebe
Lagerungsart	Dreipunkt-Lagerung

Technische Daten zur 3.6M140EBC

Leistungsregelung	Electrical Pitch system
Nennleistung	3.600 kW
Nennspannung	600V
Nennfrequenz	50 Hz
Generator	Asynchronous generator (squirrel cage rotor)
Generatorschutzklasse	IP 54
Frequenzumrichter	Full scale converter with direct voltage intermediate circuit
Einschaltwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltwindgeschwindigkeit	22 m/s
Betriebstemperaturbereich	-20°C bis +40°C
Windklasse	IEC S, IEC IIB
Rotor	
Rotordurchmesser	140,0 m
Fläche	15.394 m²
Drehzahl	6,3-9,61 U/min
Rotorblatt	
Länge	68,5 m
Bauart	Glasfaserverstärkter Kunststoff
Max. Blatttiefe	4,0 m

7.2.3 Standort

Die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG plant, fünf Windenergieanlagen in den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jardelund zu errichten. Die Gemeinden Holt, Osterby und Medelby wurden noch nicht als Standort für die Errichtung der Windenergieanlagen festgelegt. Die Festlegung wird erst nach rechtskräftiger Aufstellung der Regionalpläne erfolgen. Die Standortbeschreibung stammt aus dem Bericht der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH. Die nördliche begutachtete Fläche bei Jardelund befindet sich auf einer Höhe von 20 bis 25 m über NN. Die unmittelbare Umgebung der geplanten Windenergieanlagenstandorte ist offen und eben mit Höhenunterschieden von nur einigen Metern. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird von einigen Feldwegen durchschnitten und ist mit einzelnen Büschen und Baumreihen durchsetzt. Im Norden sowie im Süden befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung von den geplanten Windenergieanlagenstandorten kleine zusammenhängende Waldstücke mit Höhen bis 12 m. Nach Süden und Westen fällt das Gelände leicht ab. Die Deutsch/Dänische Grenze befindet sich ungefähr 250 m nördlich der geplanten Windenergieanlagen. Ca. 2,5 km südlich befindet sich die Ortschaft Jardelund. In ca. 4 km Entfernung befindet sich östlich ein größeres zusammenhängendes Waldstück (Frøslev) und in ca. 14 km Entfernung befindet sich im Südosten die Stadt Flensburg. Die geplanten WEA-Standorte Medelby und Osterby befinden sich unmittelbar südlich der genannten Ortschaften, westlich bzw. östlich eines bereits bestehenden Windparks. Die geplanten WEA befinden sich auf einer Höhe von 15 bis 17 m über NN. Die unmittelbare Umgebung der geplanten Windenergieanlagenstandorte ist offen und eben



mit Höhenunterschieden von nur einigen Metern. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird von einigen Feldwegen durchschnitten und ist mit einzelnen Büschen und Baumreihen durchsetzt. Im Osten bis Südosten befindet sich in ca. 800 m Entfernung der geplanten WEA in Osterby ein zusammenhängendes Waldstück mit Höhen bis 12 m. Nach Norden und Osten steigt das Gelände leicht an. Der geplante WEA-Standort Holt befindet sich südwestlich der Ortschaft Holt unmittelbar südwestlich von Medelby. Die geplanten WEA befinden sich auf einer Höhe von 6 bis 8 m über NN. Die unmittelbare Umgebung der geplanten Windenergieanlagenstandorte ist offen und eben mit Höhenunterschieden von nur einigen Metern. Die weitere Umgebung der Standorte ist eben bis leicht wellig mit Geländehöhen zwischen 10 und 50 m. Die Flächen werden zumeist landwirtschaftlich genutzt und sind nur mit wenigen Büschen und Baumreihen sowie kleinen Ortschaften durchsetzt. In ca. 14 km Entfernung befindet sich im Südosten die Stadt Flensburg.

7.2.4 Bewertungsgutachten, Windverhältnisse und Energieertrag

Ein bedeutender Punkt für die Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung an einer Gesellschaft, die einen Windpark betreibt, ist die richtige Einschätzung der Windverhältnisse am Standort und den in diesem Zusammenhang erzielbaren Energieertrag.

Um die Windverhältnisse und den Energieertrag auf der Ebene der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG einzuschätzen und somit die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung an der Emittentin zu überprüfen, liegt ein Bewertungsgutachten über die „Berechnung des Windpotentials und des Energieertrags“ vor.

Das Windgutachten der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH wurde am 17.06.2016 in Auftrag gegeben und am 26.08.2016 fertig gestellt. Die Standorte Medelby, Osterby, Holt und Jarde Lund wurden am 14.06.2016 durch einen geschulten Mitarbeiter von GL Garrad Hassan Deutschland GmbH besichtigt. Dabei wurden von mindestens einem repräsentativen Punkt innerhalb der geplanten Fläche Fotos über die gesamte Windrose aufgenommen sowie eine Grobkartierung der Umgebung hinsichtlich der Landnutzung, Bewuchshöhen, eventuell vorhandener Hindernisse etc. durchgeführt.

Basierend auf den Erkenntnissen bezüglich des Geländes werden die Berechnungen der Windverhältnisse am zu begutachtenden Standort nach der Europäischen Windatlas-Methode mittels dem Wind Atlas Analysis and Application Program (WASP) 10.2 durchgeführt.

Dieses Programm basiert auf einem mathematischen Modell, nachdem die Windverhältnisse eines Standortes durch Oberflächenrauigkeiten, Geländeverlauf (Orographie) und Einzelhindernissen in der Umgebung des Betrachtungspunktes beeinflusst werden. Sind die Häufigkeitsverteilungen der Windgeschwindigkeit und die Charakteristik der Bodengrenzschicht der Region bekannt, kann die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in verschiedenen Höhen errechnet werden.

Die GL Garrad Hassan Deutschland GmbH hat eine Windgeschwindigkeit von 7,1 bis 7,6 m/s für den beschriebenen repräsentativen Standort in 93,0 m Höhe über Grund ermittelt.

Darüber hinaus gibt es keine Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat.

Das **Ergebnis des Bewertungsgutachtens** für den voraussichtlichen Energieertrag ist in den folgenden Tabelle dargestellt:

Energieertragsprognose		
Name der Gutachter	GL Garrad Hassan Deutschland GmbH	
Datum der Bewertungsgutachten	26.08.2016	
Methode	mittels WAsP	
Leistungskurve	Zur Verfügung gestellt	
Mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	WEA1-5	7,1-7,6 m/s
Parkwirkungsgrad	88,50%	
Angegebene Unsicherheit	+/- 11,0%	
Sicherheitsabschlag	Keine definitive Angaben	
Parkenergieertrag	48.856.000 kWh p.a.	
Verfügbarkeit der WEA	98,0%	
Elektrische Effizienz	98,5%	
Schallreduzierung	96,1%	
Schattenwurf	99,0%	
Nettoenergieertrag	44.390.000 kWh p.a.	
Unsicherheitsabschlag	4,32%	
Prognosewert Gesamtprojekt/ durchschnittliches Ergebnis des Bewertungsgutachten (gerundet)	42.474.537 kWh p.a.	

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben den Nettoenergieertrag des Windgutachtens abzüglich von eines Unsicherheitsabschlags von circa 4,32% berücksichtigt. Als Berechnungsgrundlage ergibt sich für alle fünf WEA ein Prognosewert von zusammen 42.474.537 kWh/Jahr.

Bei der Kalkulation der Einspeisevergütung wurde davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen im vierten Quartal 2020 in Betrieb genommen werden und elektrischen Strom erzeugen können. Aufgrund des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorliegenden Zuschlags im Ausschreibungsverfahren wurde die Einspeisevergütung mit 5,58 Cent/kWh berücksichtigt.

7.2.5 Baurechtliche Situation

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist gemäß Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB). Windparks mit WEA der modernen Windenergieanlagengeneration sind als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen. Solche Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP-SH, 2010) formuliert folgendes Ziel: „Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete ist Ziel der Landes- und Regionalplanung. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich – auch von Einzelanlagen – ausgeschlossen.“

Rechtskräftige Regionalpläne liegen derzeit nicht vor.

7.2.6 Erforderliche behördliche Genehmigungen

Die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Eine Beantragung der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist grundsätzlich erst nach Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung möglich.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen mit ein (Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG). Die behördlichen Verfahren, z.B. Baugenehmigungen, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Windenergieanlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Eignungsfeststellungen für Windenergieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe werden gebündelt. Statt mehrerer Genehmigungen in selbständigen Verfahren wird eine einzige Genehmigung in einem Verfahren erteilt; daraus ergeben sich für den Antragsteller erhebliche Verfahrensvereinfachungen.

Bei Windparks sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- WEA verursachen akustische und optische Immissionen.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks sind insbesondere Auswirkungen auf fliegende Organismen (Vögel und Fledermäuse) möglich. Daher ist das Vorhaben auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass es nach Auswertung behördlich angeordneter Fledermauserfassung zu Abschaltungen der WEA kommen kann.
- WEA sind unter luftverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Hierbei ist insbesondere die Lage im Bauschutzbereich von Flugplätzen und im Wirkungsbereich von Radaranlagen problematisch.
- WEA bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wenn der Umgebungsbereich eingetragener Denkmäler beeinträchtigt werden kann. Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans ist eine Beteiligung der zuständigen Behörden erfolgt. Grundsätzliche Bedenken sind damit nicht erkennbar.
- Die Errichtung von WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der eines Ausgleichs bedarf.
- Im Rahmen der Genehmigung wird eine Vielzahl weiterer Punkte geprüft, deren Einhaltung in der Regel erfüllbar ist.

Für die fünf WEA wurde jeweils ein Antrag auf Erteilung von Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen eingereicht. Die Genehmigungen stehen aus und werden derzeit nicht erteilt, da keine rechtskräftigen Regionalpläne vorliegen.

Damit liegen die erforderlichen Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

8. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

8.1 Jahresabschluss

8.1.1 Jahresabschluss (Emittentin)

Bilanz der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG

zum 31. Dezember 2018

Aktiva		Passiva	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen		I. Kapitalanteile Kommanditisten	0,00 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	746.274,28 €	II. Gewinnvortrag	0,00 €
		III. Jahresüberschuss	0,00 €
B. Umlaufvermögen		B. Rückstellungen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		Sonstige Rückstellungen	21.008,44 €
Eingeforderte, noch ausstehende Einlagen Kommanditisten	0,00 €	C. Verbindlichkeiten	
Sonstige Vermögensgegenstände	16.616,53 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	567.273,65 €
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	285.098,89 €	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.642,61 €
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		Andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	306.631,54 €
	54.041,79 €	Sonstige Verbindlichkeiten	175.475,25 €
Summe Aktiva	1.102.031,49 €	Summe Passiva	1.102.031,49 €

GuV Bürgerwindpark Medelby GmbH & Co. KG

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

1. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 17.130,18 €
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 37.641,80 €
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 54.771,98 €
4. Jahresfehlbetrag	- 54.771,98 €

Anhang 2018

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG

Firmensitz laut Registergericht: Medelby

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Flensburg

Register-Nr.: HRA 8859

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB und den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Personenhandelsgesellschaften im Sinne von § 264a HGB.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und Wertpapiere sind zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen waren im Ergebnis der Risikobeurteilung nicht erforderlich.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben im Geschäftsjahr und im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Die Bilanz weist insgesamt einen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag von EUR 54.041,79 aus.

Um eine Überschuldung der Gesellschaft zu beseitigen, sind die Gesellschafter durch Rangrücktrittserklärungen mit ihren Darlehensforderungen in Höhe von EUR 270.000,00 hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger in der Weise zurückgetreten, dass ihre Forderungen nur zu Lasten von Bilanzgewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin übersteigendem Vermögen bedient zu werden brauchen.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben im Geschäftsjahr und im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Es bestehen ausschließlich branchenübliche Sicherheiten in Form von Eigentumsvorbehalten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalten.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten solche von außergewöhnlicher Größenordnung bzw. außergewöhnlicher Bedeutung in Höhe von EUR 12.150,00. Diese resultieren aus Zinsaufwand für 2017.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Der Windenergieanlagenhersteller Senvion hat am 9. April 2019 einen Insolvenzantrag gestellt. Am 1. Juli 2019 wurde daraufhin das Insolvenzverfahren eröffnet. Inwieweit dieses Insolvenzverfahren Konsequenzen für die mit der Senvion GmbH geschlossenen Kauf- und Vollwartungsverträge hat, ist derzeit noch nicht absehbar.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0.

Unterschrift der Geschäftsführung

Medelby, 08. August 2019

Gez. Marcus Hartmund, Werner Dopatka, Thomas Jessen

Lagebericht 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Das Unternehmen plant am Standort 24994 Jarde Lund die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.6M mit einer Gesamtleistung von 18 MW. Den hiermit erzeugten elektrischen Strom plant die Gesellschaft zu veräußern.

Hierzu liegt ein Zuschlag der Bundesnetzagentur in Höhe von 5,58 ct/kWh vor.

Weitere Planungen können in den Gemeinde 24994 Holt und 24994 Osterby folgen.

2. Forschung und Entwicklung

Eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit wird von der Gesellschaft nicht betrieben und ist auch zukünftig nicht geplant.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Erzeugung von elektrischem Strom durch Windenergieanlagen bietet derzeit die wirtschaftlichste Möglichkeit, Strom aus erneuerbaren Anlagen zu produzieren. Da sich die Branche in den letzten Jahren stärker entwickelt hat als der Ausbau der Stromnetze, haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen in den letzten Jahren verschlechtert.

2. Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft befand sich auch 2018 noch in ihrer Planungsphase. Ein Geschäftsbetrieb fand aus diesem Grunde noch nicht statt. Im Geschäftsjahr 2017 hat das Unternehmen an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur mit dem Ziel

der Erlangung eines Zuschlags für die Vergütung des zukünftig erzeugten elektrischen Stroms teilgenommen. Im Mai 2017 erhielt das Unternehmen einen Zuschlag in Höhe von 5,58 ct/kWh für eine Leistung von 18 MW.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Pachtverträge mit den Landeigentümern der geplanten Anlagenstandorte konnten bereits im Vorfeld geschlossen werden. Aufgrund des derzeit gültigen Moratoriums zum Ausbau der Windkraftnutzung in Schleswig-Holstein wurden in 2018 nur geringe Planungsaktivitäten entfaltet.

3. Lage

a) Ertragslage

Bisher wurden keine Erträge generiert. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 54.771,98 ist im Wesentlichen von Zinsaufwand und Prüfungskosten geprägt.

b) Finanzlage

Das Bankguthaben zum Geschäftsjahresende beträgt € 285.098,89. Nach Saldierung mit den kurzfristigen Bankverbindlichkeiten in Höhe von € 67.273,65 ergibt dies einen Finanzmittelfonds von € 217.825,24.

c) Vermögenslage

Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Zur Beseitigung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung sind die Kommanditisten in Höhe von € 270.000,00 mit ihren Forderungen im Rang hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger zurückgetreten.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt € 1.102.031,49.

Das Anlagevermögen beträgt 71,2 % der Bilanzsumme. Es besteht derzeit ausschließlich aus geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau.

III. Prognosebericht

Aufgrund des derzeit gültigen Moratoriums zum Ausbau der Windkraftnutzung in Schleswig-Holstein und des laufenden Planungsprozesses bezüglich der Regionalpläne wird mit einer Inbetriebnahme von Windenergieanlagen vor Ende 2020 nicht gerechnet.

Am Standort Jarde Lund wird gemäß Ertragsprognose für ein volles Betriebsjahr ein jährlicher Umsatz von € 2.612.835,00 erwartet.

Die in diesem Lagebericht aufgeführten zukunftsbezogenen Aussagen und Informationen basieren auf den aktuellen Erwartungen und Annahmen. Aus diesem Grund sind diese Aussagen und Informationen risikobehaftet. Die Geschäftsentwicklung ist von diversen einzelnen und teilweise von der Gesellschaft nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Diese Faktoren können einzeln oder in Kombination dazu führen, dass die tatsächliche Geschäftsentwicklung unter Umständen stark von der Planung abweicht.

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss wurde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft von der Firma RN Revision Nord GmbH & Co. KG, Weidestraße 126, 22083 Hamburg. Der Wirtschaftsprüfer Widerra kam zu folgendem Prüfungsergebnis:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers An die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG, Medelby – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Es besteht das Risiko, dass die Landesplanung in den Planungsgebieten des Unternehmens keine oder eine nur beschränkte Nutzung der Windenergie zulässt. Weiterhin wäre es möglich, dass die Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung für alle oder zumindest einen Teil der geplanten Windenergieanlagen versagt.

Die jährlichen Umsatzzahlen und Ergebnisse werden schwanken, da sie direkt von der Windhäufigkeit eines jeden Jahres abhängen. In den Ertragsprognosen wurde ein durchschnittliches Windjahr zugrunde gelegt.

Der Windenergieanlagenhersteller Senvion hat durch einen Vollsicherungsvertrag eine Einzelverfügbarkeit der Windenergieanlagen von 97,5% garantiert. Wird die Verfügbarkeitsgarantie nicht eingehalten, muss Senvion den Ertragsverlust ausgleichen. In den Ertragsprognosen wurde eine Verfügbarkeit von 97,0% unterstellt.

Für Schäden an den Anlagen, die nicht durch den Vollwartungsvertrag abgedeckt sind (z.B. Blitzeinschläge) wird eine Maschinen- und Maschinenunterbrechungsversicherung abgeschlossen werden.

Der Windenergieanlagenhersteller Senvion hat am 9.4.2019 einen Insolvenzantrag gestellt. Am 1.7.2019 wurde daraufhin das Insolvenzverfahren eröffnet. Aktuell liegen zwar keinerlei Informationen und Hinweise darüber vor, dass mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossene Verträge seitens des Auftragnehmers gekündigt werden, jedoch ist auf das derzeit erhöhte Risiko des Ausfalls unseres Vertragspartners hinzuweisen.

Klageverfahren sind nicht anhängig.

2. Chancenbericht

Die Vergütung ist durch die Erteilung des Zuschlages durch die Bundesnetzagentur für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum gesichert. Es wird aufgrund der gesicherten Vergütungshöhe und der sonstigen, langfristigen Verträge für den Fall der Errichtung und Inbetriebnahme mit konstantem wirtschaftlichem Erfolg gerechnet.

V. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen sind nicht vorhanden.

VI. Vergütungen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde keine Vergütung an die Geschäftsführung gezahlt.

Medelby, 08.08.2019

Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie

ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben

sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Der letzte hinterlegte Jahresabschluss bezieht sich auf den Schluss des Geschäftsjahres 2018 (31.12.2018). In der Zeit vom 01.01.2019 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 durch einen Steuerberater und die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegeben. Weitere wesentliche Tätigkeiten hat die Emittentin in dem genannten Zeitraum nicht ausgeübt.

Die Gemeinden Holt, Osterby und Medelby wurden noch nicht als Standort für die Errichtung der Windenergieanlagen festgelegt. Die Festlegung wird erst nach rechtskräftiger Aufstellung der Regionalpläne erfolgen.

Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin mindestens für das laufende Geschäftsjahr

Für das laufende Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 sind keine Einnahmen zu erwarten. Laut Plan fallen im Wesentlichen nur die Verwaltungskosten durch die erforderliche Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses für 2018 an. Im Anschluss an die beabsichtigte Veröffentlichung des Verkaufsprospektes plant die Emittentin ab dem vierten Quartal 2019 die Durchführung von Bürgerinformationsveranstaltungen, die Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Durchführung des Investitionsvorhabens (Erwerb der fünf Windenergieanlagen).

8.1.2 Zwischenübersicht im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV (Emittentin)

(Zwischen-)Bilanz Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG

zum 30. September 2019

Aktiva		Passiva	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen		I. Kapitalanteile Kommanditisten	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	800.006,84 €	Kommanditanteile	18.000,00 €
		Verlustvortragskonto	-72.041,79 €
		Nicht verteilter Jahreserfolg	-7.038,41 €
		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	61.080,20 €
B. Umlaufvermögen		B. Rückstellungen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		Sonstige Rückstellungen	
Eingeforderte, noch ausstehende Einlagen Kommanditisten	0,00 €		17.008,44 €
Sonstige Vermögensgegenstände	21.511,71 €	C. Verbindlichkeiten	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
	107.275,58 €		500.000,00 €
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
	61.080,20 €		0,00 €
		Andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	
			306.631,54 €
		Sonstige Verbindlichkeiten	
			166.234,35 €
Summe Aktiva	989.874,33 €	Summe Passiva	989.874,33 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen aus abziehbaren Vorsteuerbeträgen, die später gutgeschrieben werden. Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Periodenabgrenzungen der Abschluss- und Prüfungskosten, die zum Jahresende wieder aufgelöst werden. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um die bisher zugesagte Zwischenfinanzierung. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Umsatzsteuer-Vorauszahlungen und dem Verrechnungskonto gegenüber der BKM GmbH & Co. KG, die die Zahlung einiger Rechnungen der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG verauslagt hat. Weitere Ausführungen zu den Positionen finden sich auf Seite 29 unter Punkt 4.1.6 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

(Zwischen-)GuV Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG

für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.09.2019

1. sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.038,41 €
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-7.038,41 €
3. Jahresfehlbetrag	-7.038,41 €

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich um Beiträge, Abschlusskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs und Zinsaufwendungen.

Wesentliche Änderungen, die nach dem Stichtag der Zwischenübersicht eingetreten sind, existieren nicht.

8.2 Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

8.2.1 Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

Investitionsplan	Nettobetrag	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
[1] fünf Windenergieanlagen Senvion	15.974.000,00	84,52	497,17
[2] Projektierungskosten	2.776.000,00	14,69	86,40
[3] Zwischenfinanzierungskosten	150.000,00	0,79	4,67
Investitionsvolumen	18.900.000,00	100,00	588,24
Finanzierungsplan			
[4] Eigenkapital	3.213.000,00	17,00	100,00
Einlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	18.000,00	0,10	0,56
Kommanditkapital der zukünftigen Anleger	3.195.000,00	16,90	99,44
[5] Fremdkapital	15.687.000,00	83,00	488,24
Finanzierungsvolumen	18.900.000,00	100,00	588,24

Erläuterungen des Investitions- und Finanzierungsplanes sowie die Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel

[1] vier Windenergieanlagen Senvion 3.6M114 3,6MW, NH 93 m (1 WEA), NH 119 m (3 WEA), eine Windenergieanlage Senvion 3.6M140 3,6MW, NH 110 m

Die fünf Windenergieanlagen (WEA) werden von der Senvion GmbH erworben. In dieser Position ist die Lieferung und Montage von vier WEA (inklusive Fundament) des Typs Senvion 3.6M114 und einer WEA (inklusive Fundament) des Typs Senvion 3.6M140 enthalten. Bei den Kosten der Windenergieanlagen inkl. Fundamenten wurden ebenfalls Kosten für Ausgleichsflächen, Netzanschlusskosten, Wege sowie eine Reserve für evtl. anfallende Mehrkosten berücksichtigt. Eine genauere Aufgliederung kann aufgrund der Vertraulichkeitsvereinbarung mit Senvion nicht erfolgen.

[2] Projektierungskosten

Bei den Projektierungskosten handelt es sich um Kosten für die Prospekterstellung (Kosten für die Erstellung und den Druck sowie Gebühr der BaFin), Kosten für Gutachten, Verträge und Beratungskosten.

[3] Zwischenfinanzierungskosten

Hierbei handelt es sich um Zinsen für die Zwischenfinanzierung, die auf 150.000 Euro geschätzt wurden.

Es wird damit gerechnet, dass die Darlehen (s.u.) im 4. Quartal 2020 valutiert werden und Zwischenfinanzierungszinsen anfallen werden für den Zeitraum zwischen Zahlung des Kaufpreises für die Lieferung der fünf WEA und der Darlehensvalutierung. Ferner ist kalkuliert, dass Zinsen anfallen für die geplante Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (die auf den zuvor genannten Kaufpreis erhoben wird) für den Zeitraum zwischen Zahlung der Umsatzsteuer an die Senvion GmbH und Rückerstattung seitens der Finanzverwaltung. Die Kreditlinie für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer ist bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vollständig verbindlich zugesagt.

[4] Eigenkapital

Das zu platzierende Eigenkapital beträgt 3.195.000 Euro und das bisher eingezahlte Eigenkapital beträgt 18.000 Euro. Dadurch ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von insgesamt 3.213.000 Euro.

Da eine Kündigung des Anlegers gesellschaftsvertraglich bis zum 31.12.2036 ausgeschlossen ist, entspricht dieses Datum dem Fälligkeitszeitpunkt der Eigenmittel. Geplant sind Ausschüttungen über die gesamte Laufzeit in Höhe von 237,71%. Die Ausschüttungen erfolgen im Folgejahr für das zurückliegende Jahr.

[5] Fremdmittel

Da keine verbindliche Finanzierungszusage vorliegt, wurden Annahmen hinsichtlich der Laufzeiten der Darlehen, der Zinsbindungsfristen, der Zinssätze und tilgungsfreien Anlaufjahre sowie der Anschlussfinanzierung nach Ablauf der Zinsbindungsfristen getroffen. Geplant wurde mit Konditionen gemäß der Darlehnsübersicht unter 8.2.3 auf Seite 73.

Es liegt für die Zwischenfinanzierung ein Vertrag über die Finanzierung der Planungskosten über 500.000,00 Euro mit der VR Bank Nord eG vor. Der Vertrag sieht einen variablen Sollzinssatz vor, der mindestens 1,25% beträgt und alle drei Monate angepasst wird. Referenzzinssatz ist der am 28.11.2017 ermittelte Euribor Dreimonatsgeld/Tagessatz. Das Darlehen ist fällig mit Valutierung der langfristigen Darlehen, geplant ist die Valutierung zum 30.12.2020.

Die geschätzte Höhe der Zwischenfinanzierungszinsen beträgt 150.000 Euro. Geplant wurde bei der Zwischenfinanzierung mit einer Fälligkeit zum 30.12.2020 und einem variablen Euribor Zinssatz. Außer den unter [3] und [5] dargestellten Zwischenfinanzierungen sind weitere Zwischenfinanzierungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Fremdmittel in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die Windenergieanlagen werden im Rahmen der Fremdfinanzierung an das/die finanzierenden Kreditinstitut/e sicherungsübereignet. Darüber hinaus werden die Ansprüche aus den Einspeisevergütungen sowie die Rechte aus allen sonstigen zum Betrieb der WEA erforderlichen Verträgen an die finanzierenden Banken abgetreten.

8.2.2 Hebeleffekt + Fremdkapitalquote der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

Unter **Hebeleffekt** wird die Hebelwirkung der Finanzierungskosten des Fremdkapitals auf die Eigenkapitalverzinsung verstanden.

Die Emittentin strebt eine Fremdkapitalquote von rund 83% an. Mit der Aufnahme von Fremdkapital ist ein sogenannter Hebeleffekt verbunden, das bedeutet, dass die Ausschüttungen an die Anleger in Prozent bezogen auf das von ihnen eingesetzte Kommanditkapital prognosegemäß höher sind, als ohne Aufnahme von Fremdkapital. Hieraus folgt, dass die Ausschüttungen deutlich niedriger wären, würde kein Fremdkapital eingesetzt werden.

Eine veränderte Fremdkapitalquote hat folgende Auswirkungen:

Wird die Fremdkapitalquote auf 90% erhöht, erhöhen sich die Ausschüttungen von rund 237% um rund 85% auf rund 322%. Die Ursache hierfür ist, dass der Zinssatz am Kapitalmarkt für Fremdfinanzierungen, und damit auch der Zinssatz, der den Prognosen zu Grunde liegt, niedrig ist. Somit führt eine höhere Fremdkapitalquote zu einer höheren Ausschüttung an die Anleger.

Wird die Fremdkapitalquote auf 80% reduziert, hat dies eine Reduzierung der Ausschüttungen von rund 237% um 18% auf rund 219% zur Folge.

Die Emittentin muss den Kapitaldienst (Zins- und Tilgungszahlungen) an die finanzierenden Kreditinstitute vorrangig und unabhängig vom Ergebnis leisten. Das bedeutet, dass bei einem geringeren Ertrag aus der Stromproduktion zunächst der Kapitaldienst geleistet werden muss und dann erst nachrangig die Ausschüttungen an die Anleger erfolgen. Die Ausschüttungen können dann auch geringer sein, als prognostiziert. Werden höhere Erträge aus der Stromproduktion erzielt, erhält das Kreditinstitut dennoch nur die vereinbarten Kapitaldienstzahlungen und die Ausschüttungen an die Anleger erhöhen sich entsprechend.

8.2.3 Darlehensübersicht (Prognose)

Darlehen	Nennbetrag in €	Ender der Laufzeit	Zinssatz	Zinsbindung	Disagio	jährliche Tilgung	Tilgung ab
Darlehen	14.687.000	nach Ablauf von 15 Jahren; voraussichtlich 2035	1,75 %	10 Jahre	Entfällt	1.049.071 Euro	2021
Darlehen	1.000.000	nach Ablauf von 5 Jahren; voraussichtlich 2025	0,90 %	5 Jahre	Entfällt	200.000 Euro	2021

Nach Ablauf der Zinsbindungsfristen werden für die verbleibenden Fremdmittel die Zinssätze neu festgelegt.

8.3 Ergebnisprognosen für die Jahre 2019 bis 2040

8.3.1 Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (Prognose) in Euro

Jahr	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027
I. Prognostizierte Betriebseinnahmen									
[1] Einspeisevergütung bei 42.400.000 kWh	0	0	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079
[2] progn. Zinserträge		0	0	0	0	0	0	0	0
Summe prognostizierte Betriebseinnahmen	0	0	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079
II. Prognostizierte Betriebsausgaben									
[3] a) Pacht, fix, Fläche 150 Euro/ha x 17,25 ha	0	0	17.588	17.588	17.588	17.588	17.588	17.588	17.588
[3] b) Pacht, fix, WEA 2500 Euro/MW x 17 MW	0	0	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
[3] c) Pacht, ausschüttungsabhängig (z.B. 15% Entnahme = 140% Bonus)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[4] Wartungskosten Servion ISP, mit 2,0% indexiert	0	0	131.090	133.712	289.139	294.922	300.821	468.939	478.318
[5] Versicherung, mit 2,0% indexiert	1.000	1.000	26.530	27.061	27.602	28.154	28.717	29.291	29.877
[6] Rückbau 150 T€/WEA	0	0	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500
[7] techn. u. kaufm. Geschäftsführung, mit 1,5% indexiert	5.000	5.000	102.476	104.014	105.574	107.157	108.765	110.396	112.052
[8] Haftungsvergütung Komplementär-GmbH, mit 2,0% Indexierung	2.550	2.601	2.653	2.706	2.760	2.815	2.872	2.929	2.988
[9] Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfer- kosten, mit 2,0% indexiert	15.000	15.000	26.530	27.061	27.602	28.154	28.717	29.291	29.877
[10] Sonstiges, mit 2,0% indexiert	15.300	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892	17.230	17.575	17.926
[11] Bezugsstrom 2000 Euro/WEA p.a., mit 2,0% indexiert	0	0	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951
[12] lineare Abschreibung § 7 Abs. 1 EStG	0	0	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875
[13] Zinsaufwendungen	0	0	265.348	252.073	231.915	211.756	191.597	172.113	153.755
[14] Auflösung Strukturierungsgebühr Bank	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
[15] Zwischenfinanzierung, Aval	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500
Summe prognostizierte Betriebsausgaben	50.350	65.707	1.879.621	1.872.150	2.010.656	1.999.575	1.988.668	2.140.715	2.135.207
III. progn. steuerliches Ergebnis	-50.350	-65.707	490.459	497.929	359.423	370.504	381.411	229.364	234.872
in % von 3.213.000 Euro Eigenkapital	-1,6%	0	15,3%	15,5%	11,2%	11,5%	11,9%	7,1%	7,3%
[16] Gewerbesteuer	0	0	26.587	62.966	44.545	46.019	47.469	27.247	27.979
progn. steuerliches Ergebnis nach Gewerbesteuer	-50.350	-65.707	463.872	434.963	314.878	324.485	333.942	202.117	206.893

Medelby 2

	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	Summe
	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	2.370.079 0	47.401.583 0
	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	2.370.079	47.401.583
	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	17.588 45.000	351.750 900.000
	25.035 487.885	25.035 497.642	25.035 507.595	25.035 557.519	25.035 568.669	25.035 745.558	75.105 760.469	75.105 775.679	75.105 1.054.662	137.693 1.075.755	137.693 1.097.270	137.693 1.119.216	162.728 1.119.216	951.330 12.464.077
	30.475 37.500	31.084 37.500	31.706 37.500	32.340 37.500	32.987 37.500	33.647 37.500	34.320 37.500	35.006 37.500	35.706 37.500	36.420 37.500	37.149 37.500	37.892 37.500	38.649 37.500	647.614 750.000
	113.733	115.439	117.171	118.928	120.712	122.523	124.361	126.226	128.119	130.041	131.992	133.972	135.981	2.384.632
	3.047	3.108	3.171	3.234	3.299	3.365	3.432	3.501	3.571	3.642	3.715	3.789	3.865	72.112
	30.475 18.285	31.084 18.651	31.706 19.024	32.340 19.404	32.987 19.792	33.647 20.188	34.320 20.592	35.006 21.004	35.706 21.424	36.420 21.852	37.149 22.289	37.892 22.735	38.649 23.190	689.614 447.674
	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	15.157	15.460	257.846
	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	0	0	0	0	18.750.000
	309.476	267.513	225.550	183.588	141.625	61.578	8.414	2.295	0	0	0	0	0	2.678.595
	15.000	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150.000
	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	0	0	0	0	0	292.000
	2.329.063	2.300.454	2.257.102	2.268.787	2.241.763	2.342.462	2.358.203	2.371.286	2.640.538	1.556.479	1.582.203	1.608.431	1.637.825	41.787.245
	41.016	69.626	112.977	101.292	128.316	27.618	11.876	-1.207	-270.459	813.600	787.876	761.648	732.254	5.614.338
	1,3%	2,2%	3,5%	3,2%	4,0%	0,9%	0,4%	0,0%	-8,4%	25,3%	24,5%	23,7%	22,8%	174,7%
	2.197	6.002	11.767	10.213	13.808	415	0	0	0	68.819	101.529	98.041	94.131	689.733
	38.819	63.624	101.209	91.079	114.508	27.203	11.876	-1.207	-270.459	744.781	686.347	663.607	638.123	4.924.605

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

[1] Einspeisevergütung bei 42.400.000 kWh/Jahr

Die Einnahmen berechnen sich aus der Menge der eingespeisten Energie, welche vom Jahreswindaufkommen abhängig ist, sowie der Höhe der Einspeisevergütung. Die Einspeisevergütung wurde mit 5,58 Cent/kWh für 5 Windenergieanlagen berücksichtigt. Dieser Zusammenhang ist im Abschnitt „Bewertungsgutachten, Windverhältnisse und Energieertrag“ auf den Seiten 63 bis 64 detailliert beschrieben.

[2] prognostizierte Zinserträge

Für die Verzinsung der Guthaben wurde ein Zinssatz von 0,0% zugrunde gelegt.

[3] a) Pacht, fix, Fläche 150 Euro/ha x 117,25 ha

Es handelt sich um die zu leistenden Pachtzahlungen für die WEA-Standorte, die mit den Landeigentümern zum abgeschlossen wurden. Die Höhe des fixen Anteils pro Fläche beträgt 150,00 Euro pro Hektar.

[3] b) Pacht, fix, WEA 2.500 Euro/MW x 18 MW

Es handelt sich um die zu leistenden Pachtzahlungen für die WEA-Standorte, die mit den Landeigentümern zum abgeschlossen wurden. Die Höhe des fixen Anteils pro Leistung beträgt 2.500,00 Euro pro MW.

[3] c) Pacht, ausschüttungsabhängig

(z.B. 15% Entnahme = 140% Bonus)

Außer dem festen Pachtanteil ist vereinbart, dass die Landeigentümer einen ausschüttungsabhängigen Pachtanteil erhalten sollen.

[4] Wartungskosten Senvion ISP, mit 2,0% indexiert

Es handelt sich um die an die Senvion GmbH zu leistenden Zahlungen für die Wartungsarbeiten an den fünf WEA. Der Wartungsvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren mit zwei Optionen zur Verlängerung um jeweils 5 Jahre. Die voraussichtlichen Kosten wurden jährlich mit 2,0% indexiert.

[5] Versicherung mit 2,0% indexiert

Diese Position beinhaltet die Kosten für die Maschinenversicherung, eine D & O Versicherung, eine Rechtsschutzversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Windenergieanlagen. Die voraussichtlichen Kosten wurden jährlich mit 2,0% indexiert.

[6] Rückbau 150 T€/WEA

Für den Rückbau von fünf Windenergieanlagen wurden Kosten in Höhe von 750.000,00 Euro prognostiziert und steuerlich jährlich linear über 20 Jahre zurück gestellt.

[7] technische und kaufmännische Geschäftsführung, mit 1,5% indexiert

Es handelt sich um die Vergütungen im Zusammenhang mit der Durchführung der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung. Die voraussichtlichen Kosten wurden jährlich mit 1,5% indexiert.

[8] Haftungsvergütung Komplementär-GmbH, mit 2,0% indexiert

Es handelt sich um die Vergütung für die Übernahme der Haftung, die die Komplementär-GmbH laut § 14 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft erhält.

[9] Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüferkosten mit 2,0% indexiert

Für die Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen und für die laut § 25 Vermögensanlagegesetz erforderliche Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer wurden jährlich (mit 2,0% indexiert) 25.000,00 Euro berücksichtigt.

[10] Sonstiges, mit 2,0% indexiert

Diese Position beinhaltet das Dienstleistungsentgelt, welches das Direktvermarktungsunternehmen für seine Leistungen erhält, die Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen, Beitragszahlungen an die IHK, Kontoführungsggebühren und einen Posten für Unvorhergesehenes. Die voraussichtlichen Kosten wurden jährlich mit 2,0% indexiert.

[11] Bezugsstrom, mit 2,0% indexiert

Es handelt sich um die Kosten für den Bezugsstrom (Eigenstrom) der WEA. Die voraussichtlichen Kosten wurden jährlich mit 2,0% indexiert.

[12] lineare Abschreibung

In der Planrechnung wurden die Anschaffungskosten der fünf Windenergieanlagen inkl. der Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz) linear über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben. Weitere Hinweise unter „Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ ab Seite 98.

[13] Zinsaufwendungen

Die Position enthält die voraussichtlichen Zinsaufwendungen für die in Anspruch zu nehmende Fremdfinanzierung.

[14] Auflösung Strukturierungsgebühr Bank

Die finanzierende Bank erhält für die umfangreiche Kreditbegleitung und Bearbeitung ein Strukturierungsentgelt. Der Betrag ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten handels- und steuerrechtlich über 10 Jahre aufzulösen.

[15] Zwischenfinanzierung

Hierbei handelt es sich um Zinsen für die Zwischenfinanzierung, die auf 150.000 Euro geschätzt wurden, sowie Bereitstellungsgebühren für Bankbürgschaften.

Es wird damit gerechnet, dass die Fremdfinanzierungs-Darlehen im 2. Quartal 2020 valuiert werden und Zwischenfinanzierungszinsen anfallen werden für den Zeitraum zwischen Zahlung des Kaufpreises für die Lieferung der fünf WEA bzw. Zahlung der einmaligen Vergütung für die Einräumung der Rechte zur Nutzung der Windparkinfrastruktur und der Darlehensvalutierung. Ferner ist kalkuliert, dass Zinsen anfallen für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (die auf den zuvor genannten Kaufpreis für die WEA erhoben wird) für den Zeitraum zwischen Zahlung der Umsatzsteuer und Rückerstattung seitens der Finanzverwaltung.

[16] Gewerbesteuer

Es wurde berücksichtigt, dass die Gewerbesteuerpflicht erst mit Anschaffung der WEA beginnt. Es wurden Pachten und Zinsaufwendungen im Rahmen des § 8 GewStG zum Gewerbeertrag hinzugerechnet. Der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinden Holt, Osterby und Jardelund betrug zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 380%.

8.4 Liquiditäts- und Ausschüttungsprognosen für die Jahre 2019 bis 2040

8.4.1 Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (Prognose) in Euro

Jahr	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027
[1] Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-50.350	-65.707	463.872	434.963	314.878	324.485	333.942	202.117	206.893
[2] +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	0	0	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875
[3] +/- Zunahme/Abnahme der Rückbaurückstellungen	0	0	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500
[4] +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	-135.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-50.350	-200.707	1.688.247	1.659.338	1.539.253	1.548.860	1.558.317	1.426.492	1.431.268
[5] - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-18.750.000	0	0	0	0	0	0	0
[6] - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	0	-18.750.000	0	0	0	0	0	0	0
[7] + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	3.213.000	0	0	0	0	0	0	0	0
[8] - Auszahlungen an Gesellschafter	0	0	-128.520	-128.520	-128.520	-128.520	-128.520	-128.520	-128.520
[9] + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	15.687.000	0	0	0	0	0	0	0
[10] - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	0	0	-462.268	-1.249.071	-1.249.071	-1.249.071	-1.249.071	-1.049.071	-1.049.071
[11] +/- Ein-/Auszahlungen aus der Aufnahme/Tilgung sonstiger (Finanz-)Kredite	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	3.213.000	15.687.000	-590.788	-1.377.591	-1.377.591	-1.377.591	-1.377.591	-1.177.591	-1.177.591
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cash-Flows)	3.162.650	-3.263.707	1.097.459	281.747	161.662	171.269	180.725	248.901	253.676
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-150.000	3.012.650	-251.057	846.402	1.128.149	1.289.811	1.461.080	1.641.805	1.890.706
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.012.650	-251.057	846.402	1.128.149	1.289.811	1.461.080	1.641.805	1.890.706	2.144.382
[12] progn. Ausschüttung	0	0	128.520	128.520	128.520	128.520	128.520	128.520	128.520
[13] progn. Ausschüttung in %	0%	0%	4%	4%	4%	4%	4%	4%	4%
Kapitaldienstreserve (40% vom Kapitaldienst Folgejahr)	0	218.285	450.343	444.296	438.248	432.201	366.355	360.848	407.564

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die obige Tabelle zeigt die voraussichtliche Finanzlage für mindestens das laufende und das folgende Geschäftsjahr durch Plan-Cash-Flows. Alle Beträge in der Prognose in EUR, teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich.

[1] Periodenergebnis vor außergewöhnlichen Posten

Diese Prognose entspricht dem in der Ergebnisprognose in 8.3.1 auf Seite 74 bis 75 dargestellten prognostizierten Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag.

[2] Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen

Diese Position beinhaltet die Abschreibungen gemäß Zeile [12] der unter Abschnitt 8.3.1 auf Seite 74 bis 75 abgedruckten Ergebnisprognose.

[3] Zunahme/Abnahme der Rückbaurückstellungen

In den Jahren wird für den Rückbau der Windenergieanlagen eine Rückstellung in Höhe von 150.000,00 Euro je WEA gebildet. Da die Beträge nicht abfließen, sind die Beträge bei der Liquiditätsbetrachtung hinzuzurechnen. Die Liquidität für den Rückbau fließt annahmegemäß im Jahr 2040 ab, was entsprechend berücksichtigt wurde. Der Abfluss im Jahr 2040 in Höhe von 712.500 Euro ergibt sich aus der Bildung der Rücklage im Laufe des Jahres in Höhe von 37.500 Euro bis zur Auflösung am Ende des Jahres in Höhe der geplanten Rückbaukosten in Höhe von 750.000 Euro.

01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	Summe
38.819	63.624	101.210	91.079	114.508	27.203	11.876	-1.207	-270.459	744.781	686.347	663.607	638.123	4.924.605
1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	1.171.875	0	0	0	0	18.750.000
37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	-712.500	0
15.000	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.263.194	1.287.999	1.310.585	1.300.454	1.323.883	1.236.578	1.221.251	1.208.168	938.916	782.281	723.847	701.107	-74.377	23.674.605
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-18.750.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-18.750.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.213.000
-321.300	-321.300	-321.300	-321.300	-321.300	-321.300	-481.950	-481.950	-481.950	-803.250	-803.250	-803.250	-954.565	-7.637.605
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.687.000
-1.049.071	-1.049.071	-1.049.071	-1.049.071	-1.049.071	-1.049.071	-1.049.071	-786.804	0	0	0	0	0	-15.687.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-1.370.371	-1.370.371	-1.370.371	-1.370.371	-1.370.371	-1.370.371	-1.531.021	-1.268.754	-481.950	-803.250	-803.250	-803.250	-954.565	-4.424.605
-107.177	-82.372	-59.787	-69.918	-46.488	-133.793	-309.770	-60.586	456.966	-20.969	-79.403	-102.143	-1.028.942	
2.144.382	2.037.205	1.954.832	1.895.046	1.825.128	1.778.640	1.644.847	1.335.076	1.274.491	1.731.457	1.710.488	1.631.085	1.528.942	33.379.163
2.037.205	1.954.832	1.895.046	1.825.128	1.778.640	1.644.847	1.335.076	1.274.491	1.731.457	1.710.488	1.631.085	1.528.942	500.000	33.879.163
321.300	321.300	321.300	321.300	321.300	321.300	481.950	481.950	481.950	803.250	803.250	803.250	954.565	7.637.605
10%	10%	10%	10%	10%	10%	15%	15%	15%	25%	25%	25%	30%	237,71
394.975	382.387	369.798	357.209	333.195	317.246	236.730	0	0	0	0	0	0	5.509.679

[4] Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
Es handelt sich um die Zahlung des Strukturierungsentgelts an das finanzierende Kreditinstitut und die Auflösung über 10 Jahre.

[5] Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
Es handelt sich um die Durchführung der Investition. Eine Aufgliederung nebst Beschreibung befindet sich in Abschnitt 8.2 auf Seite 72. Es wurde davon ausgegangen, dass die Investitionen in das Sachanlagevermögen in 2020 vorgenommen werden.

[7] Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
Es handelt sich um das Kommanditkapital, welches im Jahr 2017 in Höhe von 18.000,00 Euro eingezahlt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital in 2019 von insgesamt 18.000,00 Euro um 3.195.000,00 Euro auf insgesamt

3.213.000,00 Euro durch Aufstockung/Einzahlung erhöht wird.

[8] Auszahlungen an Gesellschafter

In diesem Posten sind die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten sowie die von der Gesellschaft für den Anleger einbehaltenen und an das Finanzamt abgeführten Kapitalertragsteuern zzgl. Solidaritätszuschlag enthalten. Detaillierte Hinweise zur steuerlichen Behandlung befinden sich in Abschnitt 11 ab Seite 98.

[9] Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten

Die Struktur der Fremdfinanzierung ist in Abschnitt 8.2.3 auf Seite 73 in einer Darlehensübersicht detailliert aufgegliedert.

[10] Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten

Der Posten berücksichtigt die vereinbarte Rückzahlung der Fremdmittel.

8.5 Wirtschaftliches Ergebnis der Beteiligung (Prognose) für die Jahre 2019 bis 2040

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
[1] Kommanditeinlage	1.000	0	0	0	0	0	0	0	0
[2] Ausschüttungen	0	0	40	40	40	40	40	40	40
[3] steuerliche Einkünfte	-16	-20	153	155	112	115	119	71	73
[4] Ertragsteuerent/-belastung	7	9	-68	-69	-50	-51	-53	-32	-32
[5] Anrechnung Gewerbesteuer + Zinsabschlagsteuer	0	0	8	20	14	14	15	8	9
[6] Liquidität vor Steuern	0	0	40	40	40	40	40	40	40
[7] Liquidität nach Steuern	-993	9	-19	-9	4	3	2	17	16

Alle Beträge in der Prognose in EUR; teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich

Wesentliche Annahmen:

[1] Kommanditeinlage

Die Kapitalflussrechnung bezieht sich auf das wirtschaftliche Ergebnis eines Kommanditisten mit einer Beteiligung von 1.000,00 Euro. Die Beispielrechnung beruht auf den Prognosezahlen, die sich aus dem Investitions- und Finanzierungsplan sowie aus der Ergebnis- und Liquiditätsprognose ergeben. Leichte Rundungsdifferenzen sind möglich.

[2] Ausschüttungen

Die Werte stammen aus der Liquiditätsprognose, bezogen auf eine Beteiligung in Höhe von 1.000,00 Euro.

[3] steuerliche Einkünfte

Die steuerlichen Einkünfte ergeben sich aus dem anteiligen steuerlichen Ergebnis.

[4] Ertragsteuerent/-belastung

Die Ertragsteuerent/-belastung ergibt einen steuerlichen Aufwand oder Ertrag, der vom persönlichen Steuersatz abhängt. In der Beispielrechnung wurde mit dem Spitzensteuersatz ohne Reichensteuer (42% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer) gerechnet.

[5] Anrechnung Gewerbesteuer + Zinsabschlagsteuer

Durch die Anrechnung der Gewerbesteuer und der Zinsabschlagsteuer wird die Einkommensteuerbelastung vermindert. Nähere Erläuterungen unter dem Kapitel „Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ (ab Seite 98).

	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Summe
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000
	100	100	100	100	100	100	150	150	150	250	250	250	297	2.377
	13	22	35	32	40	9	4	0	-84	253	245	237	228	1.794
	-6	-10	-16	-14	-18	-4	-2	0	37	-112	-109	-105	-101	-795
	1	2	4	3	4	0	0	0	0	21	32	31	29	215
	100	100	100	100	100	100	150	150	150	250	250	250	297	2.377
	95	92	88	89	87	96	148	150	187	159	173	175	225	797

Rentabilität vor Steuern

Nach der Beispielrechnung beträgt die Rentabilität ohne Berücksichtigung von Steuern nach der Methode des internen Zinsfußes **6,250 %**

Rentabilität nach Steuern

Nach der Beispielrechnung beträgt die Rentabilität unter Berücksichtigung des Höchststeuersatzes inklusive Solidaritätszuschlag und ohne Kirchensteuer nach der Methode des internen Zinsfußes **3,798 %**

Interne Zinsfußmethode

Die errechnete Rendite nach der internen Zinsfußmethode bezieht sich auf das durchschnittlich effektiv gebundene Kapital (sog. „Wiederanlageprämisse“). Die Ergebnisse, die auf Grundlage des internen Zinsfußes ermittelt werden, können nur mit Ergebnissen verglichen werden, die nach der gleichen Methode errechnet worden sind.

8.6 Prognose der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr

8.6.1 Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)	31.12.2019 TEUR	31.12.2020 TEUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	0	18.750
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	0
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	3.013	-251
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	135
Summe AKTIVA	3.013	18.634
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		
1. Kommanditkapital	3.213	3.213
2. Verlustausgleich	-150	-200
3. Gewinnvortrag	0	0
II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-)	-50	-66
B. Rückbaurückstellungen	0	0
C. Verbindlichkeiten	0	15.687
Summe PASSIVA	3.013	18.634

In den Plan-Bilanzen sind bei den Aktiva der Buchwert der Windenergieanlagen, laufende Forderungen und Bankguthaben sowie als Rechnungsabgrenzungsposten der Buchwert des Strukturierungsentgelts abgebildet. Die Windenergieanlagen werden über 16 Jahre linear abgeschrieben. Dem stehen bei den Passiva das Kommanditkapital, der Gewinn- und Verlustvortrag, der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag, Rückbaurückstellungen, die für den Rückbau der Windenergieanlagen gebildet werden, und Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gegenüber.

Weitere Ausführungen zu den Positionen finden sich auf Seite 29 unter Punkt 4.1.6 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

8.6.2 Voraussichtliche Finanzlage (Prognose)

Plan-Cash-Flow-Rechnung (Prognose)	01.01.–31.12.2019 TEUR	01.01.–31.12.2020 TEUR
[1] Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-50	-66
[2] +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	0	0
[3] +/- Zunahme/Abnahme der Rückbaurückstellungen	0	0
[4] +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	-135
[5] +/- Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-50	-201
[6] - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-18.750
[7] - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	0	-18.750
[8] + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	3.195	0
[9] - Auszahlungen an Gesellschafter	0	0
[10] + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	15.687
[11] - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	0	0
[12] +/- Ein-/Auszahlungen aus der Aufnahme/Tilgung sonstiger (Finanz-)Kredite	0	0
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	3.195	15.687
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cash-Flows)	3.145	-3.264
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-132	3.013
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.013	-251
[13] progn. Ausschüttung	0	0
[14] progn. Ausschüttung in %	0%	0%
Kapitaldienstreserve (40% vom Kapitaldienst Folgejahr)	0	218

Die Liquidität am Ende der Periode ergibt sich aus der Liquidität am Anfang der Periode zuzüglich des Betriebsergebnisses und der Kosten, die keine Auswirkungen auf die Liquidität haben und abzüglich der aufzubauenden Liquiditätsrücklagen. Diese Liquidität steht für Ausschüttungen im Folgejahr zur Verfügung. Weitere Ausführungen zu den Positionen finden sich auf Seite 31 unter Punkt 4.1.6 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

8.6.3 Voraussichtliche Ertragslage (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)	01.01. – 31.12.2019 TEUR	01.01. – 31.12.2020 TEUR
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00
2. Gesamtleistung	0,00	0,00
3. Abschreibungen	0,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	39	39
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11	27
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-50	-66
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-)	-50	-66

Die voraussichtliche Ertragslage ist in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet. Das Jahresergebnis der Emittentin ergibt sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hinzu kommen Zinsaufwendungen für die Aufnahme des Fremdkapitals. Weitere Ausführungen zu den Positionen finden sich auf Seite 30 unter Punkt 4.1.6 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

9. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin, Anbieterin, Prospektverantwortliche, Treuhänder und sonstige Personen

9.1 Angaben über Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

Die Emittentin besitzt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Vorstand, kein Aufsichtsgremium und keinen Beirat.

9.2 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäfte der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG werden ausschließlich von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführt.

Herr Werner Dopatka, Herr Marcus Hartmund und Herr Thomas Jessen sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist Hauptstraße 45, 24994 Medelby.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin vertreten stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind für den Geschäftsablauf gemäß Gesetz und Satzung verantwortlich. Eine Funktionstrennung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge:

Die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind: Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen.

Für die Übernahme der Geschäftsführung erhalten die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin von der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG sämtliche Ausgaben und Aufwendungen erstattet, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertretbar sind. Der Betrag des Aufwendungsersatzes kann nicht näher beziffert werden. Über die Laufzeit der Vermögensanlage sind Vergütungen an die Komplementärin von der Emittentin für die kaufmännische Geschäftsführung in Höhe von 1.659.234 Euro geplant. Davon erhalten Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen als Geschäftsführer der Emittentin für die Geschäftsführung je ca. 553.078 Euro über die Laufzeit der Vermögensanlage, insgesamt also ca. 1.659.234 Euro. Hierfür wird ein separater Geschäftsführungsvertrag geschlossen. Die exakte Höhe der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht endgültig fest.

Über die Laufzeit der Vermögensanlage sind Pachtzahlungen für die Gestattung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen an die Landeigentümer zu zahlen. Zu diesen Landeigentümern gehört auch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka. Über die Laufzeit der Vermögensanlage erhält Werner Dopatka aus diesem Nutzungsvertrags-Verhältnis mit der Emittentin Pachtzahlungen in Höhe von voraussichtlich rund 367.180,00 Euro.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben Anspruch auf die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttungen. Über die Laufzeit der Vermögensanlage sind Ausschüttungen in Höhe von 2.372,00 Euro je Gesellschafter der Emittentin bei einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 Euro prognostiziert. Für die

3 Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ergibt sich insgesamt eine prognostizierte Ausschüttung über die Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von 7.116,00 Euro (3 x 2.372,00 Euro = 7.116,00 Euro).

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen an Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechten oder sonstigen Gesamtbezügen, insbesondere Gehältern, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelten, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art ein Gesamtbetrag laut Prognoserechnung über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von mindestens 2.033.530,00 Euro zu.

Es existieren darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zustehen.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat und Insolvenzverfahren:

Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind deutsche Staatsangehörige. Es wurde von jedem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ein Führungszeugnis vorgelegt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter ist als sechs Monate. Im jeweiligen Führungszeugnis sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, §119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten.

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Weitere Angaben:

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der Komplementärin mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind als Geschäftsführer der Komplementärin für ein Unternehmen, nämlich die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind unmittelbar an einem Unternehmen, nämlich der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH beteiligt, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Mitglieder der Geschäftsführung der

Emittentin für Unternehmen tätig oder unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital oder stellen es zur Verfügung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH für ein Unternehmen tätig, das als Gesellschafterin der Emittentin mit der Emittentin in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind als Gesellschafter der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das als Gesellschafterin der Emittentin mit der Emittentin in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

9.3 Angaben über die Anbieterin, die Prospektverantwortliche, die Treuhänder und sonstige Personen

Es existiert kein Treuhandvermögen. Daher wurde kein Treuhänder bestellt und kein Treuhandvertrag abgeschlossen.

Sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, welche nachfolgend als Anbieterin bezeichnet wird. Die Anbieterin führt die Geschäfte der Emittentin, vertreten durch ihre Geschäftsführer.

Die Anbieterin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, kein Aufsichtsgremium und keinen Beirat.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin sind identisch mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin. Für Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin nach § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV siehe daher die Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin unter 9.2 auf den Seiten 84 bis 86.

10. Wichtige Verträge und Vertragspartner

10.1 Verträge

10.1.1 Gesellschaftsvertrag

**Gesellschaftsvertrag
der
Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co KG
IN DER FASSUNG VOM 07.05.2019**

Präambel

In den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jardelund sollen Windenergieanlagen errichtet werden. Die Wertschöpfung soll in der Region verbleiben und den Bürgern vor Ort zu Gute kommen. Zu diesem Zweck gründen die Gesellschafter eine Kommanditgesellschaft mit der Bezeichnung „Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG“ (nachfolgend: „Gesellschaft“).

Neben den Bürgern der Gemeinden werden auch die Gesellschafter der bereits bestehenden Bürgerwindpark im Kirchspiel Medelby GmbH & Co. KG sowie Grundstückseigentümer von Flächen, die für die Errichtung des Windparks genutzt werden, die Möglichkeit erhalten, sich an der Gesellschaft zu beteiligen.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Medelby.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen in den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jardelund, das Betreiben dieser Anlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft kann auch alle mit dem vorgenannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit tätigen soweit diese eine untergeordnete (Hilf-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen. Sie kann insbesondere auch die Beteiligung an der Komplementärin erwerben und halten, wobei die Beteiligungen nur eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstands der Gesellschaft (§2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages) führen dürfen.
- (3) Die Gesellschaft kann unter ihrer oder anderer Firma im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gesellschafter; Gesellschaftskapital

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden auch bezeichnet als „Komplementärin“) ist die

**Bürgerwindpark Medelby 2
Planungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH**

mit Sitz in Medelby, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter dem Aktenzeichen HRB 11610 FL. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (2) Gründungskommanditistin ist die

**Bürgerwindpark Medelby 2
Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt)**
mit Sitz in Medelby, eingetragen im Handelsregister des Amts-

gerichts Flensburg unter dem Aktenzeichen HRB 11626 FL (nachfolgend: „Gründungskommanditistin“) mit einer Kapitaleinlage von EUR 3.000,00.

- (3) Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital durch Aufnahme neuer Kommanditisten auf bis zu EUR 25 Millionen zu erhöhen und entsprechende Beitrittsverträge im Namen aller Mitgesellschafter abzuschließen.
- (4) Kommanditist der Gesellschaft kann - außer der Gründungskommanditistin und vorbehaltlich des Absatzes 6 - nur werden,
 - a) wer vor dem 01. Februar 2017 seinen ersten Wohnsitz beziehungsweise seinen Firmensitz in der Gemeinde Holt, Medelby, Osterby oder Jardelund hatte und – bei natürlichen Personen - am Tage seines/ihrer Beitrittsangebots das 18. Lebensjahr vollendet hat und/oder
 - b) wer der Gesellschaft für die Errichtung des neuen Windparks Grundbesitz vertraglich zur Nutzung zur Verfügung stellt und/oder
 - c) wer am 1. Oktober 2015 Kommanditist der Bürgerwindpark im Kirchspiel Medelby GmbH & Co. KG („Alt-Kommanditist“) war.
- (5) Im Zuge der Kapitalerhöhung nach Absatz 3 soll die Komplementärin darauf hinwirken, dass das Kommanditkapital zu 50 Prozent aus Kommanditeinlagen der Personen im Sinne des Absatzes 4 Buchst. a) und b) sowie zu 50 Prozent aus Kommanditeinlagen der Personen im Sinne des Absatzes 4 Buchst. c) besteht. Ein abweichender Verteilungsschlüssel ist zulässig, wenn es andernfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gelingt, hinreichend Einlagen der einzelnen Personengruppen für das Vermögen der Betreibergesellschaft einzuwerben.
- (6) Die Kapitalerhöhung nach Absatz 5 verfolgt das Ziel, dass die Gesellschaft künftig als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG2017 an Ausschreibungen für Windenergie an Land teilnimmt. Die Kapitalerhöhung hat somit derart zu erfolgen, dass die Vorgaben des § 3 Nr. 15 EEG2017 und die sonstigen Erfordernisse für eine Bürgerenergiegesellschaft spätestens bis zu dem Zeitpunkt erreicht werden, an dem die Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft an einer Ausschreibung im obigen Sinn teilnimmt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Gesellschafter mehr als 10% der Stimmrechte der Gesellschaft hat und mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr vor Gebotsabgabe (frühestens im Mai 2017) im Kreis Schleswig-Flensburg haben (§ 3 Nr. 15 EEG2017).

§ 4

Haftung; Keine Nachschusspflicht

- (1) Die Kommanditisten übernehmen weder gegenüber Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der Kommanditeinlage hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation. Es verbleibt bei der beschränkten Haftung nach §§ 171 ff. HGB.
- (2) Eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen auf Antrag

der Komplementärin beschlossen werden. Zur Beteiligung an einer beschlossenen Kapitalerhöhung ist der einzelne Gesellschafter ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Investitions- und Finanzierungsplan

Die Umsetzung des Projektes der Gesellschaft soll nach Maßgabe eines Investitions- und Finanzierungsplanes realisiert werden. Die Gesellschaft hat über den Investitions- und Finanzierungsplan abzustimmen, der zuvor den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht wird.

§ 6 Geschäftsführung; Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt - vorbehaltlich Absatz 3 - der Komplementärin, die durch ihre vertretungsberechtigten Organe handelt. Die Komplementärin ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Komplementärin betrifft. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind befugt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen. Kontroll-, Leitungs- und Weisungsbefugnisse bleiben der Gesellschaft vorbehalten.
- (2) Die gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis umfasst insbesondere die Durchführung und Abwicklung der in § 5 bzw. in dem von den Gesellschaftern nach § 5 beschlossenen Investitions- und Finanzierungsplans dargestellten Investitionen. Die Komplementärin ist insoweit berechtigt, sämtliche hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere sämtliche Leistungsverträge mit den beteiligten Unternehmen abzuschließen, dingliche und sonstige Sicherheiten einschließlich der Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu bestellen und abzugeben sowie Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung und eine Zwischenfinanzierung abzuschließen. Im Übrigen erstreckt sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 1 und 2 mit sich bringt.
- (3) Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.
 - a) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Ein Kommanditist, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Kommanditisten zum Gegenstand hat. Die Beschlussfassung erfolgt in Kommanditistenversammlungen, für die die Regeln über Gesellschaftsversammlungen entsprechend gelten, allerdings mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kommanditistenversammlung durch die Gründungskommanditistin erfolgt, sofern diese nicht die Komplementärin mit der Ausübung dieser Befugnis betraut. Kommanditistenversammlungen können zeitgleich mit Gesellschafterversammlungen stattfinden.
 - b) Die Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei

denn Beschlussgegenstand sind Beschlüsse der Komplementärin, für die ein höheres Quorum gilt. Insbesondere die folgenden Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen:

- (i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin;
 - (ii) Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin;
 - (iii) Auflösung oder Umwandlung der Komplementärin.
- c) Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, sind jeweils zwei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Ist nur ein Kommanditist vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Allen Kommanditisten wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Die Personen der Vertreter, die im Innenverhältnis zur Ausübung der Vertretungsmacht befugt sein sollen, bestimmen die Kommanditisten jeweils durch einen Beschluss, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam ist.
 - (4) Die Komplementärin ist verpflichtet, den Kommanditisten einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.
 - (5) Die Komplementärin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft:
 - a) Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft, wobei die Leitungs- und Kontrollbefugnisse stets bei der Gesellschaft verbleiben müssen; die Veräußerung von Unternehmensbestandteilen, die vollständige Auslagerung der mit dem in § 2 Abs. 1 genannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte ist ausgeschlossen.
 - b) Jede Änderung der Investitionspläne der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften um mehr als 20% des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn sich das Investitionsvolumen der Gesellschaft dadurch insgesamt nicht erhöht, und um mehr als 10% des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn dies zu einer Erhöhung des Investitionsvolumens der Gesellschaft führt.
 - c) Die Aufnahme von Krediten durch die Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften, die im Investitionsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 25.000 Euro im Einzelfall betragen sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten. Ausgenommen sind kurzfristige Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Ausgenommen sind auch vor einer Kapitalerhöhung nach § 3 Abs. 3 von der Bürgerwindpark im Kirchspiel Medelby GmbH & Co. KG aufgenommene Darlehen bis zu einer Höhe von EUR 450.000,00.
 - d) Die Gewährung von Darlehen in einer Höhe von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - f) Die Auslagerung der mit dem in § 2 Abs. 1 genannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte, soweit der Gesellschaft Kontroll-, Leitungs- und Weisungsbefugnisse vorbehalten bleiben; eine vollständige Auslagerung ist ausgeschlossen.

Das vorstehende Zustimmungserfordernis gilt nicht für Maßnahmen der Geschäftsführung, die zur Durchführung der in

§ 5 bzw. in dem von den Gesellschaftern nach § 5 mit beschlossenen Investitions- und Finanzierungsplans dargestellten Investitionen notwendig sind, wenn der Gesellschafterbeschluss über den Investitions und Finanzierungsplan mit der in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Mehrheit gefasst worden ist.

- (6) Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts ist die Komplementärin verpflichtet, sich von dem Bestehen eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung Gewissheit zu verschaffen.

§ 7 Beirat

- (1) Die Kommanditisten wählen in der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Beirat von fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von drei bzw. fünf Jahren gewählt. Es werden dabei im ersten Wahlgang zur Aufstellung des Beirats drei Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt und im zweiten Wahlgang die weiteren Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der erstmaligen dreijährigen Amtszeit ist jede Wahlperiode auf fünf Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglied des Beirats können nur Kommanditisten werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Schriftführer kann ein Mitglied des Beirats sein, dies ist jedoch nicht zwingend. Es kann hierfür auch eine dritte Person bestimmt werden.
- (3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Beirat kann jederzeit auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Zu diesen Sitzungen sind die Mitglieder des Beirats unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der für sie wichtigen Unterlagen mit einer Vorlauffrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sich darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befindet. Sollte der Beirat nicht beschlussfähig sein, ist eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung und unter Beachtung der Frist des Abs. 3 erforderlich, wobei der Beirat sodann jedenfalls beschlussfähig ist, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Der Beirat hat in erster Linie mindestens einmal jährlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Die Prüfung des Beirat umfasst folgende Punkte, wobei der Beirat über das jeweilige Prüfergebnis Beschluss zu fassen hat:
 1. Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. Kassenprüfung,
 3. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 4. Prüfung der Wirtschaftlichkeit,
 5. Überwachung der Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen,
 6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung.
- (6) Der wesentliche Verlauf einer Beiratssitzung mit den gefassten Beschlüssen ist durch den Schriftführer oder den Vorsitzenden in einem Protokoll festzuhalten und den Beiratsmitgliedern sowie der Geschäftsführung durch den Vorsitzenden des Beirats zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über die Einsprüche entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

- (7) Die Beiratsmitglieder erhalten für die anfallenden Arbeitsstunden (auch Vorbereitung) eine Vergütung in Höhe von 25 Euro je Stunde gegen Nachweis. Alle erforderlichen Aufwendungen, die den Beiratsmitgliedern im Rahmen der Tätigkeit entstehen, werden ebenfalls übernommen.
- (8) Zusätzlich erhalten die Beiratsmitglieder eine jährliche Pauschale in Höhe von 200 Euro, der stellvertretende Vorsitzende in Höhe von 400 Euro und der Vorsitzende in Höhe von 600 Euro.

§ 8 Gesellschafterversammlung; Beschlussgegenstände

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Auf Antrag der Komplementärin oder von Kommanditisten, die gemeinsam mindestens 10 % des Kommanditkapitals repräsentieren, finden außerordentliche Gesellschafterversammlungen statt.
- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform durch die Komplementärin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die Gesellschafter. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die von dem Gesellschafter zuletzt angegebene Anschrift erfolgt. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einer Aufforderung zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, so ist jeder Kommanditist berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann in dringenden Fällen auch mit einer kürzeren Ladungsfrist von mindestens 24 Stunden und in einer anderen Form einberufen werden. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn die Gesellschaft gesetzliche Fristen einzuhalten hat oder ein nicht unerheblicher finanzieller Schaden droht.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, Anträge zur Gesellschafterversammlung einzubringen. Die Anträge müssen der Geschäftsführung mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt eine kürzere Frist, entsprechend der kürzeren Ladungsfrist nach Absatz 3.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Gesellschaftsangelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, der von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird;
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine besondere Regelung enthält; dabei muss eine angemessene Liquiditätsreserve in der Gesellschaft vorgehalten werden;
 - c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses und Bestellung des Prüfers;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Ausschluss von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern
 - g) zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 6 Abs. 5;
 - h) Auflösung der Gesellschaft;
 - i) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - j) Beschlüsse nach § 179a AktG analog;
 - k) Wahl des Beirates (5 Personen).
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Die Komplementärin kann auch einen Vertreter mit der Leitung beauftragen.
- (7) Die Versammlung findet innerhalb der Kreise Schles-

wig-Flensburg oder Nordfriesland statt; für einen anderen Versammlungsort ist die mehrheitliche Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.

- (8) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen oder auch durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Bevollmächtigte oder Beistand. Die Vollmachten müssen schriftlich vorliegen.

§ 9

Beschlussfassung; Protokoll

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens eine persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die mindestens 50 % der Stimmen halten, anwesend oder vertreten sind. Mangelt es an der Beschlussfähigkeit, so kann eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Ansehung der erschienenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hingewiesen werden. Gleiches gilt für eine außerordentliche Gesellschafterversammlung. In schriftlichen Abstimmungsverfahren müssen 75 % der Stimmen der Kommanditisten an der Abstimmung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten verlangt. Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft, Beschlüsse nach § 179a AktG analog und zustimmungspflichtige Kataloggeschäfte nach § 6 Abs. 5 bedarf es einer Mehrheit von 75 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen.
- (3) Je 1.000,00 Euro des festen Kapitalkontos (Hafteinlage) gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn die fällige Einlage nicht vollständig geleistet ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme. Erwirbt ein Gesellschafter weitere Anteile, so ist sein Stimmrecht auf max. 5 % der Stimmen beschränkt.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin diese Form der Beschlussfassung nach pflichtgemäßem Ermessen wählt und nicht mindestens 10% der Stimmen widersprechen.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist.
- (6) Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Protokolls der Versammlung durch Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.

§ 10

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter sind ein festes Kapitalkonto I, ein variables Kapitalkonto II, ein Verlustvortragsskonto und ein laufendes Verrechnungskonto zu führen.
- (2) Das Kapitalkonto I entspricht dem Kapitalanteil (Hafteinlage).
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden nicht entnahmefähige Gewinne (soweit Gewinne nicht zum Ausgleich des Verlustvortrags auf dem Verlustvortragsskonto gebucht werden) gebucht.

- (4) Auf dem Verlustvortragsskonto werden die vorgetragenen Verluste gebucht. Gewinne werden so lange auf diesem Verlustvortragsskonto verbucht, bis dieses ausgeglichen ist.
- (5) Auf dem laufenden Verrechnungskonto werden entnahmefähige Gewinnanteile (soweit Gewinne nicht zum Ausgleich des Verlustvortrags auf dem Verlustvortragsskonto gebucht werden), Entnahmen und der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters gebucht.
- (6) Alle Konten sind unverzinslich.

§ 11

Geschäftsjahr; Jahresabschluss; Kontrollrecht

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) erfolgt nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die Bilanz ist von der Komplementärin innerhalb von sechs Monaten seit Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (3) Bei abweichenden Veranlagungen des Finanzamtes oder späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, - soweit zulässig und möglich - entsprechend anzupassen.
- (4) Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Komplementärin ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z. B. Darlehenszinsen) unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Komplementärin durch einfachen Brief, spätestens aber bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist die Komplementärin befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen. Die Kosten können mit der nächsten Ausschüttung an den Kommanditisten verrechnet werden.
- (5) Das Kontrollrecht des Kommanditisten nach § 166 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person auszuüben.

§ 12

Gewinn- und Verlustverteilung; Entnahmen; Ausschüttungen

- (1) Am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) beteiligt.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 8 Absatz 5. Dabei sind Jahresüberschüsse und Liquiditätsüberschüsse - unter Berücksichtigung der Grundsätze in § 8 Absatz 5 Buchstabe b) - regelmäßig auszukehren, soweit die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Ausschüttungen erfolgen einmal jährlich, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach der Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen.
- (4) Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen z. B. nach §§ 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

§ 13

Vergütung der für die Gesellschaft tätigen Gesellschafter und der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die für die Gesellschaft tätigen Gesellschafter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses oder eines zwischen ihnen und der Gesellschaft bzw. der Komplementärin zu vereinbarenden Anstellungs- bzw. Dienstvertrages.
- (2) Den für die Gesellschaft tätigen Kommanditisten und der Komplementärin sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführungstätigkeit entstehen und bei denen die betriebliche Veranlassung belegt oder offenkundig ist.
- (3) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung und die laufende kaufmännische Geschäftsführung insgesamt eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 8,0% ihres Stammkapitals, mindestens aber einen Betrag von insgesamt 2.240,00 Euro p. a. Mit dieser Vergütung sind die Aufwendungen der Komplementärin für ihre Geschäftsführungstätigkeit abgegolten. Die Vergütung ist halbjährlich in gleichen Raten, jeweils nachträglich zum 30.6. und 30.12. eines jeden Jahres fällig. Für das erste Betriebsjahr entsteht die Vergütung sukzessive anteilig.
- (4) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (5) Die Vergütungen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln. Sie sind auch in Verlustjahren zahlbar.

§ 14

Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Vor Eintragung darf die Gesellschaft nicht mit ihren Geschäften beginnen. Um ihre unbeschränkte persönliche Haftung gemäß § 176 Abs. 1 HGB abzuwenden, schließen die Kommanditisten ihre Zustimmung zu einem vorzeitigen Geschäftsbeginn hiermit ausdrücklich aus.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 15

Übertragung von Kommanditanteilen

- (1) Kommanditanteile können - vorbehaltlich Abs. 2 und Abs. 3a und 3b - ab dem 01.01.2023 nur an Personen i.S.d. § 3 Absatz 4 übertragen werden. Kommanditanteile können grundsätzlich nur im Ganzen übertragen werden. Teilkommanditanteile können abweichend davon abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens Euro 1.000,00 verbunden und durch Euro 1.000,00 teilbar ist. Die Abtretung bedarf der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn noch nicht die gesamte Einlage auf den Kommanditanteil/Teilkommanditanteil eingezahlt ist, wenn sich gewerbsteuerliche Nachteile für die Gesellschaft ergeben, für die der Kommanditist nicht vorab Sicherheit leistet oder die Gesellschaft durch die Übertragung nicht die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG2017 für zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen erfüllt. Die Übertragung eines Kommanditanteils/Teilkommanditanteils ist ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung von Kommanditanteilen/Teilkommanditanteilen bedarf - in Abweichung von Absatz 1 - ausschließlich der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung zum Zweck der Finanzierung der Beteiligung an der Gesellschaft ist stets genehmigungsfrei

zulässig, sofern hierdurch nicht die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG2017 vor Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen entfallen oder die Verpfändung oder Abtretung eine Vereinbarung nach § 15 a darstellt. In einem solchen Fall ist die Übertragung zustimmungsbedürftig und kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin verweigert werden.

- (3a) Bis zum 31.12.2022 dürfen Kommanditanteile nicht übertragen werden. Dies gilt nicht, soweit der Gesellschafter eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung nachweist und die persönlich haftende Gesellschafterin der Abtretung vorher zustimmt. Ausgenommen vom Abtretungsverbot ist die zustimmungsfreie Übertragung an Angehörige (§ 15 Abgabenordnung). Unzulässig ist die Abtretung an einen Angehörigen, wenn dieser dadurch über mehr als 5% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde oder dadurch die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG2017 nicht für zwei Jahre nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen gegeben sind.
- (3b) Jeder Gesellschafter kann ab dem 01.01.2023 - in Abweichung von Absatz 1 - seinen Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Komplementärin ganz oder teilweise an Angehörige (§ 15 Abgabenordnung) und innerhalb der Gesellschaft an andere Mitgesellschafter abtreten. Unzulässig ist die Abtretung an einen Mitgesellschafter und einen Angehörigen, wenn dieser dadurch über mehr als 5% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde oder dadurch die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG2017 nicht für zwei Jahre nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen gegeben sind.
- (4) Die Gesellschaft ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag von Euro 100,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Die Gesellschaft kann die Gebühr mit der nächsten Ausschüttung an den Kommanditisten verrechnen. Die notariellen Kosten der Handelsregistervollmacht werden von der Gesellschaft nicht erstattet.
- (5) Für den Fall der entgeltlichen Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils außerhalb des Personenkreises des Absatz 3b sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile berechtigt, den Geschäftsanteil zum Verkehrswert käuflich zu erwerben (Vorerwerbsrecht), wobei ein Erwerb stets nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Gesellschaft für zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG2017 erfüllt. Bei mehreren an der Ausübung des Vorerwerbsrechts interessierten Gesellschaftern hat der Veräußerer die Auswahl. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Dritterwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang dieser Mitteilung bzw. der Mitteilung, dass die anderen Gesellschafter von ihrem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch machen, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erwerber ausgeübt werden. Der Erwerb durch danach Erwerbsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß den vorangehenden Absätzen. Im Übrigen gelten für das Vorerwerbsrecht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vorkaufsrecht. Macht keiner der anderen Gesellschafter von dem Vorerwerbsrecht in der Weise Gebrauch, dass dem übertragenden Gesellschafter alle übertragenen Geschäftsanteile abgekauft werden, gilt die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteils oder eines Teils des Geschäftsanteils durch die Mitgesellschafter als erteilt, sofern die Gesellschaft hierdurch weiterhin die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG2017 für zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen erfüllt. Es gilt Absatz 1.

§ 15a

**Sonderbestimmungen zur Sicherstellung einer
Bürgerenergiegesellschaft**

- (1) Die Gesellschafter erklären, die gesetzlichen Voraussetzungen der Einstufung der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft nach den geltenden Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelesen und verstanden zu haben. Sie verpflichten sich, die Einstufung der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu gefährden und im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung alle Schritte zu unternehmen, die bei einem drohenden Verlust der Einstufung als Bürgerenergiegesellschaft notwendig sind. Die Gesellschafter verpflichten sich insbesondere, dass die Voraussetzungen der Einstufung der jeweils in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagten Windenergieanlage für mindestens zwei Jahre nach deren Inbetriebnahme erfüllt bleiben.
- (2) Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern bedürfen der Zustimmung der Komplementärin, wenn sie
 1. vor der Inbetriebnahme der jeweils in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagten Windenergieanlage eingegangen worden sind, und
 2. die Gesellschafter zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme der jeweils bezuschlagten Windenergieanlage oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme der jeweils bezuschlagten Windenergieanlage verpflichteten
- (3) Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme der jeweils bezuschlagten Windenergieanlage die Voraussetzungen der Bürgerenergiegesellschaft nicht mindestens zwei Jahre lang erfüllt wären oder umgangen würden.
- (4) § 15a geht den sonstigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages vor und beschränkt insbesondere die Übertragung von Kommanditanteilen gemäß § 15. Die Übertragung von Kommanditanteilen bleibt entsprechend § 15 Absatz 3a bis zum 31.12.2022 grundsätzlich ausgeschlossen, mit Ausnahme der Übertragung an Angehörige.
 - c) der Gesellschaftsanteil, sein künftiges Auseinandersetzungsguthaben bzw. seine Ansprüche auf Ausschüttung von einem Privatgläubiger gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,
 - d) der Gesellschafter nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.
- (4) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft entsprechend § 161 i.V.m. § 131 Absatz 3 Nr. 5 HGB auch automatisch aus - ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf -, wenn
 1. der Gesellschafter die bei Gesellschaftsbeitritt abgegebene Eigenerklärung bezüglich einer Doppelbeteiligung im Sinne der nachfolgenden Nr. 2 bis 4 wahrheitswidrig abgegeben hat;
 2. der Gesellschafter oder eine Gesellschaft, an der er beteiligt ist, in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe der vorliegenden Gesellschaft vorangehen, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land nach dem EEG2017 erhalten hat;
 3. der Gesellschafter im gleichen Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land nach dem EEG2017, an dem auch die vorliegende Gesellschaft teilnimmt, selbst oder mit einer anderen Gesellschaft teilnimmt;
 4. der Gesellschafter im gleichen Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land nach dem EEG2017, an dem auch die vorliegende Gesellschaft teilnimmt, mit einer Bürgerenergiegesellschaft teilnimmt, wodurch die 18-MW Grenze des § 36g Absatz 1 Satz 1 EEG2017 überschritten wird.

Das Ausscheiden wird entsprechend § 131 Absatz 3 Satz 2 HGB mit Eintritt der Tatsache nach Nr. 1 bis 4 wirksam.

§ 16

**Kündigung; Ausscheiden; Ausschluss aus der Gesellschaft und
Tod eines Gesellschafters**

- (1) Die Kommanditanteile können von jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2036. Kündigen zu einem Zeitpunkt Kommanditisten, die insgesamt mehr als 50 % des Kommanditkapitals halten, so ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert; es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % ihrer Stimmen die Fortsetzung der Gesellschaft. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Gesellschafter kann nur aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Die Ausschlussklärung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief. Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.
- (3) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) und soweit er das Gesellschaftsverhältnis ordnungsgemäß kündigt (vgl. Absatz 1),
 - b) über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Sequestrationsverfahren oder ein sonstiges Verfahren nach der Insol-
- (5) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Höhe der Kommanditbeteiligung des Ausscheidenden dafür zu sorgen, dass einer oder mehrere Kommanditisten aus der Gesellschaft den Kommanditanteil bzw. Teilkommanditanteile übernehmen. Ferner umfasst diese Vollmacht auch die Berechtigung, anstelle der Neuaufnahme entsprechende Darlehen für die Gesellschaft aufzunehmen, um das Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können.
- (6) Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben bzw. Vermächtnisnehmern (Rechtsnachfolgern) fortgesetzt, sofern hierdurch nicht die Einstufung als Bürgerenergiegesellschaft für mindestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen gefährdet ist. Die Erbfolge ist der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines Erbscheins, einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift oder der letztwilligen Verfügung nachzuweisen. Ein Vermächtnisnehmer hat seine Nachfolge durch Vorlage eines notariell beglaubigten Abtretungsvertrages nachzuweisen.
- (7) Die Rechtsnachfolger können einzeln oder zusammen frei und ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Der ausgeschlossene Rechtsnachfolger erhält von der Gesellschaft eine Abfindung gemäß § 17.
- (8) Für alle Rechte und Pflichten, insbesondere für die Teilnahme an Versammlungen, sowie die Ausübung des Stimm-, Auskunfts- und Einsichtsrechtes, sind die Rechtsnachfolger im Sinne des Abs. 5 als Gesamtheit zu behandeln. Die Rechtsnachfolger müssen sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Insoweit gilt § 11 Abs. 5.

- (9) Die Gesellschafter können hinsichtlich ihres Gesellschaftsanteils Testamentsvollstreckung anordnen. Bei der Ausgestaltung der Testamentsvollstreckung sind die Gesellschafter frei und uneingeschränkt. Der oder die Testamentsvollstrecker können auch berechtigt werden, als Bevollmächtigte oder Treuhänder der Erben oder der Vermächtnisnehmer sämtliche Rechte aus dem Gesellschaftsanteil auszuüben. Für die treuhänderische Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Testamentsvollstrecker und die Rückübertragung auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer ist die Zustimmung gemäß § 15 nicht erforderlich.
- (10) In jedem Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft sowie im Falle der Herabsetzung der Kommanditeinlage eines Kommanditisten wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst.

§ 17

Abfindung; Auseinandersetzungsguthaben

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des § 16 aus, so hat er einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits. Für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens gelten die nachstehenden Abs. 2 bis 4.
- (2) Der Auseinandersetzungswert ohne stille Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Handelsbilanz. Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters unterjährig, so wird die Handelsbilanz auf den letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt. Ein etwaiger ideeller Geschäftsanteil ist zu berücksichtigen.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben wird von der Gesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bestreitet, wird auf sein Verlangen von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Die Kosten hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen. Sowohl Gesellschaft als auch Gesellschafter erkennen hiermit die so ermittelten Werte des Sachverständigen als verbindlich an.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben wird bei entsprechender Liquidität und ohne Belastung der vorgesehenen Ausschüttung an die verbleibenden Gesellschafter sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ausgezahlt, im Übrigen innerhalb von drei Jahren in drei gleich hohen Raten. Die Raten sind jährlich in der Mitte des Geschäftsjahres fällig. Bei ratenweiser Auszahlung wird das verbleibende Auseinandersetzungsguthaben mit 3 % p. a. verzinst. Ausscheidende Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Sie können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Veräußert die Gesellschaft ihre gesamten Windkraftanlagen, so ist sie zu liquidieren, wenn nicht Gesellschafter, die mehr als 75 % der Kommanditeinlagen halten, innerhalb von zwei Monaten nach Veräußerung der letzten Windkraftanlage beschließen, die Gesellschaft fortzusetzen. Die

Liquidation der Gesellschaft auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist die Komplementärin als Liquidator zu bestellen. Sie ist jeweils zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Liquidationserlös wird, soweit er die Gesellschafterkonten übersteigt, nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels unter den Gesellschaftern verteilt. Die mit der Liquidation betraute persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Kommanditisten. Für ihre Tätigkeit erhält diese persönlich haftende Gesellschafterin eine Vergütung in Höhe von 2% des Liquidationserlöses zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 19

Verschwiegenheit

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafter bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft und aller Gesellschafter Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht nachweislich ein Interesse an der Verschwiegenheit nicht besteht oder der betreffende Umstand ohne Verschulden des Verpflichteten offenkundig geworden ist. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt nach Beendigung der Gesellschaft oder nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

§ 20

Salvatorische Klausel; Gründungskosten

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter unter einander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.
- (2) Die durch die Gesellschaftsgründung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft. Haben die Gründungsgesellschafter Gründungskosten verauslagt, so haben sie einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gesellschaft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Vertrags aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dem entsprechenden ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Medelby, 07.05.2019

Gez. Marcus Hartmund

in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH und als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Bürgerwindpark Medelby 2 Gründungskommanditistin UG (haftungsbeschränkt)

10.1.2 Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH

§ 1

Firma Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Medelby.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und Verwaltung von Windenergieanlagen, das Betreiben dieser Anlagen auf geeigneten Flächen in den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jarde Lund sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Gründung sowie die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin (an) der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (nachstehend „KG“) mit Sitz in Medelby, die die Planung, Errichtung und Verwaltung von Windenergieanlagen, das Betreiben dieser Anlagen auf geeigneten Flächen in den Gemeinden Osterby, Medelby, Holt und Jarde Lund sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie zum Gegenstand hat.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt ihren Geschäftsbetrieb am 5. Februar 2016.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.000,00 €.
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen:
Herr Marcus Hartmund
einen Geschäftsanteil von 9.000,00 €
Herr Thomas Jessen
einen Geschäftsanteil von 9.000,00 €
Herr Werner Dopatka
einen Geschäftsanteil von 9.000,00 €
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in bar zu leisten und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Über die Geschäftsanteile kann nur zugunsten der KG verfügt werden. Jede andere Verfügung ist ausgeschlossen.

§ 6

Tod eines Gesellschafters

- (1) Im Falle des Todes eines als natürliche Person beteiligten Gesellschafters kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.
- (2) Der Beschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen.
- (3) § 15 gilt im Fall der Einziehung zu Gunsten der Erben oder anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters entsprechend.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Einzelnen oder allen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 8

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Geschäftsführer und Gesellschafter der Gesellschaft unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Insbesondere können sie gleichzeitig Gesellschafter und Geschäftsführer anderer Windparkgesellschaften sein. Die Befreiung erfolgt unentgeltlich.

§ 9

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens acht Monate nach Ende eines Geschäftsjahres, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat auf Verlangen von Gesellschaftern, denen zusammen mindestens 20 Prozent der Geschäftsanteile gehören, stattzufinden.
- (2) Alle Gesellschafter sind zur Versammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu laden. Die Ladung erfolgt an die letzte bekannte Anschrift des Gesellschafters. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Sofern alle Gesellschafter einverstanden sind, können sie jederzeit unter Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse zu einer Versammlung zusammentreten.
- (3) Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt; für einen anderen Versammlungsort ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer. Der Vorsitzende hat für eine Protokollierung der Gesellschafterbeschlüsse Sorge zu tragen und allen Gesellschaftern das von ihm unterzeichnete Protokoll zuzuleiten. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Bevollmächtigte oder Beistand zuzulassen. Die Vollmachten müssen schriftlich vorliegen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, denen zusammen mindestens 50 Prozent der Geschäftsanteile gehören, anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Geschäftsführer unter Beachtung der in Absatz 2 festgelegten Form- und Fristvorschriften zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführer über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und einen Überblick über das laufende Geschäftsjahr zu geben. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklärt haben.

- (6) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand der KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte auf Grund von Beschlüssen der Kommanditisten der KG durch hierzu ermächtigte Kommanditisten der KG ausgeübt.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorsieht. Je 100 € Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
- Satzungsänderungen,
 - Strukturändernde Grundlagenbeschlüsse wie Unternehmensverträge, Umwandlungen, Verschmelzungen, Einforderung von Nachschüssen,
 - Auflösung der Gesellschaft,
 - Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft,
 - Anstellung der Geschäftsführer.

§ 11 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; dies gilt insbesondere für:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- Aufnahme oder Vergabe von Krediten, soweit diese 25.000,00 € im Einzelfall überschreiten, sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
- Erwerb, Erweiterung oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahme dieses Vertrages,
- Ankauf von Kraftfahrzeugen, sowie Neubauten, Umbauten und Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigen.
- Abschluss von Verträgen mit Handelspartnern, soweit diese eine dauerhafte Geschäftsverbindung beinhalten. Ausgenommen sind Verträge mit einem Wert von bis zu 25.000,00 €.
- alle Handlungen, die den Gesellschaftsvertrag der KG berühren oder bei denen die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der KG handelt oder Erklärungen abgibt sowie die Beendigung der Rechtsstellung als Gesellschafterin der KG.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

- (2) Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung von Absatz 1 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung und die Gewinnverwendung zu beschließen.
- (4) Der Gewinn wird anteilig nach der Beteiligung am Stammkapital verteilt, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.

§ 13 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens zum 31. Dezember 2017. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft zum Geschäftsjahresende aus, sein Geschäftsanteil wird eingezogen. Die Einziehungsvergütung richtet sich nach § 16 dieses Vertrages.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlage zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigten im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.
- (4) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit 3/4 der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Ein Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist außer in den in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Fällen zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils und der Ausschluss eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung, sind zulässig, wenn
- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
 - der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zu-

lässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Berechtigten vorliegen. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft den betreffenden Geschäftsanteil entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen selbst erwerben oder auf andere Gesellschafter übertragen. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

§ 15

Einziehungsvergütung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem Anteil am Gesellschaftsvermögen, der verhältnismäßig seiner Beteiligung am Kapital entspricht. Das als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legende Gesellschaftsvermögen ist nach den Buchwerten auf den letzten Bilanzstichtag vor Eintritt des Grundes für das Ausscheiden zu ermitteln.
- (2) Der Buchwert des Gesellschaftsvermögens ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Eigenkapital, also aus dem nominalen Eigenkapital zuzüglich Rücklagen und Gewinnvorträgen, abzüglich Verlustvorträgen. Das bis zum Stichtag erwirtschaftete Ergebnis ist zu berücksichtigen. Ein Firmenwert, stille Reserven und nicht bilanzierungspflichtige schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz. Die Verbindlichkeiten sind vollständig und mit ihrem tatsächlichen Wert einzustellen. Sofern die Handelsbilanz schon festgestellt ist, ist diese für den Buchwert maßgeblich. In den übrigen Fällen ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der bisherigen Bilanzierungsregeln eine Abfindungsbilanz zu erstellen.
- (3) Können sich der Gesellschafter und die Gesellschaft nicht selbst auf einen Wert oder einen Sachverständigen, der die Bewertung vorzunehmen hat, einigen, so ist die Entscheidung der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzuholen, die abschließend den Sachverständigen bestimmt. Der von dem Sachverständigen festgelegte Betrag gilt als zwischen den Beteiligten vereinbart.
- (4) Die Abfindung darf in keinem Fall 70 Prozent des objektiven Wertes unterschreiten. Der objektive Wert ist mit Hilfe des Discounted Cash-Flow-Verfahrens nach dem IDW Standard 1 (WACC) zu ermitteln. Sofern der Substanzwert den objektiven Wert übersteigt, ist dieser zugrunde zu legen.
- (5) Die Auszahlung der Einziehungsvergütung erfolgt in drei gleichen Jahresraten. Die erste Rate wird einen Monat nach Beschlussfassung der Einziehung fällig. Die folgenden Ra-

ten sind jeweils ein Jahr später zu leisten. Die Einziehungsvergütung ist jährlich mit 1 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich jährlich zu dem Fälligkeitstermin der Kapitalrate zu zahlen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Gesellschafter und 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17

Liquidation

Die für die Geschäftsführer geltenden Bestimmungen zur Geschäftsführung und Vertretung gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 18

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten auch insoweit, als sie dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist, insbesondere die Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Gerichts-, Veröffentlichungskosten, Bankgebühren etc., bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000,00 €.

§ 20

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist - soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig - im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine angemessene Regelung zu ersetzen; anderenfalls sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich und formgerecht eine Ersatzregelung zu vereinbaren. Dabei sind der Sinn und Zweck des Vertrages sowie der mutmaßliche Wille der Parteien zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke oder wenn eine Bestimmung undurchführbar sein sollte.

Medelby, 05.02.2016

Gez. Marcus Hartmund

10.1.3 Weitere Vertragspartner

Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH	
Geschäftsanschrift	Hauptstraße 45, 24994 Medelby
Gesellschaftsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	Medelby
Zuständiges Registergericht	Amtsgericht Flensburg (HRB 11610 FL)
Tag der ersten Eintragung	08.03.2016
Gezeichnetes Kapital	27.000 Euro
Gesetzliche Vertreter	Werner Dopatka, Marcus Hartmund, Thomas Jessen
Gesellschafter (Stammkapital)	Werner Dopatka (9.000,00 €) Marcus Hartmund (9.000,00 €) Thomas Jessen (9.000,00 €)
Funktion	Die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH übernimmt als Komplementärin die Haftung und die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (Emittentin).

Abdruck des Vertrages auf Seite 94 bis 96 in Abschnitt 10.1.2. Der Vertrag wurde am 05.02.2016 geschlossen.

Es liegen folgende abgeschlossene Pachtverträge mit den Landeigentümern vor:

- Faelleslandboforeningen for Sydslesvig e.V. vom 16.02.2016
- Holger Johannsen vom 23.02.2016
- Horst Klatt vom 10.08.2016
- Frauke Sporn vom 20.02.2016
- Thomas Sporn vom 26.02.2016
- Werner Dopatka vom 29.03.2016

Es liegt ein Vertrag über die Finanzierung der Planungskosten über 500.000,00 Euro vom 07.12.2017 mit der VR Bank Nord eG vor.

10.2 Abgeschlossene Verträge der Emittentin

Der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG liegt ein abgeschlossener Kaufvertrag vom 15.09.2016 über die Lieferung und Montage sowie die Inbetriebnahme von 5 WEA mit dem Windenergieanlagenhersteller Senvion GmbH vor. Der Inhalt des Vertrages wird aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Senvion GmbH nicht Gegenstand des Verkaufsprospekts.

Weitere Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentliche Teile davon hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht abgeschlossen.

11. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

11.1 Allgemeines

Konzeptionsgemäß beteiligen sich die Anleger als Kommanditisten an der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft). Die folgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots stellt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar, die sich ausschließlich für solche Anleger ergeben, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Beteiligung ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren. Soweit der Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat oder die Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft gehalten wird, kann sich eine abweichende steuerliche Beurteilung ergeben, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basiert auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen sowie den Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung und Entscheidungen der Finanzgerichte, soweit diese im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt waren. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen (künftige Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung oder eine geänderte Anwendung bestehender Vorschriften oder Regelungen) sind möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Finanzverwaltung nach einer steuerlichen Außenprüfung vorbehalten, die zu anderen, als den im Verkaufsprospekt dargestellten, steuerlichen Auswirkungen kommen kann.

Die Hinweise zur steuerlichen Konzeption können nur allgemeiner Natur sein und lassen daher die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers außer Betracht. Vor der Vermögensanlage sollte ein Anleger die konkreten Auswirkungen der Vermögensanlage auf seine steuerliche Situation überprüfen. Den Anlegern wird daher empfohlen, zu Fragen der steuerlichen Behandlung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft einen Steuerberater zu konsultieren.

11.2 Besteuerung der Emittentin und des Anlegers

Steuersubjekt und steuerliche Transparenz

Die Beteiligungsgesellschaft ist als Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter. Den Gesellschaftern werden die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft zugerechnet und von diesen – unabhängig davon, ob Beträge ausgeschüttet bzw. entnommen werden – versteuert (sog. Transparenzprinzip). Für die Bestimmung der Einkunftsart und die Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen. Die Gesellschafter werden mit dem ihnen, entsprechend ihrer Beteiligungsquote (Pflichteinlage), zuzurechnenden Ergebnisanteil der Beteiligungsgesellschaft nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Einkommensteuersatz.

Die jährlichen Ausschüttungen werden direkt auf das vom Anleger angegebene Konto überwiesen und sind nicht in der Steuererklärung anzugeben. Eine Mitteilung über den zu versteuernden Ergebnisanteil des Gesellschafter am Gesamtergebnis der Beteiligungsgesellschaft erfolgt an das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers nach

Ablauf des Geschäftsjahres und wird von Amts wegen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Dieses Ergebnis ist mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers zu versteuern.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Einkunftsart – Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gegenstand der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen. Die Gesellschaft übt damit eine selbständige, nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr aus, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG) und ist demzufolge originär gewerblich tätig.

Die Beteiligungsgesellschaft ist darüber hinaus gewerblich geprägt im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da ausschließlich die allein persönliche haftende Gesellschafterin Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH zur Geschäftsführung befugt ist.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören die Erträge aus der erzeugten und eingespeisten elektrischen Energie. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen auch etwaige Zinserträge, die die Beteiligungsgesellschaft dadurch erzielt, dass sie liquide Mittel in verzinsliche Anlagen investiert (gewerbliche Infizierung, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Die Abgeltungsteuer findet insoweit keine Anwendung.

Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft folglich insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Prognosegemäß werden auf Ebene der Betreibergesellschaften negative steuerliche Ergebnisse entstehen, die aufgrund der Anwendung der Verlustausgleichsbeschränkungen der §§ 15a und 15b EStG im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung unter Umständen nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden können.

Gewinnermittlung/Steuerliche Behandlung der Anlaufkosten/Dienstleistungshonorare

Die Beteiligungsgesellschaft ermittelt ihre steuerlichen Einkünfte durch qualifizierten Betriebsvermögensvergleich gemäß § 5 EStG. Betriebseinnahmen bzw. -ausgaben sind danach steuerlich zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Realisierung zu berücksichtigen. Das steuerliche Ergebnis setzt sich aus den Betriebseinnahmen, die um die abzugsfähigen Betriebsausgaben gemindert werden, zusammen.

Die Betriebseinnahmen der Beteiligungsgesellschaft resultieren aus ihrer Einspeisevergütung sowie aus Erträgen aus einer verzinslichen Anlage der Liquiditätsreserve.

Den Betriebseinnahmen stehen Betriebsausgaben u.a. in Form von Leistungsvergütungen wie z.B. Gebühren für die rechtliche und steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebots, für die Kosten der Geschäftsbesorgung in der Gründungsphase etc. gegenüber. Diese Anlaufkosten sind nach dem Bauherren- und Fondserlass vom 20.10.2003 (BStBl. I 2003, S. 546) in der Steuerbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Windenergieanlagen zu aktivieren.

Als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig bleiben dagegen solche Aufwendungen, die dem Zeitraum nach Abschluss der Investition zuzuordnen sind. Diese laufenden Kosten und laufenden Vergütungen (z.B. Honorare für die kaufmännische Geschäftsführung, Wartung oder Steuerberatung) sind im Zeitpunkt ihrer Entstehung sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Ein Windpark besteht aus mehreren selbständigen Wirtschaftsgütern, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer grundsätzlich einheitlich zu schätzen ist. Jede Windenergieanlage, die in einem Windpark betrieben wird, stellt mit dem dazugehörigen TransformatornebstderverbindendenVerkabelungeinzusammengesetztesWirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Netzbetreibers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln, soweit dadurch mehrere Windenergieanlagen miteinander verbunden werden. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. (BFH-Urteil vom 14.4.2011, IV R 46/09)

Die Anschaffungskosten der Windenergieanlagen sowie die Erwerbsnebenkosten und anteilig zu aktivierende Anlaufkosten werden ebenso wie die Kosten des Zuwegungens (Schotterwege/Zuwegungen) und der Leitungsnetze (Leitungen, Netzanschlusskosten/-kapazität) über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die AfA wird für die Dauer der linearen Abschreibung in Höhe von 6,25% von den Anschaffungs-/Herstellungskosten vorgenommen und kann ab Anschaffung, d.h. ab Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bzw. ab Fertigstellung geltend gemacht werden. Eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung ist nicht zulässig.

Daneben besteht für die Gesellschaft die Möglichkeit, für die zu errichtenden Windenergieanlagen die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch zu nehmen. Danach können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 4 folgenden Jahren zusätzlich zu der normalen degressiven oder linearen AfA Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass – wie vorliegend voraussichtlich gegeben – das Betriebsvermögen zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, den Wert von 235.000,00 Euro nicht überschreitet und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen

Eine Fremdfinanzierung ist auf Ebene der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG vorgesehen. Auf Ebene der Anleger ist eine Fremdmittelaufnahme zur Finanzierung ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nicht ausgeschlossen, aber nicht vorgesehen.

Ausgaben für Zinsen können grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit Einführung der Zinsschranke gemäß § 4h EStG wurde allerdings der Abzug von Zinsaufwendungen eingeschränkt. Nach § 4h EStG dürfen Zinsaufwendungen eines Betriebs, die über den Zinsertrag hinausgehen, nur bis zur Höhe von 30% des um die Zinsaufwendungen und Absetzungen für Abnutzung erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns (Zinsschranke) abgezogen werden. Der Zinsvortrag würde bei einem Gesellschafterwechsel anteilig entfallen. Die Zinsschranke ist allerdings nach § 4h Abs. 2 EStG nicht anzuwenden, wenn der Betrag der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen weniger als 3 Mio. Euro beträgt, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder der Betrieb zu einem Konzern gehört und

seine Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns. Da prognosegemäß die Zinsaufwendungen nach Saldierung mit den Zinserträgen bei der Betreibergesellschaft unter 3 Mio. Euro liegen, ist die Zinsschranke insoweit nicht anwendbar. Sollten bei der Beteiligungsgesellschaft die Zinsen die Freigrenze von 3 Mio. Euro doch überschreiten, würden die nichtabzugsfähigen Zinsaufwendungen gesondert festgestellt und die Zinsaufwendungen des Folgejahres sich erhöhen.

Die Zinsschranke betrifft auch Zinsen im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Zinsen im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Gesellschafter sind damit im Rahmen der Zinsschranke des § 4h EStG zu berücksichtigen.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft sind steuerlich nur relevant, wenn es sich bei diesen um Einkünfte mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nur dann gegeben, wenn die Gesellschaft die Betätigung mit der Absicht ausübt, über die Gesamtlaufzeit einen Totalgewinn zu erzielen. Ein Totalgewinn setzt voraus, dass die Beteiligungsgesellschaft eine Betriebsvermögensmehrung während der Totalperiode, d.h. ein positives, über den Eigenkapitaleinsatz hinausgehendes Gesamtergebnis unter Einbeziehung eines etwaigen Veräußerungsgewinns anstrebt. Hierbei kommt es auf die Absicht der Gewinnerzielung an, nicht darauf, ob ein Gewinn tatsächlich erzielt worden ist (BFH, BStBl. II 1984, 751).

Die im Verkaufsprospekt dargestellte Ergebnisprognose zeigt, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann und damit eine Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft als steuerlich „unbeachtliche Liebhaberei“ nicht in Betracht kommt.

Daneben muss jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner Sonderbetriebsausgaben über die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft einen Totalgewinn anstreben. Sollte ein Anleger bereits bei Eintritt in die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigen, seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalgewinns zu veräußern, oder eine Prognose über die Gesamtlaufzeit ergeben, dass voraussichtlich kein Totalgewinn erzielt wird, ist insoweit die Gewinnerzielungsabsicht zu verneinen mit der Folge, dass Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden können. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft fremdfinanziert und daher ein Gewinn über die Gesamtlaufzeit der Beteiligungsgesellschaft auf Grund anfallender Fremdfinanzierungskosten nicht erreicht werden kann. Dabei kann bereits eine teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung dazu führen, dass kein Totalgewinn mehr erzielt wird.

Beschränkung des Verlustausgleichs bei Steuerstundungsmodellen

Der Ausgleich von Verlusten bei Kommanditisten unterliegt bestimmten Beschränkungen gemäß § 15a EStG bzw. § 15b EStG.

Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG bestimmt, dass beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) auf sie entfallende Verluste grundsätzlich nicht mit anderen positiven Einkünften ausgleichen können, sofern durch die Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Derartige Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Verluste aus dem Sonderbetriebsvermögen mindern das Kapitalkonto i.S.d. § 15a EStG nicht. Hierzu zählen z.B. Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung der Beteiligung. Auf Basis der Prognoserechnung entsteht kein negatives Kapitalkonto. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden,

dass ein negatives Kapitalkonto entsteht. Die Vorschrift des § 15a EStG findet nur dann Anwendung, sofern nicht bereits die Voraussetzungen des § 15b EStG erfüllt sind.

Nach § 15b EStG dürfen Verluste, sofern sie in der Anfangsphase 10% des gezeichneten Kapitals übersteigen, im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht im Rahmen eines Verlustrück- oder -vortrags verrechnet werden. Die Verluste mindern jedoch die positiven Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen und dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Die Verluste der Beteiligungsgesellschaft, auf welche § 15b EStG Anwendung findet, können nur mit künftigen Gewinnen derselben Gesellschaft ausgeglichen werden.

Auf Grundlage der Prognoserechnung kommt § 15b EStG bei der Betreibergesellschaft nicht zur Anwendung, da das Verhältnis der Summe der prognostizierten Anfangsverluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals 10% nicht übersteigt und die Finanzverwaltung die Beteiligung somit voraussichtlich nicht als eine modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15b EStG beurteilt.

Verlustabzug

Kann ein Anleger die in einem Veranlagungszeitraum auf ihn entfallenden Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften ausgleichen, so kommt ein Verlustrücktrag bis zu einem Betrag in Höhe von 511.500,00 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 1.023.000,00 Euro) auf den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum in Betracht (§ 10d Abs. 1 EStG).

Können Verluste im Wege des Verlustrücktrags nicht berücksichtigt werden, gewährt § 10d Abs. 2 EStG einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag. Die vorgetragenen Verluste können bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000,00 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu einem Betrag von 2.000.000,00 Euro) unbeschränkt mit positiven Einkünften verrechnet werden. Darüber hinausgehende vorgetragene negative Einkünfte können nach derzeitiger Rechtslage maximal bis zur Höhe von 60% mit verbleibenden positiven Einkünften verrechnet werden. Der weitere Verlustvortrag wird gesondert festgestellt.

Der Erbe kann auf den Erblasser entfallende Verlustvorträge nicht im Rahmen des § 10d EStG steuerlich geltend machen. Mit Beschluss vom 17.12.2007 (BStBl. II 2008, 608) hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs seine frühere Rechtsprechung aufgegeben. Nach dem Anwendungsschreiben zu § 15b EStG gehen bei unentgeltlichem Erwerb die beim Rechtsvorgänger nach § 15b EStG verrechenbaren Verluste auf den Rechtsnachfolger über (BMF-Schreiben vom 17.07.2007, BStBl. I 2007, 542, Tz. 25). Es ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung im Anschluss an den Beschluss des Großen Senats vom 17.12.2007 hierzu eine andere Auffassung vertritt.

Veräußerung der Kommanditbeteiligung

Veräußert die Beteiligungsgesellschaft sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen in einem engen zeitlichen Zusammenhang, kann eine Betriebsaufgabe i. S. d. § 16 EStG vorliegen.

Veräußert der Anleger seinen Anteil an der Beteiligungsgesellschaft, stellt diese Veräuße-

rung ebenfalls eine Veräußerung im Sinne des § 16 EStG dar. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten das steuerliche Kapitalkonto der Beteiligung übersteigt. Hat der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird ihm für einen aus der Veräußerung der Beteiligung entstehender Gewinn einmal im Leben auf Antrag ein Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro gewährt. Dieser ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt (§ 16 Abs. 4 EStG). Im Rahmen der Prognoserechnung wurde eine mögliche Inanspruchnahme des Freibetrags nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus kann für einen Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 EStG eine Tarifiermäßigung in Anspruch genommen werden. Nach der sogenannten „Fünftel-Regelung“ wird zunächst die Steuer für das um den zu versteuernden Veräußerungsgewinn verminderte zu versteuernde Einkommen ermittelt. Sodann wird die sich für ein Fünftel des Veräußerungsgewinns zusammen mit dem übrigen zu versteuernden Einkommen ergebende Steuer ermittelt. Die Differenz der Steuerbeträge wird verfünffacht und dem zuerst ermittelten Steuerbetrag hinzugerechnet (§ 34 Abs. 1 EStG). Alternativ hierzu kann, wenn und soweit in dem Veräußerungsgewinn außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG enthalten sind, einmal im Leben grundsätzlich ein ermäßigter Steuersatz auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte in Anspruch genommen werden, wenn der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. In diesem Fall beträgt der ermäßigte Steuersatz 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zzgl. der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens aber 15% (§ 34 Abs. 3 EStG). Im Rahmen der Prognoserechnung wurde eine mögliche Tarifbegünstigung nicht berücksichtigt.

Einheitliche und gesonderte Gewinn feststellung

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft sind durch das zuständige Betriebsfinanzamt nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 b AO einheitlich und gesondert festzustellen. Örtlich zuständig für die einheitlichen und gesonderten Feststellungen ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsführung der Gesellschaften befindet. Zuständig für die Gewinnfeststellung ist das Finanzamt Flensburg.

Im Rahmen des einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahrens sind Feststellungen zu treffen über die Art und Höhe der Einkünfte, die an den Einkünften beteiligten Personen und die Verteilung der Einkünfte auf die Beteiligten sowie über das Vorliegen negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerstundungsmodellen gemäß § 15b EStG.

Im Rahmen der Ermittlung der Höhe der Einkünfte sind auch die Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter zu berücksichtigen. Zu den Sonderbetriebsausgaben zählen insbesondere Aufwendungen (Zinsen, Damnum), die durch eine – teilweise – Fremdfinanzierung der Beteiligung entstehen. Die Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters können nur im Rahmen der Feststellungserklärung der Gesellschaft geltend gemacht werden. Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung des Anlegers ist ausgeschlossen.

Das Wohnsitzfinanzamt der Anleger ist bei der Einkommensteuerveranlagung an die Feststellungen des Betriebsfinanzamts gebunden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Feststellungsbescheid bereits unanfechtbar ist (§ 182 AO). Wird der Feststellungsbescheid später geändert, ist der Einkommensteuerbescheid der Gesellschafter ebenfalls zu ändern (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist ein selbständiges Gewerbesteuersubjekt. Der Gewerbeertrag unterliegt der Gewerbeertrag, der sich aus dem nach dem Einkommensteuergesetz ermittelten Einkommen, modifiziert um die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG, ergibt. Sonderbetriebseinnahmen, Sondervergütungen und Sonderbetriebsausgaben erhöhen bzw. reduzieren den Gewerbeertrag.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Hinzurechnung von 25% der Summe bestimmter Finanzierungsaufwendungen, soweit diese 100.000 Euro p. a. übersteigen.

Zu dieser Position gehören gemäß § 8 Nr. 1 a) GewStG Fremdkapitalzinsen in voller Höhe. Darüber hinaus fließen Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen zu 50% in diese Hinzurechnungsposition ein. Darunter fallen beispielsweise die Pachtzahlungen für die Anlagenstandorte.

Durch die Hinzurechnung dieser Positionen erhöht sich der Gewerbeertrag.

Der maßgebende Gewerbeertrag ist gemäß § 10a GewStG bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000 Euro um Verlustvorträge aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen zu kürzen. Der diesen Betrag übersteigende Gewerbeertrag ist bis zu 60% um Verlustvorträge zu kürzen.

Eine Betriebsaufgabe oder ein Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt nicht der Gewerbsteuer, soweit er auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Anleger entfällt (§ 7 S. 2 GewStG). Damit unterliegt ein Veräußerungsgewinn, den ein Kommanditist erzielt, nicht der Gewerbsteuer.

Im Falle eines Wechsels im Gesellschafterbestand der Beteiligungsgesellschaft durch Übertragung oder durch Erbfall entfällt der Verlustabzug anteilig, da es im Fall eines Wechsels im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach der Rechtsprechung an der für den Verlustabzug erforderlichen Unternehmeridentität fehlt (vgl. § 10a Satz 5 i. V. m. § 2 Abs. 5 GewStG).

Die auf Ebene der Gesellschaft angefallene Gewerbsteuer können Anleger nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 EStG anteilig auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen. Anrechenbar ist das 3,8-fache des für das Unternehmen festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags, bei Mitunternehmern der entsprechende quotale Anteil, der auf Basis des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu ermitteln ist. Bei mehrstöckigen Gesellschaften ist der anteilig auf eine Obergesellschaft (Beteiligungsgesellschaft) entfallende Gewerbesteuer-Messbetrag der Untergesellschaft (Betreibergesellschaft) den Gesellschaftern der Obergesellschaft (Anleger) nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels zuzurechnen (vgl. § 35 Abs. 2 S. 5 EStG; BMF-Schreiben zu § 35 EStG vom 19.09.2007, BStBl. I 2007, 701). Die anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge werden einheitlich und gesondert vom zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Bei dem für die Gemeinden Holt, Jardelund und Osterby derzeit geltenden Gewerbesteuerhebesatz von 380% und dem für die Gemeinde Medelby derzeit geltendem Gewerbesteuerhebesatz von 370% kann somit eine vollständige Entlastung von der Gewerbsteuer erreicht werden. Rechnerisch ist eine vollständige Kompensation der Gewerbsteuer bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380% möglich. Zu einer Überkompensation der zu zahlenden Gewerbsteuer bei der Einkommensteuer des Anlegers kann es hingegen nicht mehr kommen, da der Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbsteuer beschränkt wurde.

Umsatzsteuer

Die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG ist Unternehmerin i. S. d. § 2 UStG, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Veräußerung des erzeugten Stromes stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes dar. Somit ist die Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich auch gem. § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt, so dass diese bspw. die gesondert ausgewiesene Vorsteuer des WEA-Lieferanten Servion GmbH auf die Lieferung und Errichtung der WEA beim zuständigen Finanzamt geltend machen kann und erstattet bekommt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Besteuerung einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft richtet sich für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Form des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes.

Beim Erwerb einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ist diese mit dem anteiligen gemeinen Wert des Betriebsvermögens zum Übertragungsstichtag zu bewerten. Der gemeine Wert wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Zunächst wird der gemeine Wert des Gesamthandsvermögens der Beteiligungsgesellschaft ermittelt und nach der Bestimmung des § 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG unter den Gesellschaftern aufgeteilt; dabei werden die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens dem jeweiligen Gesellschafter mit dem gemeinen Wert zugerechnet. Der Wert der Beteiligung am Gesamthandsvermögen an der Beteiligungsgesellschaft als Personengesellschaft ist gemäß § 109 Abs. 2 BewG der gemeine Wert, für dessen Ermittlung § 11 Abs. 2 BewG entsprechend heranzuziehen ist. Danach wird der gemeine Wert grundsätzlich aus Verkäufen von Anteilen an der Gesellschaft an fremde Dritte, die innerhalb des letzten Jahres getätigt worden sind, ermittelt. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Wert des Anteils durch ein die Ertragsaussichten berücksichtigendes, allgemein anerkanntes Wertermittlungsverfahren bestimmt; hierbei kann auch das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 bis 203 BewG zur Anwendung kommen. Der so ermittelte Wert darf aber nicht unter dem anteiligen Substanzwert der Wirtschaftsgüter der Beteiligungsgesellschaft liegen.

Nach § 13a ErbStG unterliegt das Betriebsvermögen grundsätzlich nicht bzw. nur zum Teil der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn u. a. der Betrieb über 5 bzw. 7 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird. Die Verschonungsregelungen finden jedoch nach § 13b Abs. 2 ErbStG keine Anwendung, wenn das sog. „Verwaltungsvermögen“ mehr als 50% des gesamten Betriebsvermögens ausmacht; die von der Emittentin zu errichtenden Windenergieanlagen stellen gemäß § 13b Abs. 2 ErbStG kein Verwaltungsvermögen dar, so dass es sich bei der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft um ein grundsätzlich begünstigungsfähiges Betriebsvermögen handelt. Der Umfang der Begünstigung hängt von der gewählten Behaltensfrist des erworbenen Betriebsvermögens ab: Im Falle einer Behaltensfrist von 5 Jahren werden 85% des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des übertragenen Kommanditanteils (Mitunternehmeranteil) von der Besteuerung ausgenommen. Die verbleibenden 15% werden ebenfalls von der Besteuerung verschont, soweit diese den Abzugsbetrag von 150.000 Euro nicht übersteigen; der Abzugsbetrag verringert sich um die Hälfte des übersteigenden Betrags und wird bei Erwerben von derselben Person nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt. Im Falle einer Behaltensfrist

von 7 Jahren werden 100% des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des übertragenen Kommanditsanteils (Mitunternehmeranteil) von der Besteuerung ausgenommen, sofern der Erwerber eine unwiderrufliche Erklärung abgibt. Bei einer vorzeitigen Veräußerung des Kommanditanteils oder der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft innerhalb der Behaltensfrist fällt ein gewährter Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag rückwirkend zeitanteilig weg.

Der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag können daneben unter bestimmten Voraussetzungen auch in weiteren Fällen wegfallen (§ 13a Abs. 5 ErbStG). In diesen Fällen besteht für den Erben bzw. Beschenkten eine Anzeigepflicht.

Das Erbschaftsteuergesetz steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der politischen Diskussion. Es kann daher zu Änderungen kommen.

12. Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Zeichnungsschein/Beitrittserklärung

Handelsregistervollmacht

Leerseite

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
Bau GB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
B-Plan	Bebauungsplan
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
evtl.	Eventuell
FG	Finanzgericht
F-Plan	Flächennutzungsplan
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	Gegebenenfalls
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IBN	Inbetriebnahme
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kommanditgesellschaft
kNm	Kilo-Newton-Meter
MW	Megawatt
m/s	Meter pro Sekunde
o.g.	oben genannt
p. a.	pro anno (jährlich)
qm	Quadratmeter
RegPl	Regionalplan
SolZ	Solidaritätszuschlag
UStG	Umsatzsteuergesetz
UW	Umspannwerk
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
VIB	Vermögensanlagen-Informationsblatt
vgl.	Vergleiche
WEA	Windenergieanlage
z. B.	zum Beispiel

Leerseite

Zeichnungsschein zur

Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG

(im Folgenden auch „Emittentin“)

Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und
Verwaltungs-GmbH
Hauptstraße 45
24994 Medelby

**Original für
Emittentin**

Bitte gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

1. Personenbezogene Daten

Name	Geburtsname
Vorname	Geburtsort
Straße, Nr.	Geburtsdatum
PLZ/Ort	Staatsangehörigkeit
Familienstand	Telefon-Nr.
Beruf	E-Mail
Finanzamt	Steuernummer
	Steuer-ID-Nr.

2. Beitrittserklärung

Ich, der/die Anleger/-in und Unterzeichner/-in, gebe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das Angebot ab, mich als Kommanditist/-in und nach den Angaben im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Prospekt“) vom 18.11.2019 mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von ____ 000,00 Euro
(in Worten: _____)

an der Beteiligungsgesellschaft, Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG, die im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRA 8859 FL eingetragen ist, zu beteiligen.

Mir ist bekannt, dass der Beitritt nach Annahme dieses Angebots durch die Emittentin bzw. nach der vollständigen sowie fristgerechten Zahlung wirksam wird, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung bei mir bedarf. Ich verzichte insoweit auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Komplementärin wird mich über die Annahme und das Wirksamwerden des Beitritts schriftlich unterrichten.

Die Überweisung der Kommanditeinlage ist in voller Höhe nach Anforderung durch die Komplementärin fällig. Die Zahlung wird unter dem Verwendungszweck auf folgendes Konto der Beteiligungsgesellschaft eingezahlt:

Kontoinhaberin:	Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG
Kreditinstitut:	Raiffeisenbank eG Handewitt
IBAN:	DE72 2156 5316 0000 8341 90
BIC:	GENODEF1HDW
Verwendungszweck	„Vorname, Nachname, Geburtsdatum“

Mir ist bekannt, dass bei verspätetem Zahlungseingang die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nur zustande kommt, wenn die Komplementärin ihre Zustimmung erklärt, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht. Eine Verweigerung der Aufnahme in die Gesellschaft oder der Ausschluss aus der Gesellschaft können die Folge sein.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten, die sich aus der Beitrittserklärung und der anschließenden Verwaltung meiner Beteiligung ergeben, von der Emittentin, der Komplementärin und den mit der Verwaltung beauftragten Dritten gespeichert und für die Verwaltung/Betreuung meiner Beteiligung genutzt werden. Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt grundsätzlich nicht.

Maßgeblicher Bestandteil dieser Beitrittserklärung ist auch die Widerrufsbelehrung nach dieser Beitrittserklärung. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch nur in den §§ 312, 355 BGB (Haustürgeschäfte) bzw. §§ 312 d, 355 BGB (Fernabsatzverträge) geregelten Fällen und unter der dort bestimmten Voraussetzungen. Ein vertraglich eingeräumtes Widerrufsrecht besteht nicht. Der Widerrufsbelehrung gilt daher nur, wenn der Beitritt unter den in §§ 312, 355 BGB bzw. §§ 312 d, 355 BGB geregelten Umständen geschieht.

Diese Beitrittserklärung wird im Innenverhältnis mit der schriftlichen Annahme wirksam. Der Beitritt erlangt im Außenverhältnis erst mit der Eintragung in das Handelsregister Wirkung. Bis zur Eintragung bin ich als atypischer stiller Gesellschafter in Höhe meiner Einlage an der Gesellschaft beteiligt.

Den Verkaufsprospekt für die Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG vom 18.11.19 herausgegeben von der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen, inhaltlich in vollem Umfang verstanden und erkenne diese Unterlage als verbindlich an. Die Haftung für unrichtige und unvollständige Prospektangaben oder die Verletzung von Aufklärungs- oder sonstigen Informationspflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Prospekt genannten Chancen und Risiken handelt. Mein Beitritt beruht nicht auf davon abweichenden Informationen. Ich erkenne ausdrücklich an, dass sämtliche Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden der Schriftform und Gegenzeichnung durch die Beteiligungsgesellschaft bedürfen.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger/-in

3. Bankverbindung für Entnahmen/Ausschüttungen

Ich bin damit einverstanden, dass meine Entnahmen/Ausschüttungen auf nachfolgend angegebene Kontoverbindung geleistet werden.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

4. Überprüfung der Identität

Ich versichere, dass ich bezüglich meiner Überweisungssumme alleiniger wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes bin. Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes bzw. der Abgabenordnung ist eine Identifizierung des/r Anleger/-in anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses vorzunehmen (Legimitationsprüfung). Mir ist bekannt, dass ohne Vorlage des Identitätsnachweises meine Beitrittserklärung nicht angenommen werden darf.

5. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten nach § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Komplementärin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger/-in

6. Empfangsbestätigung

Ich bestätige, den Verkaufsprospekt vom 18.11.19 einschließlich des darin abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG, der darin abgedruckten Verbrauchsinformation bei Fernabsatzgeschäften, der Widerrufsbelehrung, der Angaben zum Geldwäschegesetz und ggf. des Prospektnachtrages Nr. ____ (bitte die Nr. des Prospektnachtrages eintragen) zusammen mit dem Vermögensanlagen-Informationsblatt (im Folgenden auch „Unterlagen“) vollständig erhalten zu haben.

Ich habe diese in vollem Umfang zur Kenntnis genommen. Die voran genannten Unterlagen sind die allein verbindlichen Grundlagen für die Beteiligung. Ich bestätige, dass Nebenabreden, die vom Inhalt der Unterlagen abweichen, nicht getroffen wurden. Den Inhalt des Prospektes, die Bestimmungen dieser Beitrittserklärung sowie die Regelungen des im Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Emittentin erkenne ich für mich als verbindlich an. Mein Beitritt beruht nicht auf davon abweichenden Auskünften oder Abreden. Mir ist bekannt, dass jegliche Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden der schriftlichen Bestätigung durch die Komplementärin bedürfen.

Name	Vorname
Ort, Datum	Unterschrift Anleger/-in

Diese Beitrittserklärung wird hiermit in Höhe von _____ angenommen. (Wird von der Komplementärin ausgefüllt.)	
Ort, Datum	Unterschrift Komplementärin

Handelsregistervollmacht

Ich, die/der Unterzeichnende

Name	Geburtsdatum
Vorname	Telefon-Nr.
Straße, Nr.	PLZ/Ort

werde Kommanditist/in der **Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG** und erteile hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG gegenwärtig der **Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH**, jeweils einzelvertretungsberechtigt und bei gleichzeitiger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die unwiderrufliche

VOLLMACHT

für mich sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister der Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG vorzunehmen, soweit eine Vertretung zulässig ist, sowie alle Erklärungen in meinem Namen gegenüber Gerichten, Behörden und Privatpersonen abzugeben, die zur Eintragung in das Handelsregister erforderlich sind, insbesondere

- a) bei Eintragungen, die meine eigene Beteiligung betreffen, also meinen Eintritt in die Gesellschaft, einen späteren Austritt aus der Gesellschaft, sowie Herabsetzung oder Erhöhung meines Haftkapitals, Übertragung meiner Beteiligung oder Teilen davon an Dritte oder Mitgesellschafter;
- b) bei Eintragungen, die Mitgesellschafter – sowohl Kommanditisten wie Komplementäre – betreffen, also Eintritte und Austritte von Gesellschaftern, sowie Herabsetzung des Haftkapitals von Kommanditisten, Übertragung von Beteiligungsrechten an Dritte.
- c) Sonstige, die Gesellschaft betreffende Eintragungen, wie Änderung der Firma der Gesellschaft, des Sitzes, des Geschäftsgegenstandes oder der Rechtsform oder Löschung der Gesellschaft. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragung

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus und berechtigt auch zur Erteilung von Untervollmachten.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger/-in
------------	--------------------------

Leerseite